

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

## ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/8	Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und Neukonstituierung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms (A/50/615) .....	12	1. November 1995	182
50/91	Weltweite finanzielle Integration: Herausforderungen und Chancen (A/50/616) .....	94	20. Dezember 1995	183
50/92	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/50/616) .....	94	20. Dezember 1995	184
50/93	Quellen für die Entwicklungsfinanzierung (A/50/616) .....	94	20. Dezember 1995	188
50/94	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (A/50/617/Add.12) .....	95	20. Dezember 1995	188
50/95	Internationaler Handel und Entwicklung (A/50/617/Add.1) .....	95 a)	20. Dezember 1995	189
50/96	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/50/617/Add.1) .....	95 a)	20. Dezember 1995	193
50/97	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (A/50/617/Add.1) .....	95 a)	20. Dezember 1995	194
50/98	Neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/50/617/Add.1) .....	95 a)	20. Dezember 1995	196
50/99	Kommission für Wohn- und Siedlungswesen (A/50/617/Add.2) .....	95 b)	20. Dezember 1995	196
50/100	Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/50/617/Add.3) .....	95 c)	20. Dezember 1995	197
50/101	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/50/617/Add.4) .....	95 d)	20. Dezember 1995	198
50/102	Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika durch das System der Vereinten Nationen (A/50/617/Add.4) .....	95 d)	20. Dezember 1995	200
50/103	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/50/617/Add.5) .....	95 e)	20. Dezember 1995	201
50/104	Die Frau und die Entwicklung (A/50/617/Add.6) .....	95 f)	20. Dezember 1995	216
50/105	Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung (A/50/617/Add.7) .....	95 g)	20. Dezember 1995	217
50/106	Wirtschaft und Entwicklung (A/50/617/Add.8) .....	95 h)	20. Dezember 1995	219
50/107	Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/50/617/Add.9) .....	95 i)	20. Dezember 1995	220
50/108	Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe (A/50/617/Add.10) ..	95 j)	20. Dezember 1995	224
50/109	Welternährungsgipfel (A/50/617/Add.11) .....	95 k)	20. Dezember 1995	224
50/110	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/50/618/Add.6) ..	96	20. Dezember 1995	225
50/111	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/50/618/Add.1) .....	96 a)	20. Dezember 1995	226
50/112	Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/50/618/Add.1) .....	96 a)	20. Dezember 1995	226
50/113	Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 (A/50/618/Add.1) .....	96 a)	20. Dezember 1995	228
50/114	Wüstenbildung und Dürre (A/50/618/Add.2) .....	96 b)	20. Dezember 1995	230
50/115	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/50/618/Add.3) ..	96 d)	20. Dezember 1995	230
50/116	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/50/618/Add.4) .....	96 e)	20. Dezember 1995	232
50/117	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (A/50/618/Add.5)			
	Resolution A .....	96 f)	20. Dezember 1995	233
	Resolution B .....	96 f)	20. Dezember 1995	235
50/118	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika (A/50/619) .....	97	20. Dezember 1995	236
50/119	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit (A/50/619) ....	97	20. Dezember 1995	238

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.4 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/120	Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (A/50/619) .....	97 a)	20. Dezember 1995	240
50/121	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/50/620) .....	98	20. Dezember 1995	244
50/122	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft (A/50/622) .....	100	20. Dezember 1995	245
50/123	Internationale Wanderung und Entwicklung (A/50/623) .....	101	20. Dezember 1995	246
50/124	Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/50/624) .....	102	20. Dezember 1995	247
50/126	Trinkwasserversorgung und Sanitäreinrichtungen (A/50/615/Add.1) .....	12	20. Dezember 1995	250
50/127	Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1997-1998 (A/50/615/Add.1) .....	12	20. Dezember 1995	251
50/128	Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika (A/50/615/Add.1) .....	12	20. Dezember 1995	251
50/129	Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan (A/50/615/Add.1) ..	12	20. Dezember 1995	252
50/130	Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen (A/50/615/Add.1) .....	12	20. Dezember 1995	253

**50/8. Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und Neukonstituierung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1714 (XVI) vom 19. Dezember 1961, 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965 und 3404 (XXX) vom 28. November 1975 betreffend die Einrichtung und Beibehaltung des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und auf ihre Resolution 46/22 vom 5. Dezember 1991 über die Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 über weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

nach Behandlung des auf Empfehlung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms verabschiedeten Beschlusses 1995/227 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Juni 1995 betreffend die Leitung des Programms, die Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms und die Neukonstituierung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms,

1. *beschließt* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der

Vereinten Nationen, daß der Ausschub für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe als Exekutivrat des Welternährungsprogramms neu konstituiert wird, dem sechsunddreißig aus dem Kreis der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Mitgliedstaaten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gewählte Mitglieder angehören werden, wobei der Wirtschafts- und Sozialrat und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen nach dem in Ziffer 2 vorgesehenen Verfahren je achtzehn Mitglieder wählen werden;

2. *beschließt außerdem*, daß die Mitglieder des Exekutivrats des Welternährungsprogramms vorläufig für vier Jahre aus dem Kreis der Staaten gewählt werden, die in den Listen<sup>2</sup> enthalten sind, die in den für die Tätigkeit des Welternährungsprogramms maßgebenden Urkunden festgelegt sind, und zwar mit folgender Sitzverteilung, die keinen Präzedenzfall für die Zusammensetzung anderer Organe der Vereinten Nationen mit begrenzter Mitgliederzahl darstellt:

a) neun Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, wobei fünf Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und vier vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

b) sieben Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

c) fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, wobei zwei Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

<sup>2</sup> Wiedergegeben in E/1995/L.11, Anhang II.

d) zwölf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, wobei sechs Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und sechs vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

e) zwei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste E enthaltenen Staaten, wobei eines vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt wird und eines vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

f) ein zusätzliches Mitglied, abwechselnd aus dem Kreis der in den Listen B und C enthaltenen Staaten, beginnend mit Liste C, gewählt vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

3. *beschließt ferner*, daß diese Sitzverteilung binnen zwei Jahren nach Einrichtung des Exekutivrats überprüft wird, um die endgültige Zusammensetzung des Rates mit den Ziffern 25 und 30 und anderen einschlägigen Bestimmungen der Resolution 48/162 der Generalversammlung in Einklang zu bringen; daß diese Überprüfung von der Versammlung und von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen parallel und unter Berücksichtigung sachdienlicher Beiträge des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen durchgeführt wird, und daß das Endergebnis am 1. Januar 2000 in Kraft treten wird;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner wiederaufgenommenen Arbeitstagung 1995 achtzehn Mitglieder des Exekutivrats für eine am 1. Januar 1996 beginnende Amtszeit gemäß der nachstehenden Verteilung und mit den folgenden Amtszeiten zu wählen:

a) fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, davon zwei für eine Amtszeit von drei Jahren, eines für eine Amtszeit von zwei Jahren und zwei für eine Amtszeit von einem Jahr;

b) vier Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, davon eines für eine Amtszeit von drei Jahren, zwei für eine Amtszeit von zwei Jahren und eines für eine Amtszeit von einem Jahr;

c) zwei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, davon eines für eine Amtszeit von drei Jahren und eines für eine Amtszeit von einem Jahr;

d) sechs Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, davon zwei für eine Amtszeit von drei Jahren, zwei für eine Amtszeit von zwei Jahren, und zwei für eine Amtszeit von einem Jahr;

e) ein Mitglied aus den in Liste E enthaltenen Staaten für eine Amtszeit von zwei Jahren;

5. *beschließt*, daß danach alle Mitglieder des Exekutivrats für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden, und *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, entsprechende Regelungen zu treffen, um sicherzustellen, daß in jedem Kalenderjahr die Amtszeit von je sechs der vom Wirtschafts- und Sozialrat und dem Rat der Ernährungs- und Landwirtschafts-

organisation der Vereinten Nationen gewählten Mitglieder ausläuft;

6. *beschließt*, die revidierten Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms, die in Anhang I der Mitteilung des Generalsekretärs über die Umwandlung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms in einen Exekutivrat enthalten sind<sup>3</sup> und die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1995/227 und vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 108. Tagung am 12. Juni 1995 gutgeheißen wurden, zu billigen;

7. *beschließt* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß die revidierten Allgemeinen Regeln am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

46. Plenarsitzung  
1. November 1995

#### 50/91. Weltweite finanzielle Integration: Herausforderungen und Chancen

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen S-18/3 vom 1. Mai 1990, deren Anlage die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, enthält, sowie 45/199 vom 21. Dezember 1990, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält, sowie der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup>, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/93 vom 19. Dezember 1994 über Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß in den betreffenden Ländern auf nationaler Ebene ein günstiges Klima für private Finanzströme herrscht, eine solide makroökonomische Politik angewandt wird und die Märkte entsprechend funktionieren,

*in der Erwägung*, daß die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Lösung ihrer gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme auch weiterhin nachdrücklich unterstützen und durch die Schaffung eines günstigen weltwirtschaftlichen Umfelds ein günstiges Klima für private Finanzströme fördern sollte,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die jüngste Zunahme der internationalen privaten Kapitalströme den Prozeß des Wirt-

<sup>3</sup> E/1995/14.

<sup>4</sup> Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Eighth Session, Report and Annexes* (TD/364/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.II.D.5), Erster Teil, Abschnitt A.

schaftswachstums in einer Reihe von Entwicklungsländern positiv beeinflusst hat,

mit Lob für die Anstrengungen, welche die Entwicklungsländer nach wie vor unternehmen, um günstigere innerstaatliche Rahmenbedingungen zu schaffen, und betonend, daß eine beträchtliche Anzahl von Entwicklungsländern, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere in Afrika, von den genannten Kapitalströmen nicht profitiert haben,

in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Gesamthöhe der den Entwicklungsländern gewährten öffentlichen Entwicklungshilfe in den letzten drei Jahren real zurückgegangen ist,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß eine beträchtliche Anzahl von Entwicklungsländern im dem Maße, wie sie ihre Wirtschafts- und Finanzbeziehungen mit dem Ausland liberalisiert haben, anfälliger geworden sind für plötzliche Schwankungen privater Kapitalströme auf den internationalen Finanzmärkten,

feststellend, daß es notwendig ist, die Schaffung günstiger Bedingungen für die Herbeiführung internationaler Stabilität bei privaten Kapitalströmen zu fördern und die destabilisierende Wirkung plötzlicher Veränderungen der privaten Kapitalströme zu verhindern, um unter anderem die Entwicklung zu fördern, insbesondere in den Entwicklungsländern,

im Bewußtsein der Rolle des Internationalen Währungsfonds bei der Förderung eines stabilen internationalen Finanzumfelds, das sich günstig auf das Wirtschaftswachstum auswirkt, und unter Berücksichtigung der verstärkten Kooperationsbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds,

1. betont, daß die weltweite finanzielle Integration die internationale Gemeinschaft vor neue Herausforderungen stellt und gleichzeitig neue Chancen eröffnet und daß sie einen sehr wichtigen Bestandteil des Dialogs zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen darstellen sollte;

2. unterstreicht die Notwendigkeit, private Finanzströme, insbesondere langfristige Finanzströme, in alle Länder, namentlich in die Entwicklungsländer, zu fördern und gleichzeitig das Risiko von Schwankungen zu verringern;

3. erkennt an, daß in einer von Globalisierung gekennzeichneten Welt eine solide Finanz- und Währungspolitik in jedem Land wesentlich dazu beiträgt, Krisen im Zusammenhang mit Kapitalströmen zu vermeiden;

4. hebt die Notwendigkeit hervor, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie von Situationen, die sich erheblich auf das internationale Finanzsystem auswirken können, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit und gegebenenfalls die Koordinierung der makroökonomischen Politik zwischen interessierten Ländern, Währungs- und Finanzbehörden und -institutionen erweitert und verbessert werden könnte, um bessere Regelungen für vorbeugende Konsultationen zwischen diesen Institutionen zu schaffen, was ein Mittel zur Förderung eines stabilen internationalen

Finanzumfeldes wäre, das das Wirtschaftswachstum, insbesondere in den Entwicklungsländern, begünstigt;

5. erklärt erneut, daß die Entwicklungsländer umfassender und stärker an den internationalen Entscheidungsprozessen zu Wirtschaftsfragen teilhaben müssen;

6. begrüßt die Maßnahmen, die der Internationale Währungsfonds ergriffen hat, und anerkennt die Notwendigkeit einer Stärkung der zentralen Überwachungsfunktion, die der Fonds gemäß Ziffer 4 des Kommuniqués des Interimsausschusses des Gouverneursrats des Fonds vom 26. April 1995 in allen Ländern symmetrisch wahrnehmen soll, was mögliche Quellen einer Destabilisierung der internationalen Kapitalmärkte angeht, mit dem Ziel, die Transparenz und Stabilität der internationalen Finanzmärkte sowie wirtschaftliches Wachstum zu fördern, wobei diese Überwachungsfunktion unter anderem auch die regelmäßige und rechtzeitige Vorlage von Wirtschafts- und Finanzdaten umfaßt;

7. bekräftigt das Ziel der Förderung größerer Transparenz und Offenheit, einschließlich der verstärkten Teilnahme der Entwicklungsländer an der Tätigkeit des Internationalen Währungsfonds, wozu es unter anderem auch notwendig ist, daß alle Mitglieder des Fonds regelmäßig und rechtzeitig Wirtschafts- und Finanzdaten vorlegen;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## 50/92. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/202 vom 8. Dezember 1986, 42/198 vom 11. Dezember 1987, 43/198 vom 20. Dezember 1988, 44/205 vom 22. Dezember 1989, 45/214 vom 21. Dezember 1990, 46/148 und 46/151 vom 18. Dezember 1991 sowie 47/198 vom 22. Dezember 1992 und in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/182 vom 21. Dezember 1993 und 49/94 vom 19. Dezember 1994,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 über die Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft und 48/166 vom 21. Dezember 1993 über eine Agenda für Entwicklung,

in Anbetracht der seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre zu verzeichnenden Verbesserung der Schuldsituation einer Reihe von Entwicklungsländern und des Beitrags, den die sich herausbildende Schuldenstrategie zu dieser Verbesserung geleistet hat,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Streichung oder gleichwertige Maßnahmen zum Erlaß der bilateralen öffentlichen Schulden ergriffen haben, und mit Genugtuung über die noch günstigeren Konditionen der in jüngster Zeit vom Pariser Klub in Aussicht genommenen Schuldenerlaßmaßnahmen für die ärmsten und am stärksten verschuldeten Länder, nämlich die Neapel-Bedingungen vom Dezember 1994, mit denen diesen Ländern dabei geholfen werden soll, aus dem Umschuldungsprozeß auszuschneiden und so ihre Aussichten auf die Wiederaufnahme von Wachstum und Entwicklung zu verbessern,

*erneut erklärend*, daß dringend wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer gefunden werden müssen und daß ihnen geholfen werden muß, aus dem Umschuldungsprozeß auszuschneiden,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, daß die Schuldnerländer ihre Anstrengungen im Zuge ihrer Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme auch in Zukunft weiterverfolgen und verstärken, um die Ersparnisse und Investitionen zu erhöhen, die Inflation zu senken und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sich mit den sozialen Aspekten der Entwicklung zu befassen, wozu auch die Beseitigung der Armut gehört, sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten dieser Länder und der Verwundbarkeit der ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung,

*betonend*, daß den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am stärksten verschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, angesichts ihres nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestands und Schuldendienstes auch weiterhin dringend Unterstützung bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast gewährt werden muß,

*im Hinblick* auf die dringende Notwendigkeit der vollständigen, konstruktiven und zügigen Umsetzung der verschiedenen Entschuldungsmaßnahmen, welche die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Streichung und gleichwertige Maßnahmen zum Erlaß der bilateralen öffentlichen Schulden ergriffen haben,

*sowie feststellend*, daß aufgrund ungleichmäßiger Entwicklungen im Rahmen der sich herausbildenden internationalen Schuldenstrategie unbedingt weitere Fortschritte erzielt werden müssen, insbesondere auch durch neue und konkrete Maßnahmen und innovative Ansätze, um auf diese Weise dazu beizutragen, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten und am stärksten verschuldeten Länder, gefunden werden,

*mit Besorgnis* über die anhaltenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Schulden vieler Entwicklungsländer

auf der Grundlage eines wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Ansatzes sowie gegebenenfalls unter vorrangiger Berücksichtigung des Gesamtschuldenbestands der ärmsten und am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer zu erleichtern,

*feststellend*, daß multilaterale Ausleihungen von der Umstrukturierung ausgeschlossen sind, und in dieser Hinsicht betonend, daß umfassende Ansätze erwogen werden müssen, um Niedrigeinkommenländern mit beträchtlichen multilateralen Schuldenproblemen durch die flexible Anwendung der bestehenden Instrumente und gegebenenfalls neue Mechanismen behilflich zu sein,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß die Schulden- und Schuldendienstlast in einer Reihe von Entwicklungsländern, die unablässige und mühevoll angelegte Anstrengungen zur Reform ihrer Wirtschaft unternehmen, nach wie vor ein großes Hindernis für die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung dieser Länder, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, darstellt,

*feststellend*, daß diejenigen Entwicklungsländer, die ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen unter großen Opfern weiter rechtzeitig nachgekommen sind, dies trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen getan haben,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Sorge* darüber, daß die bisherigen Maßnahmen zur Schuldenerleichterung noch nicht in jeder Hinsicht wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Schulden- und Schuldendienstprobleme einer großen Anzahl von Entwicklungsländern, insbesondere der ärmsten und am stärksten verschuldeten Länder, gebracht haben,

*in Bekräftigung* der einvernehmlichen Schlußfolgerungen aller seit dem Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen in bezug auf wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer sowie die Prüfung geeigneter Maßnahmen, um beträchtliche, neue und zusätzliche Ressourcen zu mobilisieren, die es den Entwicklungsländern gestatten, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen,

im Zusammenhang mit den Schulden- und Schuldendienstproblemen der Entwicklungsländer *Kenntnis nehmend* von der Situation in einigen Gläubigerländern mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß weiterhin Mittel für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, insbesondere Kapitel III des Schlußdokuments der Konferenz mit dem Titel "Wirtschaftliche Fragen"<sup>5</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des vom 15. bis 17. Juni 1995 in Halifax (Kanada) abgehaltenen Gipfeltreffens der sieben großen Industriestaaten<sup>6</sup>,

ferner *Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der am 8. Oktober 1995 in Washington abgehaltenen Tagung des Interimsausschusses des Gouverneursrats des Internationalen Währungsfonds,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung der Gruppe der 77<sup>7</sup>, die auf der am 29. September 1995 in New York abgehaltenen neunzehnten Jahrestagung der Außenminister der Gruppe der 77 und Chinas verabschiedet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schuldsituation der Entwicklungsländer Mitte 1995<sup>8</sup>;

2. *erkennt an*, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung leisten können;

3. *erkennt außerdem an*, daß die sich herausbildende internationale Schuldenstrategie durch geeignete externe Finanzströme in die verschuldeten Entwicklungsländer ergänzt werden muß;

4. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen zur Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft ein günstiges externes Wirtschaftsumfeld fördert, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, die Stabilisierung der Wechselkurse, eine effektive Verwaltung der internationalen Zinssätze und höhere Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zur Technologie;

5. *betont*, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die anhaltenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der ärmsten und am

stärksten verschuldeten Länder gefunden werden müssen und daß es wichtig ist, daß die im Dezember 1994 im Pariser Klub für diese Länder vereinbarten Neapel-Bedingungen uneingeschränkt, konstruktiv und zügig angewandt werden, um ihnen dabei behilflich zu sein, durch die Anwendung solider Wirtschaftspolitiken aus dem Umschuldungsprozeß auszuschneiden und so zur Förderung ihrer Aussichten auf die Wiederaufnahme des Wachstums und der Entwicklung beizutragen;

6. *anerkennt* die Anstrengungen, die die verschuldeten Entwicklungsländer unternehmen, um trotz beträchtlicher sozialer Kosten ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken in diesem Zusammenhang nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen in bezug auf ihre Schulden bei Geschäftsbanken fortzusetzen;

7. *bittet* die Gläubigerländer, die Privatbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer Vorrechte zu erwägen, ihre Initiativen und Bemühungen im Hinblick auf die Bewältigung der Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder und die Erledigung der Anträge auf weitere Mobilisierung von Mitteln im Rahmen der Schuldenreduzierungsfazität der Internationalen Entwicklungsorganisation fortzusetzen, um den am wenigsten entwickelten Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, dabei behilflich zu sein, ihre Schulden bei Geschäftsbanken zu reduzieren;

8. *nimmt davon Kenntnis*, daß in einer Reihe von Entwicklungsländern die multilateralen Schulden einen hohen Anteil an den Gesamtschulden ausmachen, und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, Vorschläge zur Lösung der Probleme dieser Länder im Hinblick auf die multilaterale Verschuldung zu prüfen und dabei die besondere Situation eines jeden Landes zu berücksichtigen und gleichzeitig den bevorzugten Gläubigerstatus der multilateralen Finanzinstitutionen zu wahren, damit sichergestellt wird, daß sie diesen Entwicklungsländern auch weiterhin konzessionäre Mittel zur Unterstützung ihrer Entwicklung zur Verfügung stellen können;

9. *bekräftigt* die weltweite Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere die Maßnahmen, die zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder im Hinblick auf ihre öffentlichen bilateralen und multilateralen Schulden sowie ihre Schulden bei Geschäftsbanken zweckmäßigerweise zu ergreifen sind;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen der Länder mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Afrika, und legt den Gläubigern, namentlich den multilateralen Finanzinstitutionen und den Geschäftsbanken, nahe, auch weiterhin wirksame Lösungen für diese Verpflichtungen zu suchen;

11. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Darlehensgewährung zu konzessionären Bedingungen über die Erweiterte Strukturanpassungsfazität an Länder mit niedrigem Einkommen fortgesetzt wird;

<sup>5</sup> A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

<sup>6</sup> A/50/254-S/1995/501, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/501.

<sup>7</sup> A/50/518, Anhang.

<sup>8</sup> A/50/379 und Korr.1.

12. *betont außerdem*, daß es notwendig ist, daß die bestehenden Fazilitäten nach Möglichkeit Maßnahmen zur Schuldenerleichterung im Rahmen verschiedener Schuldenumwandlungsprogramme vorsehen, wie beispielsweise Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlaß gegen Naturschutz, Schuldenerlaß gegen Kinderförderung und anderweitigen Schuldenerlaß gegen Entwicklungsförderung, und daß diese Maßnahmen auf breiter Grundlage angewandt werden, damit die betreffenden Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen entsprechend unterstützt werden können, und daß sie ferner notwendig ist, daß sie Maßnahmen zugunsten der schwächsten Gesellschaftsschichten in diesen Ländern unterstützen und Schuldenumwandlungstechniken ausarbeiten, die auf Programme und Projekte zugunsten der sozialen Entwicklung angewandt werden können, im Einklang mit den Prioritäten des im März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung;

13. *betont ferner*, daß zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen sowie bei der Beseitigung der Armut zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien, und um ihnen bei der Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung behilflich zu sein;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit des raschen Abschlusses der vom Internationalen Währungsfonds in enger Zusammenarbeit mit der Weltbank zur Zeit unternommenen Arbeiten über Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme von Ländern mit niedrigem Einkommen, die nachhaltige Anpassungs- und Reformprogramme durchführen, deren Schulden-situation einschließlich ihrer Verschuldung bei multilateralen Institutionen sich jedoch selbst nach einer Schuldenreduzierung nach den Neapel-Bedingungen als nicht tragfähig erweisen könnte, und bittet die Geberländer in diesem Zusammenhang, ihren Verpflichtungen in bezug auf die zehnte Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation prompt nachzukommen und eine beträchtliche Wiederauffüllung der Mittel im Rahmen der elften Wiederauffüllung der Mittel der Organisation zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der für April 1996 anberaumten Tagung des Entwicklungsausschusses Bericht zu erstatten;

15. *nimmt Kenntnis* von der Initiative, in Ergänzung zu den Allgemeinen Kreditvereinbarungen neue, parallele Finanzierungsregelungen auszuarbeiten, mit dem Ziel, die im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen derzeit zur Verfügung stehenden Mittel zu verdoppeln;

16. *ist sich dessen bewußt*, daß die sich herausbildende Schuldenstrategie von einem günstigen und förderlichen

internationalen Umfeld flankiert sein muß, wozu auch die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen und der Beschlüsse der Ministertagung von Marrakesch zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern<sup>9</sup> gehört;

17. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin konkrete grundsatzpolitische Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme auszuarbeiten, denen sich verschuldete Entwicklungsländer gegenübersehen;

18. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zustrom privater Finanzmittel in alle Länder, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu fördern und gleichzeitig das Risiko der Unbeständigkeit zu vermindern;

19. *betont*, daß es dringend notwendig ist, auch weiterhin das Vorhandensein eines sozialen Netzes für schwache Bevölkerungsgruppen, insbesondere Gruppen mit niedrigem Einkommen, zu gewährleisten, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den Schuldnerländern am stärksten betroffen sind;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gläubigerländer und die multilateralen Institutionen, sowie die Geschäftsbanken und andere Institutionen, die Kredite gewähren, *nachdrücklich auf*, bei der weiteren Anwendung der verschiedenen Maßnahmen, die zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer beitragen sollen, sowie bei der Untersuchung der Notwendigkeit zusätzlicher und innovativer Maßnahmen mit dem Ziel einer wesentlichen Erleichterung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstlast der Entwicklungsländer sicherzustellen, daß die im Laufe der Jahre erarbeitete Schuldenstrategie voll angewandt und berücksichtigt wird;

21. *ist sich dessen bewußt*, daß die internationale Gemeinschaft den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am stärksten verschuldeten Ländern, dringend dabei behilflich sein muß, die Mittel zu beschaffen, die sie für ihre Entwicklungsbemühungen benötigen, und ist sich außerdem dessen bewußt, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer zur Freisetzung von Mitteln in diesen Ländern und zur Unterstützung ihrer Entwicklungsbemühungen, insbesondere im sozialen Bereich, beitragen könnten;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die in Betracht kommenden Institutionen, *auf*, die bei verschiedenen Tagungen über Schuldenfragen entstandene Dynamik zu nutzen und die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, bei der Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung zu berücksichtigen;

<sup>9</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *außerdem auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit dem Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen umzusetzen, und sich dabei unter anderem, und wo dies angezeigt ist, mit der Frage der Auslandsverschuldung auseinanderzusetzen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

### 50/93. Quellen für die Entwicklungsfinanzierung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 und der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/234 vom 21. Dezember 1990 über die Verwirklichung der in der Erklärung vereinbarten Verpflichtungen und Politiken,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/187 vom 21. Dezember 1993, insbesondere was den Beschluß betrifft, die Frage der Entwicklungsfinanzierung und ihrer möglichen Finanzquellen auch weiterhin zu prüfen,

*beschließt,* auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu prüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung einen Bericht über grundlegende Fragen vorzulegen, namentlich eine Analyse der Aspekte der Interdependenz und der Koordinierung, die als Ausgangsbasis für eine eingehende Prüfung der Frage der Entwicklungsfinanzierung und ihrer möglichen Finanzquellen dienen soll.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

### 50/94. Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 49/107 vom 19. Dezember 1994 über das Programm für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, in der sie den Generalsekretär *ersuchte,* ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten,

*sowie in Bekräftigung* insbesondere der Ziffer 2 ihrer Resolution 49/107,

*nachdrücklich darauf hinweisend,* daß es erneut dringend notwendig ist, die Industrialisierung als ein Schlüsselement der Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern, und daß dem System der Vereinten Nationen dabei eine wichtige Rolle zukommt, namentlich der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die derzeit einer Reform unterzogen wird, sowie unter Hinweis auf die Erklärungen der Gruppe der 77 vom 29. September 1995<sup>10</sup>, der Organisation der afrikanischen Einheit vom 20. Oktober 1995<sup>11</sup> und der Bewegung der nichtgebundenen Länder vom 28. Juni 1995<sup>12</sup> über die wesentliche Rolle, welche die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in dieser Hinsicht spielt,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Ländern, dem System der Vereinten Nationen und bilateralen und multilateralen Finanzinstitutionen sowie afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade,

*in Anerkennung* der bedeutenden Rolle, welche die Industrialisierung bei der Förderung eines anhaltenden wirtschaftlichen Wachstums und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika im Rahmen der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>13</sup> spielt,

*sowie in Anerkennung* der Wichtigkeit der interkontinentalen, interregionalen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit bei der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade,

*im Hinblick* auf die weitreichenden Auswirkungen, welche die grundlegenden Entwicklungen im internationalen Umfeld, namentlich der Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf die Entwicklungszusammenarbeit und auf die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade haben, sowie im Hinblick auf die Notwendigkeit konzertierter nationaler und internationaler Maßnahmen, die es den afrikanischen Ländern unter anderem ermöglichen, sich den Herausforderungen zu stellen, die sich infolge der jüngsten Entwicklungen im internationalen Handel ergeben, und diese Möglichkeiten voll zu nutzen, sowie auf die diesbezügliche Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

*nachdrücklich darauf hinweisend,* daß es nach wie vor notwendig ist, durch innerstaatliche und internationale Initiativen ausreichende Mittel für die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade zu mobilisieren, wozu auch die Schaffung eines günstigen Klimas für ausländische Direktinvestitionen, der Ausbau des Privatsektors, Klein- und Mittelbetriebe und ein verstärkter Zugang zu den Märkten gehören,

<sup>10</sup> A/50/518, Anhang, Ziffer 48.

<sup>11</sup> Siehe A/50/752-S/1995/1035, Anhang V; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

<sup>12</sup> Siehe A/50/647, Anhang II.

<sup>13</sup> Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.



in der Erwägung, daß es notwendig ist, daß die afrikanischen Länder ihre Human- und Finanzressourcen wirksamer in den Industrialisierungsprozeß einbinden,

mit Genugtuung über die zahlreichen Initiativen und Tagungen, die auf regionaler und subregionaler Ebene stattgefunden haben, namentlich die vom 6. bis 8. Juni 1995 in Gaborone abgehaltene Konferenz der afrikanischen Industrieminister, sowie über den Beitrag, den die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung geleistet hat, indem sie industrielle Investitionsforen einberufen und veranstaltet hat, die auf die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade abzielen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)<sup>14</sup>;

2. *betont*, wie wichtig die industrielle Entwicklungszusammenarbeit und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazität der Entwicklungsländer sind;

3. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika sowie die Organisation der afrikanischen Einheit und alle anderen Partner im Entwicklungsprozeß, auch weiterhin eine aktive und wirksamere Rolle bei der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade zu spielen und dabei den in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen Rechnung zu tragen;

4. *ermutigt* die afrikanischen Regierungen, die nationalen Komitees für die Zweite Dekade zu stärken, damit sie ihre Durchführung wirksam überwachen und wirksame grundsatzpolitische Maßnahmen ausarbeiten können, um den Herausforderungen und den Anforderungen gerecht zu werden und die Möglichkeiten zu nutzen, die sich durch das sich wandelnde innerstaatliche und internationale Umfeld für die Industrialisierung ergeben;

5. *betont*, daß es nach wie vor notwendig ist, daß das System der Vereinten Nationen und bilaterale und multilaterale Quellen technische und finanzielle Hilfe gewähren, um die Anstrengungen zu ergänzen, die die afrikanischen Länder zur Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade unternehmen, und daß es notwendig ist, daß die afrikanischen Länder ihre Zusammenarbeit untereinander in den Bereichen Industriepolitik, institutionelle Entwicklung, Erschließung der Humanressourcen, Technologie und Investitionen verstärken;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Austausch von Informationen zwischen den afrikanischen Regierungen über die Tätigkeiten zu erleichtern, die auf einzelstaatlicher Ebene in Zusammen-

arbeit mit dem System der Vereinten Nationen und mit Unterstützung bilateraler und multilateraler Partner im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für die Zweite Dekade vorgenommen werden, und so einen Beitrag zu den späteren Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms zu leisten;

7. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Wirtschaftskommission für Afrika und die Organisation der afrikanischen Einheit *auf*, ihre Unterstützung zu verstärken und ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen für die Industrie zu koordinieren, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Industriesektors in Afrika in Anbetracht der Globalisierung der Produktion und der Zunahme der damit zusammenhängenden Handels-, Investitions- und Technologieströme zu verbessern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade bei den Vorbereitungen für die Halbzeitüberprüfung 1996 der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## 50/95. Internationaler Handel und Entwicklung

### Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern<sup>15</sup>, der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>16</sup>, der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>13</sup>, des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>17</sup>, der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup>, der Agenda 21<sup>18</sup> und der verschiedenen Übereinkünfte und Konferenzen, die einen Gesamtrahmen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zur Bewältigung der Herausforderungen der neunziger Jahre vorgeben,

<sup>15</sup> Resolution S-18/3, Anlage.

<sup>16</sup> Resolution 45/199, Anlage.

<sup>17</sup> Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990 (A/CONF.147/18), Erster Teil.

<sup>18</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. 1 und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>14</sup> A/50/487.

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung<sup>19</sup> über die Schaffung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als ein Organ der Generalversammlung, 47/183 vom 22. Dezember 1992 über die achte Tagung der Konferenz sowie 48/55 vom 10. Dezember 1993 und 49/99 vom 19. Dezember 1994 über internationalen Handel und Entwicklung.

*mit Genugtuung* über die Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse ihrer achten Tagung erzielt worden sind, insbesondere von dem Beitrag, den sie im Rahmen ihres Mandats zu Handels- und Entwicklungsfragen geleistet hat,

*betonend*, wie wichtig ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nicht diskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem ist,

*sowie betonend*, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, für das Wachstum der Weltwirtschaft insbesondere für das nachhaltige Wirtschaftswachstum und die bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer, erforderlich sind, und ferner betonend, daß jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zugunsten der Entwicklung verantwortlich ist,

*mit Genugtuung* über den erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen auf der vom 12. bis 15. April 1994 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Ministertagung des Handelsverhandlungsausschusses und feststellend, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde<sup>20</sup> eine historische Errungenschaft darstellen und daß von ihnen erwartet wird, daß sie zur Stärkung der Weltwirtschaft beitragen und in der ganzen Welt zu einer Zunahme des Handels, der Investitionen, der Beschäftigung und der Einkommen führen und insbesondere in den Entwicklungsländern ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern werden,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt, und mit Genugtuung über den Prozeß, der es denjenigen Übergangsländern und Entwicklungsländern, die nicht Mitglied des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, ermöglichen soll, Mitglied der Welthandelsorganisation zu werden, was zu ihrer raschen und vollständigen Integration in das multilaterale Handelssystem beitragen würde,

*Kenntnis nehmend* von der Evaluierung und den Empfehlungen, die auf der vom 25. September bis 6. Oktober 1995 in

New York abgehaltenen globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden,

*feststellend*, daß die Übereinkünfte der Uruguay-Runde unter anderem eine beträchtliche Liberalisierung des internationalen Handels, die Stärkung der multilateralen Regeln und Disziplinen zur Gewährleistung größerer Stabilität und Berechenbarkeit in den Handelsbeziehungen und die Festlegung von Regeln und Disziplinen auf neuen Gebieten zur Folge haben sollten, sowie Kenntnis nehmend von der Schaffung eines neuen institutionellen Rahmens in Gestalt der Welthandelsorganisation, die mit einem integrierten Streitbelegungsmechanismus ausgestattet ist, der gegen die internationalen Handelsregeln verstoßende einseitige Maßnahmen verhindern sollte,

*in der Erwägung*, daß die Entwicklungsländer einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Uruguay-Runde geleistet haben, indem sie sich insbesondere den Herausforderungen der Reformen und Maßnahmen zur Handelsliberalisierung gestellt haben, und betonend, daß es notwendig ist, positive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, an dem Wachstum des internationalen Handels in einem Umfang Anteil haben, der den Bedürfnissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht,

*sowie in der Erwägung*, daß die Prozesse der subregionalen und regionalen Wirtschaftsintegration, namentlich auch zwischen Entwicklungsländern, die in den letzten Jahren zugenommen haben, dem Welthandel eine beträchtliche Dynamik verleihen und vermehrte Handels- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Länder schaffen, und betonend, daß sich die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Zusammenschlüsse bemühen sollten, nach außen offen zu bleiben und das multilaterale Handelssystem zu unterstützen, damit die positiven Aspekte solcher Integrationsabmachungen erhalten bleiben und ihre dynamischen Wachstumseffekte auch weiterhin zum Tragen kommen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die sich für die am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere in Afrika, und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern durch die Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde ergeben könnten, die in der in Marrakesch unterzeichneten Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>21</sup> vereinbart wurden, und in der Erwägung, daß diesen benachteiligten Entwicklungsländern Hilfe gewährt werden muß, damit sie von der Umsetzung der Uruguay-Runde voll profitieren können,

*mit Genugtuung* über das großzügige Angebot der Regierung Südafrikas, die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auszurichten,

*in Anerkennung* der Aufgabe, die der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gemäß den

<sup>19</sup> Siehe die Resolutionen 2904 A (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.

<sup>20</sup> *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

<sup>21</sup> Ebd., Vol. 1.

vom Handels- und Entwicklungsrat zur Uruguay-Runde verabschiedeten einvernehmlichen Schlußfolgerungen 410 (XL) vom 29. April 1994<sup>22</sup> und 419 (XLI) vom 30. September 1994<sup>23</sup> sowie dem Beschluß 426 (XLII) des Rates vom 4. Mai 1995<sup>24</sup> und gemäß der vorläufigen Tagesordnung der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>25</sup> bei der Aufzeigung und Analyse neuer Probleme im Bereich des Welthandels zukommt,

*Kenntnis nehmend* von der Bedeutung der Eröffnungs-Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die im Dezember 1996 in Singapur abgehalten werden soll,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß es notwendig ist, den Zugang, insbesondere der Entwicklungsländer, zu und den Transfer von umweltgerechten Technologien und entsprechendem Know-how zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich auch Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren, und dabei die Notwendigkeit des Schutzes geistigen Eigentums sowie die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 zu berücksichtigen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Empfehlung in bezug auf Handel, Umwelt und eine bestandfähige Entwicklung, welche die Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer dritten Tagung abgegeben hat<sup>26</sup>, und im Geiste einer neuen weltweiten Partnerschaft für eine bestandfähige Entwicklung anerkennend, daß es beim Herangehen an Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen eines ausgewogenen und integrierten Ansatzes bedarf,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Handels- und Entwicklungsrats über den zweiten Teil seiner einundvierzigsten Tagung<sup>27</sup> und den ersten Teil seiner zweiundvierzigsten Tagung<sup>28</sup> und fordert alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse dieser Tagungen zu ergreifen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem *Trade and Development Report 1995*<sup>29</sup> (Handels- und Entwicklungsbericht) und anerkennt den Beitrag, den solche Berichte zum internationalen Dialog über Handel und Entwicklung leisten;

3. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig die Weiterverfolgung und Überwachung der Umsetzung der in der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup> enthaltenen Politiken und Maßnahmen ist, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 8. bis 25. Fe-

bruar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde;

4. *betont*, daß es dringend notwendig ist, die Handelsliberalisierung fortzusetzen, namentlich durch einen erheblichen Abbau der Zölle und anderen Handelsschranken, insbesondere nichttarifärer Hemmnisse, und durch die Beseitigung diskriminierender und protektionistischer Praktiken in den internationalen Handelsbeziehungen, sowie den Zugang zu den Märkten aller Länder, insbesondere zu denjenigen der entwickelten Länder, zu verbessern, damit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung gefördert werden;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollständigen Integration der Übergangsländer sowie anderer Länder in die Weltwirtschaft, insbesondere durch einen verbesserten Marktzugang ihrer Exporte und die Beseitigung von diskriminierenden tarifären und nichttarifären Maßnahmen sowie durch eine weitere Liberalisierung ihrer Handelssysteme, auch gegenüber den Entwicklungsländern, und anerkennt in dieser Hinsicht, wie wichtig eine offene regionale Wirtschaftsintegration der interessierten Übergangsländer untereinander sowie mit den entwickelten Ländern und/oder Entwicklungsländern für die Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen ist;

6. *unterstreicht ferner*, wie wichtig die zeitgerechte und vollständige Umsetzung der in der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde enthaltenen Übereinkünfte ist und welche Bedeutung dem Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation am 1. Januar 1995 zukommt<sup>30</sup>;

7. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig die vollständige und laufende Umsetzung der in der Schlußakte enthaltenen Bestimmungen ist, die den Entwicklungsländern eine besondere und differenzierte Behandlung einräumen, namentlich auch der Beschlüsse, wonach der Situation der am wenigsten entwickelten Länder und Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll;

8. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten, welche die Handels- und Entwicklungskonferenz und die Welthandelsorganisation sowohl gemeinsam als auch jede für sich über die Auswirkungen der Uruguay-Runde auf die Entwicklungsländer durchgeführt haben, und sieht der Einbeziehung dieser Analysen in die Erörterungen, insbesondere auf Ministerkonferenzen, mit Interesse entgegen;

9. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf ihrer neunten Tagung der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation ihre Bewertung der Herausforderungen und Möglichkeiten zu übermitteln, die sich

<sup>22</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/49/15)*, Vol. I, Erster Teil, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>23</sup> Ebd., Vol. II, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>24</sup> Ebd., *Fünzigste Tagung, Beilage 15 (A/50/15)*, Vol. II.

<sup>25</sup> Ebd., Vol. I, Kap. I, Abschnitt A.

<sup>26</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32)*, Kap. I, Ziffern 47-72.

<sup>27</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünzigste Tagung, Beilage 15 (A/50/15)*, Vol. I.

<sup>28</sup> Ebd., Vol. II.

<sup>29</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.II.D.16.

<sup>30</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7), Vol. I und Vol. 27-31.

aus den Übereinkünften der Uruguay-Runde im Hinblick auf die Entwicklung ergeben;

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß die Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde laufend überprüft und bewertet werden muß, um sicherzustellen, daß die Vorteile des im Aufbau befindlichen multilateralen Handelssystems ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern;

11. *weist außerdem nachdrücklich auf die Bedeutung der im Dezember 1996 in Singapur stattfindenden Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hin*, insofern als diese dazu beitragen wird, die künftige Richtung eines auf Regeln gestützten multilateralen Handelssystems festzulegen;

12. *mißbilligt jeden Versuch der Umgehung oder Untergrabung der multilateral vereinbarten Maßnahmen zur Handelsliberalisierung durch den Rückgriff auf einseitige Maßnahmen, die über die in der Uruguay-Runde vereinbarten hinausgehen, und erklärt erneut, daß Umwelt- und soziale Belange nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden dürfen*;

13. *nimmt Kenntnis von der Arbeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt, insbesondere von den Ergebnissen ihrer Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Handel, Umwelt und Entwicklung, und nimmt außerdem Kenntnis von der Arbeit des Ausschusses für Handel und Umwelt der Welthandelsorganisation*;

14. *nimmt außerdem Kenntnis von den Fortschritten, die das gemeinsame Programm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei seiner Behandlung von Handels- und Umweltfragen erzielt hat, und bittet die beiden Organisationen, ihre Arbeit im Einklang mit Kapitel I Ziffer 59 des Berichts der Kommission für bestandfähige Entwicklung über ihre dritte Tagung fortzusetzen*<sup>31</sup>;

15. *erklärt erneut, daß es notwendig ist, das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vordringlich durchzuführen und dabei die Bewertung und die Empfehlungen zu berücksichtigen, die auf der vom 25. September bis 6. Oktober 1995 in New York abgehaltenen globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden*;

16. *weist nachdrücklich darauf hin, daß es dringend notwendig ist, den afrikanischen Ländern Hilfe zu gewähren, um es ihnen zu ermöglichen, unter anderem die Auswirkungen der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zu bewerten und Anpassungsmaßnahmen aufzuzeigen und durchzuführen, die es ihnen gestatten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern*;

17. *ersucht die Länder, die eine Vorzugsbehandlung gewähren, Verbesserungen ihrer Präferenzsysteme vorzunehmen, und bittet darum, daß im Rahmen der Grundsatzüberprüfung 1996 des Allgemeinen Präferenzsystems mögliche Anpassungen des Systems geprüft werden, unter Berücksichtigung der Ziffern 134 bis 140 der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup> sowie der Ergebnisse der Uruguay-Runde*;

18. *bekräftigt die Rolle, welche die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungs- und damit zusammenhängenden Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen, Dienstleistungen und bestandfähige Entwicklung nach wie vor spielt, und betont in diesem Zusammenhang, daß die Konferenz und die Welthandelsorganisation auf der Grundlage der Komplementarität ihrer Aufgaben konstruktiv und wirksam zusammenarbeiten sollten*;

19. *beschließt, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu befähigen, ihr Mandat wahrzunehmen, damit sie zu einem wirksameren und effizienteren Instrument zur Förderung der Entwicklung wird*;

20. *ist sich dessen bewußt, daß die Konferenz auf ihrer neunten Tagung unter anderem ihre künftige Rolle prüfen wird, namentlich ihre Beziehung zu anderen internationalen Institutionen, um untereinander Synergien zu schaffen, und daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer neunten Tagung auf der Grundlage ihres Mandats und im Hinblick auf die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen befähigt werden sollte, zu einem wirksameren Instrument zur Förderung der Entwicklung zu werden*;

21. *bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und unter Berücksichtigung der neuen multilateralen Handelsbedingungen neue und neu aufkommende Fragen im Zusammenhang mit dem internationalen Handel zu prüfen, mit dem Ziel, die Herbeiführung eines internationalen Konsenses unter den Mitgliedstaaten in den Bereichen Handel und Umwelt und Wettbewerbspolitik zu fördern, und erkennt in dieser Hinsicht die Rolle an, die der Konferenz gemäß den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 410 (XL) und 419 (XLI) sowie dem Beschluß 426 (XLII) des Handels- und Entwicklungsrats bei der Durchführung der Vorarbeiten und der Konsensbildung in solchen Fragen zukommt*;

22. *bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz außerdem, in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem internationalen Handelssystem zu verfolgen, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer, und neue Handelsmöglichkeiten aufzuzeigen, die sich aus der Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde ergeben, damit sie Informationen und technische Unterstützung bereitstellen kann, die diesen Ländern die Integration in das System erleichtern, und damit sie ihnen dabei behilflich sein kann, im Einklang mit den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 410 (XL) des Handels- und Entwicklungsrats voll von den neuen Handelsmöglichkeiten zu profitieren*;

<sup>31</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32).

23. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Entwicklung des Handels zwischen den Übergangsländern und den Entwicklungsländern zu überwachen, zu analysieren und zu überprüfen und geeignete Maßnahmen für seine Wiederbelebung zu empfehlen und so zur Stärkung des multilateralen Handelssystems beizutragen;

24. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Sekretariate der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation ergriffen haben, und bittet sie, ihre Arbeitsbeziehungen, ihre gegenseitige Zusammenarbeit und ihre Komplementarität weiter auszubauen;

25. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es für das internationale Handelssystem ist, daß alle Länder, die nicht Mitglied der Welthandelsorganisation sind, in die multilateralen Handelsübereinkünfte mit einbezogen werden, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, denjenigen Ländern, die nicht Mitglied der Welthandelsorganisation sind, in geeigneter und angemessener Weise bei den Maßnahmen behilflich zu sein, die sie im Hinblick auf ihren Beitritt zu dieser Organisation unternehmen;

26. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und bittet die Welthandelsorganisation, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und ihrer Zuständigkeit sowie in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen, an Handels- und Umweltfragen umfassend heranzugehen und dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung 1997 über die Kommission für bestandfähige Entwicklung einen Bericht über die konkreten Fortschritte vorzulegen, die in bezug auf Handels- und Umweltfragen erzielt worden sind;

27. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *außerdem*, ihrer besonderen Aufgabe auf dem Gebiet des Handels und der Umwelt weiterhin nachzukommen, indem sie insbesondere analytische und empirische Arbeiten, konzeptionelle und empirische Studien sowie grundsatzpolitische Analysen durchführt und sich um die Herbeiführung eines Konsenses bemüht, mit dem Ziel, Transparenz und Kohärenz in dem Bestreben zu gewährleisten, ein synergistisches Verhältnis zwischen Umwelt- und Handelspolitik herzustellen, und dabei die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer engen Zusammenarbeit sowie der Komplementarität der Tätigkeit der Konferenz, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation zu berücksichtigen;

28. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *ferner*, ihre technische Hilfe im Lichte der Übereinkünfte der Uruguay-Runde in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Internationalen Handelszentrum und der Welthandelsorganisation, neu auszurichten und gegebenenfalls zu verstärken, mit dem Ziel, die Kapazität der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, der afrikanischen Länder und der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, zu erhöhen, damit diese wirksam an dem internationalen Handelssystem teilnehmen können;

29. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Übergangsländern unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer weiterhin technische Hilfe zu gewähren, insbesondere im Hinblick auf ihre vollständige Integration in das multilaterale Handelssystem, und so zur Ausweitung ihres Außenhandels unter anderem mit den Entwicklungsländern beizutragen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/96. Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*erneut erklärend*, daß ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*eingedenk* der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991 und 48/168 vom 21. Dezember 1993,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß sich die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluß auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes, offenes Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>32</sup>, der eine Zusammenfassung der Beratungen der Sachverständigengruppe über wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen enthält;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß einige entwickelte Länder einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen die Entwicklungsländer ergreifen, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden, mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen unvereinbar sind und das Ziel verfolgen, einem Staat gewaltsam den Willen eines anderen Staates aufzuzwingen;

<sup>32</sup> A/50/439.

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auch künftig mit der Aufgabe der Überwachung der Anwendung von derartigen Maßnahmen zu betrauen und mögliche Methoden oder Kriterien zu erarbeiten, die es gestatten, die Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich die Auswirkungen auf den Handel und die Entwicklung, zu bewerten, und diese den Mitgliedstaaten zur Prüfung vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

**50/97. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991 und 48/169 vom 21. Dezember 1993,

*in der Erkenntnis*, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

*sowie in der Erkenntnis*, daß sechzehn der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von den Vereinten Nationen auch den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und daß ihre geographische Lage ihre Fähigkeit, sich den Herausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

*ferner in der Erkenntnis*, daß die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

*unter Hinweis* darauf, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer eine engere und noch wirksamere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und den ihnen benachbarten Transitstaaten erfordern,

*mit Genugtuung* über das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen am 16. November 1994<sup>33</sup>,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig bilaterale Kooperationsvereinbarungen sowie die regionale und subregionale Zusammenarbeit und Integration für die Milderung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer und für die Verbesserung der Transitverkehrssysteme in den Binnen- und den Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sind,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten fortgesetzt werden, welche die Regionalkommissionen zur Verbesserung der Infrastruktur des Transitverkehrs in den Binnen- und den Transitstaaten unter den Entwicklungsländern durchführen,

*feststellend*, daß es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um den Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern besser gerecht zu werden,

1. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

2. *bekräftigt außerdem*, daß die Transitstaaten unter den Entwicklungsländern in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern einräumen, ihre legitimen Interessen nicht beeinträchtigen;

3. *fordert* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten *auf*, im Sinne der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen zur Kooperation und Zusammenarbeit bei der Bewältigung ihrer Transitprobleme weiter zu verstärken;

4. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern durchzuführen, die in den früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>16</sup>, in der auf der achtzehnten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten, in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>17</sup> und in den Ergebnissen der jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen vorgesehen sind, soweit diese die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern betreffen;

5. *bittet* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten, ihre Kooperationsvereinbarungen zur Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr

<sup>33</sup> Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

weiter zu stärken, um mit finanzieller und technischer Unterstützung von Gebern und Finanzinstitutionen den rascheren Transitgüterverkehr zu erleichtern;

6. *betont*, daß Hilfe bei der Verbesserung der Transitverkehrseinrichtungen und -dienste zum Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern gemacht werden sollte und daß die Geber infolgedessen die Notwendigkeit einer langfristigen Umstrukturierung der Wirtschaften der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern berücksichtigen sollten;

7. *bittet* die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsorganisationen, den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren;

8. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, nach Bedarf auch weiterhin subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern und seine Unterstützung der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern im Verkehrs- und Kommunikationssektor sowie seine auf die Förderung der nationalen und kollektiven Eigenständigkeit dieser Länder ausgerichtete technische Entwicklungszusammenarbeit auszubauen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die vom 19. bis 22. Juni 1995 in New York abgehaltene Zweite Tagung der Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie der Vertreter der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen<sup>34</sup> und schließt sich dem darin enthaltenen Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern und der Gebergemeinschaft an;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Geberländern und -institutionen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den zuständigen subregionalen Institutionen, auf Ersuchen der betreffenden Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern im Rahmen der vorhandenen Ressourcen spezifische Beratungsgruppen zu organisieren, deren Aufgabe darin besteht, Schwerpunktbereiche für Maßnahmen auf nationaler und subregionaler Ebene zu benennen und Aktionsprogramme für den Zeitraum 1996-1997 zu erstellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, 1997 im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel eine weitere Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitstaaten unter den

Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen einzuberufen, mit dem Auftrag, die Fortschritte beim Ausbau der Transitsysteme in den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern zu prüfen und dabei unter anderem die Ergebnisse der in Ziffer 10 genannten Beratungsgruppentagungen im Hinblick auf die Untersuchung der Möglichkeit der Ausarbeitung spezifischer handlungsorientierter Maßnahmen sowie die Studie zu berücksichtigen, welche die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Zeit über die Auswirkungen der Globalisierung und Liberalisierung der Weltwirtschaft auf die Entwicklungsaussichten der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern durchführt;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um sicherzustellen, daß Vertreter der Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern an der in Ziffer 11 dieser Resolution genannten Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen teilnehmen können;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und legt der Konferenz eindringlich nahe, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig weiterzuerfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu überwachen, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und als Koordinierungsstelle für transregionale Fragen zu dienen, die für die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von Interesse sind;

14. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Rahmen der neunten Tagung der Konferenz im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die in dieser Resolution geforderten Tätigkeiten und die bereits in Kraft befindlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern wirksam durchgeführt werden;

15. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs und den Sachstandsbericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>35</sup> und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen

<sup>34</sup> TD/B/42 (1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7.

<sup>35</sup> A/50/341.

und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/98. Neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 in der geänderten Fassung<sup>19</sup> über die Einrichtung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Organ der Generalversammlung,

unter Bekräftigung ihrer Resolution 47/183 vom 22. Dezember 1992, in der sie unter anderem die Bedeutung der Verpflichtung von Cartagena<sup>4</sup> betont hat, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 8. bis 25. Februar 1992 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß sich der Handels- und Entwicklungsrat während des zweiten Teils seiner einundvierzigsten Tagung rasch und einmütig auf die entwicklungsorientierte vorläufige Tagesordnung für die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>25</sup> geeinigt hat, wonach die Konferenz unter dem übergreifenden Motto "Förderung des Wachstums und der bestandfähigen Entwicklung in einer von Globalisierung und Liberalisierung gekennzeichneten Weltwirtschaft" die folgenden Themen behandeln wird:

a) Entwicklungspolitik und -strategien in einer zunehmend verflochtenen Weltwirtschaft in den neunziger Jahren und darüber hinaus:

- i) Bestandsaufnahme der Entwicklungsproblematik im gegenwärtigen Kontext;
- ii) Politiken und Strategien für die Zukunft;

b) Förderung des Welthandels als Instrument für Entwicklung in der Zeit nach der Uruguay-Runde;

c) Förderung der Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in den Entwicklungsländern und den Umbruchländern;

d) Künftige Tätigkeiten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gemäß ihrem Mandat: institutionelle Implikationen,

in Anbetracht dessen, daß die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 1996 innerhalb der Vereinten Nationen eines der wichtigsten zwischenstaatlichen Ereignisse auf dem Gebiet der Wirtschaft und Entwicklung darstellt,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Handels- und Entwicklungsrats, daß die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 27. April

bis 11. Mai 1996 in Midrand (Provinz Gauteng, Südafrika) abgehalten werden soll und daß ihr am 26. April 1996 ein eintägiges Treffen hochrangiger Beamter vorangehen soll,

1. begrüßt mit Genugtuung das großzügige Angebot der südafrikanischen Regierung, Gastgeber der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu sein;

2. beschließt, die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 27. April bis 11. Mai 1996 in Midrand (Provinz Gauteng, Südafrika) anzuberaumen und zuvor am selben Ort am 26. April 1996 ein eintägiges Treffen hochrangiger Beamter abzuhalten;

3. betont die entscheidende Bedeutung der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die Prüfung der Themen auf ihrer vorläufigen Tagesordnung<sup>25</sup> und erklärt erneut, daß es notwendig ist, auf dieser Tagung zu konstruktiven und handlungsorientierten Ergebnissen zu gelangen;

4. fordert alle Regierungen auf, ihre umfassende Beteiligung an der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf möglichst hoher politischer Ebene sicherzustellen;

5. bittet den Generalsekretär, einen Fonds einzurichten, zu dem freiwillige Beiträge geleistet werden können mit dem Ziel, die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder an der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ermöglichen zu helfen;

6. fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene sowie im Rahmen des ständigen Mechanismus der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen angemessene Vorbereitungen getroffen werden, um positive und handlungsorientierte Ergebnisse zu erleichtern.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/99. Kommission für Wohn- und Siedlungswesen

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, mit der sie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen mit ihrem Sekretariat, dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), eingerichtet hat, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als institutioneller Angelpunkt der Tätigkeiten im Bereich des Wohn- und Siedlungswesens fungieren soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/181 vom 20. Dezember 1988, in der sie die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu dem zwischenstaatlichen Organ der Vereinten Nationen bestimmt hat, das für die Koordinierung,



Evaluierung und Überwachung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 verantwortlich ist<sup>36</sup>,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschlossen hat, vom 3. bis 14. Juni 1996 die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) abzuhalten, und in der sie den Generalsekretär ersucht hat, ein Ad-hoc-Sekretariat für die Konferenz einzurichten, das in organisatorischer Hinsicht dem Zentrum eingegliedert sein soll,

mit Genugtuung über die positive Rolle des Zentrums bei der Umsetzung der Globalen Strategie und der die menschlichen Siedlungen betreffenden Aspekte der Agenda 21<sup>18</sup>,

sich dessen bewußt, daß derzeit zwei Drittel der gesamten weltweiten Bevölkerungszunahme in städtischen Gebieten stattfinden, so daß bis zum Jahr 2000 beinahe die Hälfte der Weltbevölkerung in Städten und Großstädten leben wird, und mit Besorgnis feststellend, daß eine hochgradige Verstärkung die Kapazität der Regierungen auf nationaler und lokaler Ebene belastet, die erforderlichen finanziellen, technischen und administrativen Ressourcen für die Erhaltung solcher menschlichen Siedlungen zu mobilisieren,

1. billigt den Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre fünfzehnte Tagung vom 25. April bis 1. Mai 1995 in Nairobi<sup>37</sup>, namentlich ihre Resolution 15/1 über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000<sup>38</sup> und den Bericht der Kommission über die Umsetzung der Globalen Strategie<sup>39</sup>;

2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beitrag der Kommission und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zu den auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene stattfindenden Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), die vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehalten wird;

3. regt das Zentrum an, seine Beiträge zur Konferenzvorbereitung dem Vorbereitungsausschuß der Konferenz auf seiner dritten Tagung vorzulegen, die vom 5. bis 16. Februar 1996 in New York stattfinden wird.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/100. Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/180 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) vom

3. bis 14. Juni 1996 abzuhalten und einen Vorbereitungsausschuß sowie ein Ad-hoc-Sekretariat für die Konferenz einzusetzen,

der Regierung der Türkei erneut ihren Dank aussprechend für ihr Angebot, die Konferenz auszurichten, die in Istanbul stattfinden soll,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für die Konferenz bisher erzielt worden sind und im Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz über seine zweite Arbeitstagung<sup>40</sup> sowie im Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Konferenz<sup>41</sup> beschrieben werden,

in Bekräftigung der Bedeutung, die den in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>42</sup> und der Agenda 21<sup>43</sup> aufgeführten Grundsätzen und Konzepten als Orientierungshilfe bei der Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz zukommt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/109 vom 19. Dezember 1994, in der sie unter anderem beschloß, Anfang 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine dritte Arbeitstagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten, um die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz abzuschließen,

1. billigt den Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) über seine zweite Arbeitstagung (Nairobi, 24. April - 5. Mai 1995)<sup>40</sup>, der unter anderem den Beschluß II/1 über die Finanzierung der Konferenz und ihrer Vorbereitungsarbeiten, den Beschluß II/3 über die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses betreffend den Arbeitsplan der Konferenz, insbesondere die Abhaltung von vor der Konferenz stattfindenden Konsultationen am 1. und 2. Juni 1996, die Einsetzung von Ausschüssen und andere Verfahrensfragen und den Beschluß II/4 über die Geschäftsordnung für die Konferenz<sup>44</sup> enthält;

2. beschließt, daß die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 5. bis 16. Februar 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden wird;

3. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Vorbereitungsausschuß im Fall einer entsprechenden Beschlußfassung zwei Arbeitsgruppen einsetzen kann, die für die Dauer der dritten Tagung zusätzlich zu den Plenarsitzungen zusammentreten;

4. nimmt mit Interesse Kenntnis von der Aufforderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Konferenz

<sup>40</sup> Ebd., Beilage 37 (A/50/37).

<sup>41</sup> A/50/519.

<sup>42</sup> Siehe Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

<sup>43</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>44</sup> Wie in A/C.2/50/9 und Korr.1 geändert.

<sup>36</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Drelundvierzigste Tagung, Beilage 8, Addendum (A/43/8/Add.1).

<sup>37</sup> Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 8 und Korrigenda (A/50/8 und Korr.1 und 2).

<sup>38</sup> Ebd., Anhang I, Abschnitt A.

<sup>39</sup> Ebd., Beilage 8A (A/50/8/Add.1).

die Dimension eines "Städtegipfels" zu verleihen, und bekräftigt ihren Beschluß, die Konferenz auf höchstmöglicher Ebene abzuhalten;

5. *spricht* den Staaten und Organisationen *ihren aufrichtigen Dank aus*, die zur Unterstützung der Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz finanzielle oder sonstige Beiträge geleistet beziehungsweise angekündigt haben, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, weiterhin alles zu tun, um die für die Arbeit und Vorbereitung der Konferenz erforderlichen außerplanmäßigen Mittel zu mobilisieren;

6. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der entwickelten Länder und andere Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, umfangreiche Beiträge zu dem freiwilligen Fonds zu leisten, den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 47/180 eingerichtet hat, um die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz zu finanzieren und den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern unter ihnen, dabei behilflich zu sein, voll und wirksam an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß teilzunehmen;

7. *ermutigt* alle in Betracht kommenden interessierten nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Organisationen aus den Entwicklungsländern, sich auf der Grundlage der auf den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen angewandten Verfahren an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen und einen Beitrag dazu zu leisten;

8. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz und deren Weiterverfolgung durch die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die Rolle, die das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen in diesem Prozeß gespielt hat;

9. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" einen Unterpunkt mit dem Titel "Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## 50/101. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

### Die Generalversammlung,

*in Bekräftigung* der unveränderten Gültigkeit des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>45</sup> sowie unter Hinweis auf die

einschlägigen Absätze der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern<sup>15</sup>, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>16</sup>, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer achten Tagung verabschiedete Verpflichtung von Cartagena<sup>41</sup>, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten einschlägigen Empfehlungen und Beschlüsse, insbesondere soweit sie in der Agenda 21<sup>43</sup> enthalten sind, und die von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zum Thema Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

*eingedenk* des entscheidenden Beitrags, den Wissenschaft und Technologie, namentlich auch neue und in der Entwicklung befindliche Technologien zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern leisten, und betonend, wie wichtig es ist, daß Neuentwicklungen in Wissenschaft und Technologie und deren Konsequenzen für die Gesellschaft auf dem Gebiet der Produktion, der Beschäftigung und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere in den Entwicklungsländern, überwacht werden,

*in der Erwägung*, daß es für die Entwicklungsländer wichtig ist, Zugang zu Wissenschaft und Technologie zu haben, damit sie ihre Produktivität und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt verbessern können, und betonend, daß es gilt, unter Berücksichtigung des Schutzes des geistigen Eigentums sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, den Zugang zu umweltverträglichen Technologien und dem dazugehörigen Know-how und deren Transfer, insbesondere an die Entwicklungsländer, zu günstigen Bedingungen, so auch zu einvernehmlich festgelegten konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, zu fördern, zu erleichtern und gegebenenfalls zu finanzieren,

*betonend*, daß alle Länder für ihre eigenen Politiken auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie in erster Linie selbst verantwortlich sind und daß es notwendig ist, den Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern weiter zu fördern, damit sie an den raschen wissenschaftlich-technischen Fortschritten teilhaben, davon profitieren und dazu beitragen können,

*in Anbetracht* dessen, daß die Informationstechnologien wichtige Voraussetzungen für die wissenschaftlich-technische Planung, Entwicklung und Entscheidungsfindung sind, sowie in Anbetracht ihrer weitreichenden Folgen für die Gesellschaft,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

*erneut erklärend*, daß die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen sollen, wenn es darum geht, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern und den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die Erreichung der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwick-

<sup>45</sup> Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 und Korrigenda), Kap. VII.

lung in dieser Hinsicht gesetzte Ziele verstärkte Unterstützung und Hilfe zu gewähren,

*in Anerkennung* dessen, was die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zum Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern leistet, sowie in Anerkennung ihrer einzigartigen Funktion als ein weltweites Forum für die Untersuchung von wissenschaftlich-technischen Fragen, für die Herbeiführung eines besseren Verständnisses der auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung verfolgten Politiken und für die Ausarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien in wissenschaftlich-technischen Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, jeweils im Hinblick auf die Entwicklung,

*in Anerkennung* der Rolle, die der Handels- und Entwicklungskonferenz auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, die in Resolution 48/179 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993 bekräftigt wurde,

*in der Erwägung*, daß für die Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung ausreichende Ressourcen eingesetzt werden müssen,

*in Anbetracht* der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, namentlich in Afrika,

*sowie in Anbetracht* der Probleme, denen sich die Übergangsländer bei der Umgestaltung und beim Ausbau ihrer wissenschaftlich-technischen Kapazität in dieser Hinsicht gegenübersehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>46</sup> über die Durchführung des Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung betreffenden Programms 17 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997,

1. *bekräftigt* die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 auf der Grundlage des Berichts über die zweite Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>47</sup> verabschiedet hat;

2. *erklärt erneut*, daß der Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern weiterhin eine vorrangige Frage auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen sein soll, und fordert nachdrücklich dazu auf, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit vermehrte und verstärkte Anstrengungen zum Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unternehmen, so auch was ihre Fähigkeit betrifft, wissenschaftlich-technische Fortschritte aus dem Ausland zu nutzen und sie den örtlichen Gegebenheiten anzupassen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, alle in Kapitel 34 der Agenda 21<sup>18</sup> bekräftigten Ziele zu verwirklichen, insbesondere soweit sie den wirksamen Zugang zu umweltverträglichen Technologien, namentlich auch zu neuen und in der Entwicklung sowie im öffentlichen Eigentum befindlichen Technologien und den Transfer dieser Technologien an die Entwicklungsländer zu günstigen Bedingungen, so auch einvernehmlich festgelegten konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, betreffen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes des geistigen Eigentums sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, und so dazu beizutragen, daß sich diese Entwicklungsländer ihren Entwicklungsaufgaben stellen können;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer ihre eigenen Politiken auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie beschließen und umsetzen, die die von ihnen unternommenen Anstrengungen unterstützen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gegebenheiten, Bedürfnisse, Prioritäten und Ziele ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung herbeizuführen;

5. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die wichtige Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu stärken, insbesondere durch die wirksame Vorgabe von Richtlinien und eine bessere Koordination, namentlich auf dem Gebiet der Technologiefolgenabschätzung, -beobachtung und -vorausplanung;

6. *erkennt* die Rolle *an*, die dem Privatsektor auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, insbesondere beim Transfer und beim Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten zukommt;

7. *erkennt außerdem* die Rolle *an*, die den Regierungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere soweit es um die Schaffung eines geeigneten ordnungspolitischen Rahmens und geeigneter Anreize für den Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten geht;

8. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Geiste der Koordination, der die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung prägen sollte, koordiniert vorzugehen, um einen Katalog bewährter Technologien zu erarbeiten, der es den Entwicklungsländern ermöglicht, unter den dem Stand der Technik entsprechenden Technologien eine vernünftige Wahl zu treffen;

9. *fordert* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und die Kommission für bestandfähige Entwicklung *auf*, über den Wirtschafts- und Sozialrat bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Mandate wirksamer zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die Sekretariate, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und die Kommission für bestandfähige Entwicklung unterstützen, *auf*, ihre Tätigkeit besser zu koordinieren;

<sup>46</sup> A/50/649.

<sup>47</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 11 (E/1995/31).

11. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Beratenden Tagung über die Bündelung der Ressourcen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und von der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats, die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung möge als Forum für den Meinungsaustausch und das Zusammenwirken zwischen Partnern fungieren, die verschiedenen Netzwerken und Koordinierungssystemen angehören;

12. *erklärt erneut*, daß ausreichende Finanzmittel auf kontinuierlicher und gesicherter Grundlage erforderlich sind, um die Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu fördern und insbesondere in den Entwicklungsländern im Einklang mit deren Prioritäten einheimische Kapazitäten zu schaffen;

13. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß Ziffer 6 der Resolution 48/179 der Generalversammlung getroffen hat, und bittet ihn, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, insbesondere zu untersuchen, ob es möglich ist, die im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, in den multilateralen Finanzinstitutionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den bilateralen Finanzierungsorganisationen vorhandenen Mittel wirksamer zu bündeln, um die vollständige Umsetzung des Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung betreffenden Programms 17 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 und der für 1996-1997 geplanten Aktivitäten auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung im Einklang mit den in den jeweiligen Versammlungsresolutionen niedergelegten Mandaten sicherzustellen;

14. *nimmt davon Kenntnis*, daß eine verstärkte Zusammenarbeit dazu beitragen könnte, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung klarer auszurichten und damit wirksamer zu machen;

15. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie unter Ausnutzung ihrer Komplementarität zusammenarbeiten, und daß es gilt, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern, indem in den Entwicklungsländern einzelstaatliche Technologie- und Informationszentren geschaffen beziehungsweise ausgebaut und auf regionaler, subregionaler, interregionaler und globaler Ebene zu Netzwerken zusammengeschlossen werden, damit die Forschung, die Ausbildung und die Verbreitung von Technologien sowie gemeinsame Projekte in den Entwicklungsländern gefördert werden, und fordert die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Frage kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen und Programme nachdrücklich auf, diese Bemühungen durch technische Hilfe und Finanzierung kontinuierlich und stärker zu unterstützen;

16. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, den Aufbau einer allen Beteiligten zugute kommenden wirksamen technischen Zusammenarbeit zwischen den Übergangsländern und allen anderen Ländern, namentlich auf dem Gebiet neuer und

in der Entwicklung befindlicher Technologien, weiter zu fördern;

17. *nimmt davon Kenntnis*, daß sich der Wirtschafts- und Sozialrat den Beschluß der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu eigen gemacht hat, während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums 1995-1997 Informationstechnologien zum Hauptthema ihrer Tätigkeit zu machen und Gruppen und/oder Arbeitsgruppen einzusetzen mit dem Auftrag, mit den Informationstechnologien zusammenhängende Fragen und deren Bedeutung für die Entwicklung zu analysieren, zu bearbeiten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu bitten, den zwanzigsten Jahrestag der 1979 in Wien abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zum Anlaß zu nehmen, um die Möglichkeit der Erarbeitung einer gemeinsamen Vorstellung von dem Beitrag zu prüfen, den Wissenschaft und Technologie zur Entwicklung leisten könnten;

19. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die der Fonds der Vereinten Nationen für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung beim verstärkten Aufbau endogener wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern spielen kann, und fordert alle Länder, die dazu in der Lage sind, auf, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

20. *erklärt erneut*, daß die Regierungen sowie regionale und internationale Organisationen alles tun müssen, um sicherzustellen, daß Frauen denselben Zugang zu wissenschaftlich-technischen Aktivitäten und dieselben Möglichkeiten zur Beteiligung daran erhalten wie Männer, insbesondere in Bereichen, in denen sie nicht repräsentiert oder unterrepräsentiert sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/102. Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika durch das System der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung verabschiedeten Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>45</sup>, das sich die Generalversammlung in der Folge zu eigen gemacht und bekräftigt hat,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Ver-

einten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, zu deren vorrangigen Zielen die beschleunigte Umgestaltung, Integration, Diversifizierung sowie das raschere Wachstum der afrikanischen Volkswirtschaften zählen, damit diese im Rahmen der Weltwirtschaft eine stärkere Position einnehmen,

*nach Behandlung* des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika durch das System der Vereinten Nationen"<sup>48</sup> und der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

*in Anerkennung* der entscheidenden Bedeutung von Wissenschaft und Technologie, einschließlich der entsprechenden Informationstechnologien, für die Planung, Entwicklung und Entscheidungsfindung auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie sowie der Förderung des Aufbaus einer endogenen Kapazität auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie im Rahmen des Wachstums- und Entwicklungsprozesses,

*in der Erwägung*, daß das Hauptziel von Wissenschaft und Technologie, wenn sie Grundbedürfnisse decken sollen, darin bestehen muß, Bedingungen zu schaffen, die die in Armut lebenden Menschen besser befähigen, sich Zugang zu Wissen und Technologien zu verschaffen, diese voll zu verstehen, zu integrieren, sich ihrer zu bedienen und auf kreative Art und Weise neues Wissen und neue Technologien zu entwickeln, um ihre Grundbedürfnisse zu decken,

*betonend*, wie wichtig die Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Förderung von Wissenschaft und Technologie in Afrika ist, unter anderem im Rahmen der Modalitäten für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern,

*im Hinblick* auf die Bemühungen, die die führenden afrikanischen Staatsmänner im Rahmen des Präsidialforums über die Verwaltung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung Afrikas (1995-2005) unternehmen,

*Kenntnis nehmend* von dem Aktionsprogramm von Kairo, das am 28. Juni 1995 von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer einunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>49</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika durch das System der Vereinten Nationen"<sup>48</sup> und von der diesbezüglichen Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>50</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch künftig im Rahmen der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren für Aktivitäten

zur Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika einzusetzen und diese durchzuführen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit den Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der in den genannten Berichten und anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Empfehlungen, konkrete Vorschläge zu Aktivitäten zu unterbreiten, die 1996 im Zuge der Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren durchgeführt werden sollen, um die Unterstützung von Wissenschaft und Technologie in Afrika durch das System der Vereinten Nationen zu verstärken, und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

### 50/103. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/206 vom 21. Dezember 1990, in der sie sich die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>51</sup> zu eigen gemacht hat, und 49/98 vom 19. Dezember 1994, mit der sie die Einberufung der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder beschlossen hat,

*in Bekräftigung* der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms, deren Hauptziel es ist, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der am wenigsten entwickelten Länder Einhalt zu gebieten, das Wachstum und die Entwicklung in diesen Ländern neu zu beleben und zu beschleunigen und sie im Zuge dieses Prozesses auf den Weg zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung zu bringen,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* darüber, daß die Entwicklungsländer als Gruppe viele der Ziele des Aktionsprogramms nicht haben verwirklichen können und daß sich ihre sozioökonomische Lage insgesamt weiter verschlechtert hat,

*mit Besorgnis feststellend*, daß sich der Zufluß von Mitteln für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder verringert hat und daß es daher notwendig ist, diesen Ländern bei der Mittelvergabe zu Vorzugsbedingungen Vorrang einzuräumen, daß diese Länder weiterhin eine Randstellung im Welthandel einnehmen, daß außerdem viele der am wenigsten entwickelten Länder ernststen Schuldenproblemen gegenüber-

<sup>48</sup> A/50/125-E/1995/19, Anhang.

<sup>49</sup> Siehe A/50/647, Anhang II, Resolution AHG/Res.236 (XXXI).

<sup>50</sup> A/50/125/Add.1-E/1995/19/Add.1, Anhang.

<sup>51</sup> Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990* (A/CONF.147/18), Erster Teil.

stehen und daß mehr als die Hälfte von ihnen als hochverschuldet gilt,

*Kenntnis nehmend* von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 423 (XLI) des Handels- und Entwicklungsrats vom 31. März 1995<sup>52</sup> betreffend die jährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die sich auf den Bericht *The Least Developed Countries 1995 Report*<sup>53</sup> stützen,

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>54</sup>,

1. *bekräftigt*, daß das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>51</sup> die Grundlage für eine auf geteilter Verantwortung und gestärkter Partnerschaft aufbauende fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern, die selbst die Verantwortung für ihre Entwicklung tragen, und ihren Partnern in der Entwicklung bildet, und bekräftigt ihre Verpflichtung auf die volle und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms;

2. *unterstützt* die in dem dieser Resolution als Anlage beigefügten Bericht der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder enthaltenen Maßnahmen und Empfehlungen<sup>55</sup>, die darauf angelegt sind, die volle Durchführung des Aktionsprogramms während der zweiten Hälfte der Dekade sicherzustellen;

3. *fordert* alle Regierungen, internationalen und multilateralen Organisationen, die Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle anderen maßgeblichen Organisationen *auf*, sofortige, konkrete und geeignete Schritte zur Durchführung des Aktionsprogramms zu unternehmen und dabei den Maßnahmen und Empfehlungen der Globalen Halbzeitüberprüfung in vollem Umfang Rechnung zu tragen, um ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern sicherzustellen und sie in die Lage zu versetzen, sich am Prozeß der Globalisierung und Liberalisierung zu beteiligen und Nutzen daraus zu ziehen;

4. *stellt fest*, daß viele der am wenigsten entwickelten Länder ihrerseits mutige und weitreichende politische Reformen und Anpassungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Aktionsprogramm durchgeführt haben, und betont in diesem Zusammenhang, daß auf einzelstaatlicher Ebene politische Schritte und Maßnahmen mit dem Ziel unternom-

men werden müssen, die gesamtwirtschaftliche Stabilität durch die Rationalisierung der Staatsausgaben und durch eine solide Geld- und Finanzpolitik zu verwirklichen, um die Existenz eines dynamischen Privatsektors sicherzustellen, indem eine tragfähige Rechtsstruktur geschaffen, die Erschließung der menschlichen Ressourcen verbessert, der Lebensstandard erhöht, die Gesundheit und die Rechtsstellung der Frau verbessert wird, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, hierzu angemessene Unterstützung zu leisten;

5. *fordert* alle Geberländer *mit äußerstem Nachdruck auf*, ihre Verpflichtungen in allen einschlägigen Bereichen, namentlich den im Aktionsprogramm festgelegten einvernehmlichen Katalog von Hilfezielen und -verpflichtungen sowie die Unterstützung bei der Festigung der Strukturanpassungsreformen, sowie die auf der Globalen Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen vollständig und rasch umzusetzen, um den Gesamtumfang der Auslandshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bedeutsam und erheblich zu steigern und dabei den gestiegenen Bedarf dieser Länder sowie die Bedürfnisse derjenigen Länder, die als Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder der Liste der am wenigsten entwickelten Länder hinzugefügt worden sind, zu berücksichtigen;

6. *betont*, von welcher entscheidender Bedeutung multilaterale Hilfe in Form von multilateralen Zuschußprogrammen für die am wenigsten entwickelten Länder ist, und macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß es wichtig ist, eine angemessene Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation und der weichen Schalter der regionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

7. *unterstreicht* die ernststen Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder, die verstärkte Anstrengungen zur Ausarbeitung einer internationalen Schuldenstrategie erfordern, wozu auch konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Schuldenlast und verstärkte Finanzierung zu Vorzugsbedingungen zur Unterstützung geeigneter wirtschaftspolitischer Maßnahmen gehören, die für die Neubelebung des Wachstums und der Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder von entscheidender Bedeutung sein werden, und ermutigt die Bretton-Woods-Institutionen, ihre laufenden Beratungen über Möglichkeiten zur Bewältigung des Problems der multilateralen Verschuldung, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder, zu beschleunigen;

8. *wiederholt*, daß vermehrte Gelegenheiten, Handel zu treiben, die Neubelebung des Wirtschaftswachstums in den am wenigsten entwickelten Ländern fördern können, ruft dazu auf, den Marktzugang für deren Erzeugnisse beträchtlich zu erleichtern, und betont, wie wichtig es ist, die Bestimmungen der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde<sup>9</sup> wirksam anzuwenden, und betont in diesem Zusammenhang ferner die Bedeutung konkreter, geeigneter Maßnahmen zur vollen und raschen Durchführung der Erklärung von Marrakesch<sup>9</sup>, insoweit sie sich auf die am wenigsten entwickelten Länder bezieht, sowie des Ministerbeschlusses über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder wie auch der Maßnahmen,

<sup>52</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 15 (A/50/15), Kap. I, Abschnitt B.

<sup>53</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.II.D.2.

<sup>54</sup> Siehe A/50/745. Siehe auch A/50/746.

<sup>55</sup> A/50/745, Erster bis Dritter Teil.

über die auf der Globalen Halbzeitüberprüfung Einigung erzielt wurde, mit dem Ziel, die am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, größtmöglichen Nutzen aus der Schlußakte zu ziehen und mit etwaigen sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen fertig zu werden;

9. *wiederholt außerdem*, wie wichtig es ist, den Ministerbeschluß über Maßnahmen im Zusammenhang mit möglichen nachteiligen Auswirkungen von Reformprogrammen auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die Netto-Nahrungsmittelimporteure sind, umzusetzen;

10. *bekräftigt*, daß die Folgemaßnahmen und die Überwachungsmechanismen zur Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene von entscheidender Bedeutung für die Durchführung des Aktionsprogramms sind;

11. *erinnert* daran, daß sie in ihrer Resolution 49/98 den Generalsekretär gebeten hat, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Empfehlungen zu unterbreiten, mit denen sichergestellt werden soll, daß das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die Ergebnisse der Globalen Halbzeitüberprüfung wirksam weiterzuverfolgen und um Folgemaßnahmen zu den Schlußfolgerungen und Empfehlungen betreffend die am wenigsten entwickelten Länder zu ergreifen, die von den großen Konferenzen der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den entsprechenden Vorschlägen des Generalsekretärs bezüglich des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997;

12. *betont*, wie wichtig die vom Handels- und Entwicklungsrat vorgenommenen jährlichen Überprüfungen der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms sind und wie dringend notwendig es ist, Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder die Teilnahme an solchen jährlichen Überprüfungen zu ermöglichen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, durch die Beschaffung von außerplanmäßigen Mitteln und nötigenfalls durch die Umschichtung vorhandener Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die Kosten der Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder aufzukommen;

13. *erinnert* daran, daß im Einklang mit Ziffer 140 des Aktionsprogramms<sup>51</sup> und Ziffer 7 c) der Resolution 45/206 der Generalversammlung, wonach die Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Abhaltung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder in Erwägung ziehen wird, am Ende der Dekade eine umfassende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden wird;

14. *fordert* die neunte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf, die Ergebnisse der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## ANLAGE

### Globale Halbzeitüberprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

#### ERSTER TEIL

#### ERKLÄRUNG DER ZWISCHENSTAATLICHEN TAGUNG AUF HOHER EBENE ZUR GLOBALEN HALBZEITÜBERPRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE NEUNZIGER JAHRE ZUGUNSTEN DER AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN LÄNDER

##### Die Tagung

*erklärt* insbesondere folgendes:

a) Die Tagungsteilnehmer haben die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms bewertet und Einigung über konkrete Empfehlungen erzielt, die eine wirksamere Durchführung des Programms während des verbleibenden Teiles der Dekade sicherstellen sollen.

b) Sie haben ihre Selbstverpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Hauptziels des Aktionsprogramms bekräftigt, nämlich, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der am wenigsten entwickelten Länder Einhalt zu gebieten, das Wachstum und die Entwicklung in diesen Ländern neu zu beleben und zu beschleunigen und sie im Zuge dieses Prozesses auf der Grundlage geteilter Verantwortung und verstärkter Partnerschaft auf den Weg zu wirtschaftlichem Wachstum und einer bestandfähigen Entwicklung zu bringen.

c) Die am wenigsten entwickelten Länder als Gruppe haben viele der Zielsetzungen des Aktionsprogramms nicht verwirklichen können, und ihre sozioökonomische Gesamtlage hat sich weiter verschlechtert, wie von den Tagungsteilnehmern mit großer Besorgnis vermerkt wurde. Auf innerstaatlicher Ebene trugen in einigen der am wenigsten entwickelten Länder bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen und wiederkehrende Naturkatastrophen sowie die daraus resultierenden sozialen und wirtschaftlichen Belastungen, makroökonomische Ungleichgewichte und die Leistungsschwäche der produzierenden Sektoren, unter anderem das Fehlen einer angemessenen materiellen und institutionellen Infrastruktur, zu dieser Verschlechterung bei. Anhaltende und besorgniserregende Verschuldungs- und Schuldendienstprobleme, ein sehr niedriges Ausfuhrvolumen, ein rückläufiger Anteil am Welthandel und unzulängliche Auslandsmittel haben sich nachteilig auf ihr Wachstum und ihre Entwicklung ausgewirkt.

d) Dennoch haben die am wenigsten entwickelten Länder unter vielen Schwierigkeiten die Durchführung vielfältiger und

weitreichender Reformen fortsetzt. In einigen Ländern haben diese Bemühungen, ergänzt durch ein günstiges externes Klima, zu ermutigenden Ergebnissen geführt. Viele Entwicklungspartner haben die am wenigsten entwickelten Länder vermehrt unterstützt, wenn auch die Verpflichtung, die Gesamthöhe der Auslandshilfe für diese Länder erheblich zu erhöhen, nicht erfüllt worden ist.

e) Die Teilnehmer sind entschlossen, ihre Bemühungen zur Durchführung der auf dieser Tagung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen fortzusetzen. Sie sind zuversichtlich, daß ein Erfolg dieser Bemühungen zu einer Neubelebung und Beschleunigung des Wachstums und der Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Ländern führen und es ihnen ermöglichen wird, an den Prozessen der Globalisierung und der Liberalisierung teilzuhaben und Nutzen daraus zu ziehen.

f) Sie fordern alle Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen sowie die kompetenten nichtstaatlichen Organisationen auf, sich mit vereinten Kräften um die Durchführung der auf dieser Tagung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen zu bemühen, um den Erfolg des Aktionsprogramms sicherzustellen.

g) Sie glauben fest daran, daß die am wenigsten entwickelten Länder, die selbst die Hauptverantwortung für ihre eigene Entwicklung tragen, den erforderlichen politischen Willen ihrerseits vorausgesetzt und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft in der Lage sein werden, mit besseren Zukunftsaussichten für ihre Völker in das nächste Jahrhundert einzutreten.

## ZWEITER TEIL

### BEWERTUNG DER FORTSCHRITTE BEI DER DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE NEUNZIGER JAHRE ZUGUNSTEN DER AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN LÄNDER AUF EINZELSTAATLICHER EBENE UND FORTSCHRITTE BEI DEN INTERNATIONALEN UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

#### EINFÜHRUNG

1. Die 1990 in Paris abgehaltene Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedete die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder. Die wesentlichen Grundsätze und Ziele des Aktionsprogramms besitzen auch heute noch Gültigkeit. Hauptziel des Aktionsprogramms ist es, der weiteren Verschlechterung der sozioökonomischen Lage der am wenigsten entwickelten Länder Einhalt zu gebieten, das Wachstum und die Entwicklung in diesen Ländern neu zu beleben und zu beschleunigen und sie im Zuge dieses Prozesses auf den Weg zu nachhaltigem Wachstum und einer bestandfähigen Entwicklung zu bringen. Die im Aktionsprogramm niedergelegten politischen Schritte und Maßnahmen zur Unterstützung dieser Zielsetzungen betreffen die folgenden Hauptbereiche: Schaffung eines wirtschaftspolitischen Rahmens, der nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine langfristige Entwicklung begünstigt; Entwicklung und Mobilisierung des Humankapitals; Entwicklung, Ausweitung und

Modernisierung der Produktionsgrundlage; Umkehr des Trends zur Umweltzerstörung; Förderung einer integrierten Politik ländlicher Entwicklung mit den Zielen, die Nahrungsmittelproduktion und das Einkommen der Landbevölkerung zu erhöhen und die nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten zu verstärken, und schließlich die Bereitstellung angemessener Auslandsunterstützung.

2. Es wurde mit großer Sorge festgestellt, daß seit den frühen siebziger Jahren nur ein Land, nämlich Botsuana, aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgerückt ist. Gleichzeitig ist die Zahl der am wenigsten entwickelten Länder seit der Pariser Konferenz im September 1990 von 41 auf heute 48 Länder gestiegen, ohne daß trotz nationaler und internationaler Bemühungen die Unterstützungsmaßnahmen im selben Verhältnis zugenommen hätten.

#### I. HAUPTENTWICKLUNGEN IN DEN FRÜHEN NEUNZIGER JAHREN

3. Trotz der energischen Anstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder um die Durchführung der im Aktionsprogramm vorgesehenen Wirtschaftsreformen ist es ihnen als Gruppe nicht gelungen, viele Ziele des Aktionsprogramms zu verwirklichen, und ihre sozioökonomische Gesamtlage hat sich weiter verschlechtert. Mehrere innerstaatliche wie auch externe Faktoren haben zu dieser Verschlechterung beigetragen. Im innerstaatlichen Bereich sind zu nennen: bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen und wiederkehrende Naturkatastrophen in einigen der am wenigsten entwickelten Länder, mit den daraus resultierenden sozialen und wirtschaftlichen Belastungen, politische Instabilität, gesamtwirtschaftliche Ungleichgewichte, die sich in hohen Haushalts- und Zahlungsbilanzdefiziten niederschlagen, ferner in vielen Fällen die ungünstigen kurzfristigen Auswirkungen von Anpassungen der makroökonomischen Politik auf bestimmte Bereiche, insbesondere auf die am meisten benachteiligten und schwächsten Bevölkerungsgruppen, sowie die Leistungsschwäche des produzierenden Sektors, namentlich das Fehlen einer angemessenen materiellen Infrastruktur. Zu den externen Faktoren gehören die anhaltenden Verschuldungs- und Schuldendienstprobleme, der rückläufige Anteil der am wenigsten entwickelten Länder am Welthandel und ihre fortdauernde Marginalisierung, der unzulängliche Zufluß von Auslandskapital und das Auftreten neuer Nachfrager nach Hilfe.

4. Den Statistiken der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) zufolge betrug die reale Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der am wenigsten entwickelten Länder in den ersten vier Jahren der neunziger Jahre im Schnitt lediglich 1,7 Prozent pro Jahr, während sie in den achtziger Jahren noch 2,3 Prozent betragen hatte. Trotz des Aufschwungs der Weltwirtschaft bleibt die Situation der am wenigsten entwickelten Länder weiterhin prekär, obwohl einige von ihnen begrenzte Fortschritte erzielen konnten. Bei einem jährlichen Bevölkerungswachstum von durchschnittlich 2,9 Prozent sank das Pro-Kopf-BIP um 1,1 Prozent pro Jahr und drohte so die ohnehin prekäre Einkommens- und Konsumsituation weiter zu verschlechtern und gleichzeitig die Kluft zwischen Ersparnis und Investitionen in diesen Ländern zu vertiefen.



5. Während die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums sowohl die asiatischen als auch die afrikanischen am wenigsten entwickelten Länder erfaßte, konnten die ersteren, denen unter anderem ein vergleichsweise günstiges regionales Umfeld zugute kam, in den neunziger Jahren ein durchschnittliches Pro-Kopf-Produktionswachstum von jährlich 1,4 Prozent erzielen, während letztere einen 2,1prozentigen Rückgang pro Jahr zu verzeichnen hatten. Zwischen den einzelnen Ländern gab es, was das Wachstum betrifft, erhebliche Abweichungen. So ist es ermutigend festzustellen, daß trotz des schlechten Abschneidens der Gruppe insgesamt nahezu ein Viertel der am wenigsten entwickelten Länder Anfang der neunziger Jahre Zuwächse beim Pro-Kopf-Einkommen erzielen konnten. Eine starke Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion, Stabilität im Inneren, entschlossenes staatliches Handeln und vernünftige politische und regulatorische Rahmenbedingungen für die Entwicklung, ergänzt durch erhebliche Auslandsunterstützung, haben neben anderen Faktoren zur Steigerung des Wirtschaftswachstums beigetragen.

6. Die Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen in vielen der am wenigsten entwickelten Länder während der neunziger Jahre hat sich in zunehmendem Maße in einer ausgeprägten Verschlechterung der Lebensumstände der Menschen ausgewirkt: geringere Kalorienzufuhr, erhöhte Sterblichkeit und Morbidität, erneutes Auftreten und Verbreitung von Krankheiten, niedrigere Schülerzahlen, weitere Marginalisierung der Schwächsten der Gesellschaft und andere Zeichen akuter sozialer Not, wie in Abschnitt V näher ausgeführt.

7. Das externe Umfeld ist für die am wenigsten entwickelten Länder insgesamt schwierig geblieben. Mit dem Eintritt in die neunziger Jahre ist ihr Anteil am weltweiten Exportaufkommen, trotz einer Zunahme ihrer Ausfuhren von Industriegütern, um mehr als drei Achtel gegenüber dem bereits niedrigen Wert von 0,7 Prozent im Jahr 1980 gesunken; gleichzeitig ist ihr Anteil am weltweiten Importaufkommen gegenüber dem ebenfalls bereits niedrigen Wert von 1,0 Prozent im Jahr 1980 um ein Drittel zurückgegangen. Trotz energischer Bemühungen um die Diversifizierung ihrer hauptsächlich aus Rohstoffen bestehenden Exporte blieben die Volkswirtschaften der am wenigsten entwickelten Länder weiter anfällig für Schwankungen und Instabilitäten der Rohstoffmärkte. Bei der öffentlichen Entwicklungshilfe, auf die die am wenigsten entwickelten Länder als Quelle der Auslandsfinanzierung hauptsächlich angewiesen sind, war am Anfang der neunziger Jahre ein Rückgang zu verzeichnen, und die Aussichten für diese Hilfen bleiben ungewiß. Obgleich zahlreiche am wenigsten entwickelte Länder förderliche rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen geschaffen haben, konnten sie doch bisher noch keine umfangreichen ausländischen Direktinvestitionen anziehen. Trotz Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Auslandsschuldenlast bleibt letztere doch für viele der am wenigsten entwickelten Länder auf die Dauer unerträglich hoch und beeinträchtigt ernsthaft ihre Bemühungen um Anpassung und Entwicklung.

8. Einige Entwicklungsländer sind auch wichtige Entwicklungspartner der am wenigsten entwickelten Länder und verfügen über eigene Programme für technische Hilfe und

Ausbildung zugunsten dieser Länder. Die Möglichkeiten zur Ausweitung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern verdienen insbesondere angesichts der neuen Chancen, die sich im Gefolge des dynamischen Wachstums einiger dieser anderen Entwicklungsländer ergaben, eine weitergehende Prüfung und Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft. Zur vollen Ausschöpfung der Möglichkeiten einer solchen Süd-Süd-Zusammenarbeit können dreiseitige Finanzierungsvereinbarungen getroffen werden, die aktive Beiträge der entwickelten Länder und der zuständigen internationalen Organisationen mit einschließen.

9. Mehrere der am wenigsten entwickelten Länder haben eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung des Handels mit ihren Nachbarländern ergriffen. Beispielsweise versuchten eine Reihe afrikanischer am wenigsten entwickelter Länder, insbesondere Binnenstaaten, eine Art Freihandelszone oder Zollunion auf subregionaler Ebene zu errichten. Die Schaffung solcher subregionalen Einrichtungen ist jedoch auf eine Reihe von Hindernissen gestoßen, die sie in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt haben.

10. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß während der ersten Hälfte der neunziger Jahre die erforderlichen Fortschritte bei der Verwirklichung des Gesamtziels des Aktionsprogramms in den meisten der am wenigsten entwickelten Länder nicht eingetreten sind, obgleich in einer Reihe von ihnen durch die Anwendung zweckmäßiger Politiken gewisse Fortschritte zu verzeichnen waren. Ferner wird der fortdauernde Prozeß der Globalisierung und Liberalisierung der Wirtschaft mit großer Wahrscheinlichkeit tiefgreifende Folgen für die künftige Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder haben. Dieser Prozeß bietet großartige Wachstums- und Entwicklungsmöglichkeiten, birgt aber auch Risiken der Instabilität und der Marginalisierung. Die am wenigsten entwickelten Länder haben insgesamt bei der Überwindung von strukturellen Zwängen, von Unzulänglichkeiten der Infrastruktur, des Schuldenüberhangs, bei der Förderung und Diversifizierung im Unternehmens- und im Exportsektor, bei der Anziehung ausländischer Investitionen und bei der Schaffung einer ausreichenden Technologiebasis nur begrenzte Fortschritte erzielt. Angesichts dessen befinden sich die meisten der am wenigsten entwickelten Länder in einer sehr ungünstigen Ausgangssituation, wenn es darum geht, sich der Herausforderung der Globalisierung und der Liberalisierung zu stellen.

## II. DER PROZESS DER POLITIKREFORM

11. In den letzten Jahren haben die meisten der am wenigsten entwickelten Länder einen Prozeß der Struktur- und weitreichender Reformen begonnen, der oft einem international vereinbarten Rahmen für Struktur- und Sektoranpassungen folgte. Wichtige Schwerpunktbereiche ihrer Politik waren die Bewältigung von Haushalts- und Zahlungsbilanzdefiziten, die verbesserte Mobilisierung und der wirksamere Einsatz inländischer Ressourcen im Wege von Steuerreformen, die Steigerung der Effektivität des öffentlichen Sektors und die Schaffung besserer Chancen für den

Privatsektor. Die am wenigsten entwickelten Länder haben außerdem in maßgeblichen Bereichen wie Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Ernährungssicherung und Handelspolitik Reformen eingeleitet.

12. Dennoch steht in einigen Fällen das Tempo und die Reichweite dieser Reformen im Kontrast zur Begrenztheit der erzielten Fortschritte. Insbesondere gab es trotz Erfolgen bei der Sicherung der kurzfristigen makroökonomischen Stabilität manchmal Fälle, in denen die Reformen anscheinend weder zur Aufhebung struktureller Zwänge beitrugen, denen die Volkswirtschaften der am wenigsten entwickelten Länder ausgesetzt waren, noch die Versorgungskapazitäten und die Exportdiversifizierung verbesserten. Obschon daher erkannt wurde, daß der Reformprozeß manchmal keine sofortigen Ergebnisse garantieren konnte, wurde doch unterstrichen, daß die Bemühungen der am wenigsten entwickelten Länder einen Rahmen schufen, innerhalb dessen sich Wachstum und Strukturwandel unter günstigeren Voraussetzungen auf längere Sicht gegenseitig verstärken könnten.

13. Die Erfahrungen der am wenigsten entwickelten Länder weisen auf eine Reihe von Faktoren hin, die für den Erfolg oder das Scheitern von Reformmaßnahmen ausschlaggebend waren. Die wichtigsten darunter waren das Bekenntnis der Regierung zu Reformen, die Zweckmäßigkeit der staatlichen Politik, die Reihenfolge der Reformen und der Umfang der finanziellen Unterstützung aus dem Ausland zur Abstützung der Reformbemühungen. Probleme der politischen Konzeption, insbesondere die Nichtberücksichtigung struktureller Gegebenheiten und der Ressourcenausstattung, haben die Reformprozesse verzögert oder sogar zum Stillstand gebracht. Die unzureichende Mobilisierung inländischer und ausländischer Ressourcen hat sich für die am wenigsten entwickelten Länder als besonders entwicklungshemmend erwiesen.

14. Die sozioökonomischen Schwierigkeiten der meisten am wenigsten entwickelten Länder wurden noch durch jeweils unterschiedliche ökologische Probleme verschärft, wie Bodendegradation und -erosion, Dürre und Wüstenbildung, die ihre Entwicklungsaussichten beeinträchtigen. Diese Umweltprobleme werden in den am wenigsten entwickelten Ländern durch eine Reihe komplexer und miteinander verknüpfter Faktoren verstärkt, namentlich Armut, armutsbedingten Bevölkerungsdruck und grenzüberschreitende Flüchtlingsbewegungen, die auf vom Menschen verursachte Katastrophen und Naturkatastrophen zurückzuführen waren. Eine bemerkenswerte Entwicklung war, daß die am wenigsten entwickelten Länder ein wachsendes Bewußtsein für Umweltfragen und -probleme bewiesen haben; viele haben zu ihrer Bewältigung Politiken, Strategien und institutionelle Mechanismen eingeführt. Die spezielle Situation und die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder sollten mit besonderem Vorrang behandelt werden. Die internationale Zusammenarbeit für eine bestandfähige Entwicklung sollte verstärkt werden, um die Bemühungen der am wenigsten entwickelten Länder zu ergänzen und zu unterstützen. Insbesondere besteht ein Bedarf an angemessenen und berechenbaren neuen und zusätzlichen Finanzmitteln aus öffentlichen wie auch privaten Quellen für umweltverträgliche Entwicklungsprogramme und -projekte.

Auf alle Fälle ist eine angemessene internationale Unterstützung vonnöten, um den Übergang von der Nothilfe zu Wiederaufbau und entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erleichtern und insbesondere im Kontext der Aktivitäten der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung den Aufbau nationaler Kapazitäten zu fördern, die zur Verhinderung beziehungsweise Milderung künftiger Notstandssituationen beitragen sollen.

15. Es ist ermutigend festzustellen, daß in vielen der am wenigsten entwickelten Länder durch weitreichende Veränderungen im System der Staatsführung, von freien Wahlen bis zu demokratischen Verfassungsreformen, neue Möglichkeiten zur Errichtung von Regierungssystemen eröffnet wurden, die durch erhöhte Partizipation und Transparenz gekennzeichnet sind. Im allgemeinen waren die am wenigsten entwickelten Länder, die eine Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums erzielen konnten, auch diejenigen, die größere Fortschritte bei der Partizipation der Bevölkerung und bei der Achtung der Menschenrechte erzielt hatten. In einer Reihe der am wenigsten entwickelten Länder haben vom Menschen verursachte und andere Katastrophen auch weiterhin übermäßige Ressourcen in Anspruch genommen und so die gesamte langfristige Entwicklung behindert. In einigen dieser am wenigsten entwickelten Länder haben bewaffnete Konflikte oftmals umfangreiche Vertreibungen der Bevölkerung, Nahrungsmittelnotstände und die Freisetzung anderer destabilisierender Kräfte verursacht. Die entwicklungsorientierte Aufgabe der Regierungen, sich den sozioökonomischen Herausforderungen zu stellen, wurde unter diesen Umständen stark erschwert. Neben der durch die Anwesenheit einer großen Zahl von Flüchtlingen ausgelösten Destabilisierung waren einige der am wenigsten entwickelten Länder verpflichtet, Asyl zu gewähren, was folgenreiche Auswirkungen auf die Staatshaushalte, die Umwelt, sonstigen Ressourcenbedarf und die damit zusammenhängenden Sicherheitsprobleme hatte und einen dringenden und konkreten internationalen Unterstützungsbedarf für die Gastländer dieser Flüchtlinge bewirkte. Die am wenigsten entwickelten Länder, die im Prozeß der Konsolidierung des Friedens und der Festigung der Demokratie eine Phase des grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels durchlaufen, bedürfen der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft.

### III. ENTWICKLUNGEN IN DEN PRODUKTIVEN SEKTOREN

16. Während der frühen neunziger Jahre war die Landwirtschaft in den meisten am wenigsten entwickelten Ländern durch das Zurückbleiben des Produktionswachstums hinter dem Bevölkerungswachstum, durch eine fortgesetzte Verschlechterung der Austauschrelationen und durch den Verlust von Marktanteilen bei traditionellen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gekennzeichnet. Die landwirtschaftliche Produktion in den am wenigsten entwickelten Ländern ging während des Zeitraumes 1990-1993 pro Kopf um 1,1 Prozent jährlich zurück. Mehrere am wenigsten entwickelte Länder reagierten auf die weiterhin schwachen Ergebnisse des Sektors mit der Einleitung von Reformmaßnahmen, insbesondere der Reform

von Erzeugerpreisanreizen und Vermarktungssystemen sowie der Versorgung mit wesentlichen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln. Während diese Maßnahmen insgesamt auf die Beseitigung von Schranken für den Privatsektor im landwirtschaftlichen Bereich abzielten, gelang es ihnen nicht, Unterstützungsdienste zu gewährleisten. Besonders beunruhigend ist, daß in vielen der am wenigsten entwickelten Länder immer häufiger vom Menschen verursachte Katastrophen und wiederkehrende Naturkatastrophen auftreten, wie Dürre, Überschwemmungen und verheerende Wirbelstürme, die in vielen der afrikanischen am wenigsten entwickelten Länder die Hauptursachen für die mangelnde Ernährungssicherheit sind. Der Rückgang der Nahrungsmittelproduktion und die begrenzte Kapazität, solche Defizite durch Einfuhren auszugleichen, haben diese Situation noch verschärft.

17. Ungeachtet der großen Spannbreite der Wachstumsraten im verarbeitenden Gewerbe innerhalb der am wenigsten entwickelten Länder hat sich die Leistung dieses Sektors in den letzten Jahren insgesamt doch verschlechtert, mit verhältnismäßig geringer Diversifizierung der Aktivitäten und geringer Ausnutzung von Kapazitäten und Ressourcen. Die Wachstumsrate des Sektors verlangsamte sich in den frühen neunziger Jahren auf 1,4 Prozent pro Jahr, während sie in den achtziger Jahren noch 2,1 Prozent pro Jahr betragen hatte. Während etwa ein Drittel der am wenigsten entwickelten Länder das Wachstum der Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe in den achtziger und frühen neunziger Jahren aufrechterhalten konnten, kam es in den meisten am wenigsten entwickelten Ländern zu einer Stagnation oder gar einem Rückgang der Produktionsleistung. Die am wenigsten entwickelten Länder reagierten auf die absinkende Leistung des verarbeitenden Gewerbes mit einer Anpassung ihrer wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Instrumente sowie mit sektoralen Maßnahmen zur Steigerung der Produktionsleistung und der Effizienz des verarbeitenden Gewerbes. Auf Sektorebene haben die am wenigsten entwickelten Länder ihre Anreizstrukturen neu ausgerichtet und Änderungen ihrer institutionellen Politik und der rechtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen, um das gesamtwirtschaftliche Umfeld für das verarbeitende Gewerbe zu verbessern.

18. Die am wenigsten entwickelten Länder haben im vergangenen Jahrzehnt umfangreiche Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Verkehrs- und Transitinfrastruktur unternommen. Die Haushaltszwänge, denen sie sich gegenübersehen, haben jedoch schrittweise die finanziellen Möglichkeiten der Regierungen ausgehöhlt, den Schwung dieser Anstrengungen beizubehalten. Diese Zwänge sind besonders spürbar in den Binnen- und Inselstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern, da dort eine unzureichende materielle Infrastruktur ein wesentliches Hindernis für den Strukturwandel und die wirtschaftliche Entwicklung darstellt.

#### IV. BINNEN- UND INSELSTAATEN UNTER DEN AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN LÄNDERN

19. Sechzehn der 48 am wenigsten entwickelten Länder sind auch Binnenstaaten. Die hohen Transportkosten, die sich aus ihrer besonderen geographischen Benachteiligung ergeben, wirken sich auch weiterhin sehr abträglich auf ihre Teilnahme

am Welthandel und auf ihre gesamtwirtschaftliche Entwicklung aus. Um die besonderen Probleme dieser Länder abzumildern, haben die Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie die Gebergemeinschaft ein Globales Rahmendokument für Zusammenarbeit im Verkehrsbereich<sup>56</sup> verabschiedet, das umfassende Empfehlungen hinsichtlich konkreter Maßnahmen auf nationaler und subregionaler Ebene zur Steigerung der Effizienz der Transitverkehrssysteme enthält. In dem Rahmendokument wird betont, daß es einer umfangreichen finanziellen und technischen Unterstützung durch die Gebergemeinschaft bedarf. Die Gebergemeinschaft erkennt dies an. Ferner werden die UNCTAD und die regionalen Wirtschaftskommissionen in dem Rahmendokument aufgefordert, eine führende Rolle bei der Förderung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zu übernehmen.

20. Die Inselstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern sehen sich auch weiterhin den besonderen Problemen gegenüber, die sich aus ihrer Kleinheit, ihrer Insellage und ihrer Abgelegenheit von den großen Wirtschaftszentren ergeben. Sie sind für eine Reihe abträglicher Faktoren anfällig, namentlich die Umweltzerstörung. Unzulängliche Verkehrsverbindungen im Inneren und die schlechte Anbindung an die Weltmärkte beeinträchtigen ihre Fähigkeit, sich wirksam am Welthandel zu beteiligen. In dem im Mai 1994 in Barbados verabschiedeten Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>57</sup> ist eine Reihe von Maßnahmen umrissen, die zur Milderung der besonderen Probleme dieser Länder ergriffen werden müssen. Das Aktionsprogramm fordert die internationale Gemeinschaft zu verstärkter Unterstützung auf, um die wirksame Durchführung dieser Maßnahmen im Verein mit den einzelstaatlichen Maßnahmen zur Unterstützung der bestandfähigen Entwicklung sicherzustellen.

#### V. ERSCHLISSUNG DER MENSCHLICHEN RESSOURCEN

21. Die am wenigsten entwickelten Länder haben Politiken, Maßnahmen und Programme zur Behebung der Schlüsselprobleme bei der Erschließung der menschlichen Ressourcen erarbeitet und bringen diese auch zur Anwendung. Die Ausweitung der nationalen Bevölkerungsprogramme innerhalb des Gesamtrahmens der Erschließung der menschlichen Ressourcen hat sich jedoch aus einer Reihe von Gründen, beispielsweise Finanzierungsgaps, als schwierig erwiesen. Diese Programme wurden durch nachdrückliche Bemühungen ergänzt, einen Einstellungswandel herbeizuführen, beispielsweise durch Überzeugungsarbeit und durch Kampagnen, die sich sowohl traditioneller wie auch moderner Informationsmethoden bedienen.

22. Trotz großer Schwierigkeiten konnten einige der am wenigsten entwickelten Länder namentlich im Gesundheits- und Erziehungswesen manche ermutigende Ergebnisse

<sup>56</sup> TD/B/LDC/AC.1/6.

<sup>57</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April to 6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigendum), Kapitel I, Resolution 1, Anlage II.

erzielen. In vielen am wenigsten entwickelten Ländern sind die Sterbeziffern jedoch unverändert hoch. Diese Situation wird durch schlechte sanitäre und hygienische Verhältnisse sowie den Mangel an gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser noch verschärft. Das erworbene Immundefektsyndrom (Aids) sowie epidemische und endemische Tropenkrankheiten haben sich in den letzten Jahren in einigen der am wenigsten entwickelten Länder zu maßgeblichen Todesursachen entwickelt, da diese Länder nur über begrenzte Mittel zur Bekämpfung solcher endemischen und epidemischen Krankheiten verfügen. Die Wirtschaftskrise, der sich die am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen, hat die Gesundheitsbedingungen in vielen Ländern weiter untergraben in dem Maß, in dem der Lebensstandard gesunken ist, Gesundheitsdienste aufgrund von Haushaltszwängen gekürzt wurden und die Verfügbarkeit von importierten Medikamenten und anderen medizinischen Gütern abgenommen hat. Auch der Bildungsbereich wird durch die sich verschlechternde Wirtschaftslage und insbesondere durch Haushaltsrestriktionen nach wie vor beeinträchtigt. Es besteht ein Bedarf an Investitionen in die Entwicklung der menschlichen Kapazitäten, insbesondere in Programme in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Bildung und Ausbildung sowie bevölkerungsbezogene Aktivitäten.

23. Obgleich Frauen die Hälfte der menschlichen Ressourcen der am wenigsten entwickelten Länder stellen, hindert sie doch ihre Marginalisierung nach wie vor daran, ihren vollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung zu leisten. Trotz der im Gang befindlichen Maßnahmen, ihren Anteil an der Entwicklung auszubauen, liegen die Frauen in den am wenigsten entwickelten Ländern und in den anderen Entwicklungsländern in allen Bereichen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung immer noch hinter den Männern zurück. Sie sind mit besonderen Problemen im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Diskriminierung konfrontiert, beispielsweise begrenztem Zugang zu den Produktionsmitteln, eingeschränkten Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, schlechtem Gesundheitszustand sowie Unterrepräsentierung in Positionen, in denen strategische Entscheidungen getroffen werden, und müssen außerdem für die von ihnen Abhängigen sorgen, eine große Belastung um so mehr, als die zunehmende Armut sich in Haushalten, denen Frauen vorstehen, ausgeprägter bemerkbar macht. Darüber hinaus werden Frauen durch die vorherrschenden Einstellungen hinsichtlich ihrer Fähigkeiten und der ihnen zustehenden sozioökonomischen Rolle sowie aufgrund ihres eigenen mangelnden Wissens um ihre Rechte vom Hauptstrom der Entwicklung abgeschnitten. Auch das Fehlen von Folgemaßnahmen zu gefaßten Beschlüssen und international vereinbarten Empfehlungen zur Verbesserung der Stellung der Frau war ein wichtiger Grund für die schlechte herrschende Lage.

#### VI. AUSSENHANDEL UND IMPLIKATIONEN DER SCHLUSSAKTE DER URUGUAY-RUNDE

24. Im Aktionsprogramm wurde betont, daß es unerlässlich ist, daß alle Länder zur Entwicklung eines offeneren, glaubwürdigeren und dauerhafteren multilateralen Handelssystems beitragen, wobei man sich dessen bewußt war, daß die Ergebnisse dieses Prozesses unter anderem auch Ausdruck des

jeweiligen Gewichts der Länder im Welthandel sein könnten. Es ist ermutigend festzustellen, daß die am wenigsten entwickelten Länder durch bedeutende Maßnahmen zur Handelsliberalisierung zu diesem Prozeß beigetragen haben. In dem Aktionsprogramm wurden auch umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder auf Gebieten wie der Zollbefreiung ihrer Ausfuhren, der Ausnahme von Kontingenten und Höchstmengen und dem Einsatz vereinfachter und flexibler Ursprungsregeln gefordert. Bei einer Reihe von Ländern wurden bei solchen Unterstützungsmaßnahmen bedeutende Fortschritte erzielt. Während einige der am wenigsten entwickelten Länder ihre Ausfuhren steigern konnten, hat sich die Handlungssituation der am wenigsten entwickelten Länder insgesamt insofern verschlechtert, als ihr Anteil am Welthandel weiter abgenommen hat. Obwohl Globalisierung und Liberalisierung Chancen für die am wenigsten entwickelten Länder eröffnen, bergen diese Prozesse auch große Herausforderungen, vor allem in Form eines verschärften globalen Wettbewerbs. Trotz jüngster Verbesserungen sind die Weltrohstoffmärkte auch weiterhin unbeständig und gedrückt. Dadurch wurde die Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder noch verschärft, ein Trend, der umgekehrt werden muß.

25. Die äußerst schwache Exportkapazität der meisten am wenigsten entwickelten Länder ist nach wie vor eines der Haupthindernisse für ihr Wachstum und eine Ursache für ihre hohe Abhängigkeit von öffentlicher Entwicklungshilfe zur Finanzierung der nötigen Investitionen, Einfuhren und der technischen Unterstützung für die Entwicklung. Die Ausweitung der Außenhandelschancen der am wenigsten entwickelten Länder gestaltete sich auch weiterhin schwierig, da die Maßnahmen zur Rohstoff- und Marktdiversifizierung vor allem durch den Mangel an für die Produktions- und Effizienzsteigerung nötigen Investitionen, Technologien und Fertigkeiten erschwert wurden.

26. Den am wenigsten entwickelten Ländern sind im Rahmen verschiedener Systeme Allgemeiner Zollpräferenzen und anderer Präferenzregelungen besondere Zollpräferenzen gewährt worden. Nach dem Abschluß der Uruguay-Runde haben eine Reihe von Ländern Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Allgemeinen Präferenzsysteme zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder ergriffen. Manche dieser Systeme klammern jedoch noch immer eine Reihe von Gütern aus, die für die am wenigsten entwickelten Länder von Ausfuhrinteresse sind (beispielsweise Textilien, Bekleidung, Teppiche, Schuhe, Lederwaren usw.), und beinhalten strenge Ursprungsregeln. Da viele der am wenigsten entwickelten Länder solche Systeme nach wie vor nur begrenzt nutzen können, ist nur ein Teil der unter das Allgemeine Präferenzsystem fallenden Einfuhren aus am wenigsten entwickelten Ländern auch tatsächlich bevorzugt behandelt worden. Allgemeine Präferenzsysteme werden daher namentlich von den afrikanischen am wenigsten entwickelten Ländern auch weiterhin nur in begrenztem Umfang genutzt.

27. Die Verabschiedung der Schlußakte der Uruguay-Runde<sup>9</sup> wird erhebliche Auswirkungen auf die Handelsaussichten der am wenigsten entwickelten Länder haben, nament-

lich im Bereich der Präferenzen und der Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren dieser Länder. Auf lange Sicht werden sich den am wenigsten entwickelten Ländern durch höhere Transparenz der Handelsregelungen und den Abbau von Handelsschranken, vor allem die in den Übereinkünften von Marrakesch vorgesehene Bindung der Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und die Reduzierung der Zollprogression, vermehrte Möglichkeiten eröffnen. Doch wurde auch Besorgnis geäußert, daß die am wenigsten entwickelten Länder bei vielen ihrer Ausfuhren in große Märkte einen Verfall ihrer Präferenzspannen erleiden und dadurch Exportmarktanteile und Ausfuhrerlöse einbüßen könnten. Darüber hinaus könnten sich die Importausgaben der am wenigsten entwickelten Länder, die Netto-Nahrungsmittelimporteure sind, aufgrund des Übereinkommens über Landwirtschaft kurzfristig erhöhen. Auf lange Sicht stellt die Schlußakte die am wenigsten entwickelten Länder vor die doppelte Herausforderung, zum einen die institutionellen Kapazitäten und das Humankapital entwickeln und stärken zu müssen, um Rechtsvorschriften zur Umsetzung des komplexen Regelwerks der Uruguay-Runde auszuarbeiten und anzuwenden, und zum anderen die Kapazitäten zur bestmöglichen Nutzung der sich aus diesen Übereinkünften ergebenden Chancen zu schaffen. In dieser Hinsicht sollten die Bestimmungen der Erklärung von Marrakesch und die Ministerbeschlüsse zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in vollem Umfang durchgeführt werden.

28. Eine Reihe von Industriestaaten hat in ihren eigenen Ländern Stellen zur Importförderung geschaffen, um einen verstärkten Handel mit den am wenigsten entwickelten Ländern zu fördern. Solche Stellen waren bei der Erbringung von Unterstützungsdiensten und in ihrer Eigenschaft als Anlaufstellen für Geschäfts- und Handelsmissionen aus den am wenigsten entwickelten Ländern hilfreich, indem sie Marktforschung für Erzeugnisse der am wenigsten entwickelten Länder betrieben und diese Erzeugnisse beworben haben.

29. Der Handel zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern einerseits und zwischen ihnen und anderen Entwicklungsländern innerhalb derselben subregionalen oder regionalen Wirtschaftsgruppierungen andererseits nimmt weiter nur einen vernachlässigbaren Anteil am internationalen Handel ein. Nur wenige der am wenigsten entwickelten Länder erhalten derzeit für ihre Ausfuhren eine nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Vorzugsbehandlung im Rahmen des Globalen Systems der Handelspräferenzen zwischen den Entwicklungsländern. Der subregionale und regionale Handel wird überdies durch eine Reihe von Hindernissen erschwert, so zum Beispiel dadurch, daß die meisten Länder ähnliche Exporterzeugnisse herstellen, daß die subregionale Verkehrsinfrastruktur auf den Handel mit den entwickelten Ländern ausgelegt ist, daß beim Abbau von Zöllen nur begrenzte Fortschritte erzielt werden, da sich dies auf die Haushaltseinnahmen der präferenzgewährenden Länder auswirkt, und daß die internationale Unterstützung nach wie vor begrenzt ist.

#### VII. AUSLANDSFINANZIERUNG

30. Es wurde mit Besorgnis vermerkt, daß die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder nach wie vor die wichtigste Quelle von Auslandskapital bleibt.

Wenn auch die Erhöhung der Entwicklungshilfeleistungen durch einige Geberländer begrüßt wurde, wurde doch festgestellt, daß das Gesamtleistungsvolumen hinter den im Aktionsprogramm eingegangenen Verpflichtungen zurückblieb. Die Zuflüsse an öffentlicher Entwicklungshilfe (tatsächliche Auszahlungen) der Mitgliedsländer des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) und der hauptsächlich von ihnen finanzierten multilateralen Stellen an die am wenigsten entwickelten Länder verzeichneten 1993 einen drastischen Rückgang. Absolut ging die öffentliche Entwicklungshilfe um 1,5 Milliarden US-Dollar zurück. Nahezu 1 Milliarde Dollar dieses Rückgangs entfiel auf die multilateralen Leistungen an die am wenigsten entwickelten Länder. In Anbetracht der Bedeutung der multilateralen Finanzierung bei der Deckung des Finanzierungsbedarfs der am wenigsten entwickelten Länder und der ungewissen Finanzaussichten einiger der großen multilateralen Finanzinstitutionen und auf Zuschußbasis funktionierenden Programme ist dies eine besonders beunruhigende Entwicklung. Der Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe am Bruttosozialprodukt (BSP) der DAC-Geberländer insgesamt sank 1993 auf 0,08 Prozent, während er 1990 noch 0,09 Prozent betragen hatte. Dieser Rückgang muß auch vor dem Hintergrund der in Ziffer 23 des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>51</sup> niedergelegten vereinbarten Entwicklungshilfeziele und/oder -verpflichtungen gesehen werden, worin eine bedeutsame und beträchtliche Erhöhung der Leistungen an die am wenigsten entwickelten Länder vorgesehen ist und unter anderem die Zielvorgaben von 0,15 und 0,20 Prozent des BSP der Geberländer als öffentliche Entwicklungshilfe genannt werden.

31. Die Geberländer haben ihre Politik bezüglich der Modalitäten der Entwicklungshilfe geändert und verbessert. Die meisten DAC-Geberländer sind bei ihren Hilfeprogrammen für die am wenigsten entwickelten Länder inzwischen auf die Gewährung von Zuschüssen übergegangen, wodurch sich das Zuschußelement der bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe (das 1993 im Durchschnitt 97 Prozent betrug) weiter erhöhte. Auch der Großteil der multilateralen Finanzhilfen an die am wenigsten entwickelten Länder erfolgt zu sehr günstigen Vorzugsbedingungen. Die multilaterale Finanzierung ist eine wichtige Ergänzung der bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder, und eine ausreichende Verbreiterung der Basis dieser multilateralen Finanzierung ist von entscheidender Bedeutung. Die internationalen Bemühungen zur Mobilisierung von Mitteln für am wenigsten entwickelte Länder, die Strukturanpassungsprogramme durchführen, wie der Prozeß des Sonderhilfsprogramms der Weltbank, welche in einigen Fällen zu begrenzten Fortschritten geführt haben, sollten fortgesetzt werden.

#### VIII. AUSLANDSVERSCHULDUNG UND ENTSCULDUNGSMASSNAHMEN

32. Die Auslandsverschuldung und die Belastung durch den Schuldendienst bleibt für die Mehrheit der am wenigsten entwickelten Länder weiter eines der dringlichsten Probleme. Laut Informationen des OECD-Ausschusses für Entwicklungs-

hilfe betrug die Gesamtverschuldung der am wenigsten entwickelten Länder 1993 127 Milliarden Dollar, was 76 Prozent der Summe ihrer Bruttoinlandsprodukte entspricht. Bei der Hälfte dieser Länder dürfte die Auslandsverschuldung genauso hoch wie oder höher als ihr jeweiliges Bruttoinlandsprodukt sein. Die Probleme vieler am wenigsten entwickelter Länder bei der Erfüllung ihrer Auslandsverpflichtungen im Kontext der derzeitigen kritischen Wirtschaftslage und ihrer schwachen Ausführleistung äußern sich in den im Vergleich zu den vorgesehenen Zahlungen verhältnismäßig niedrigen Schuldendienstleistungen. Der Anteil der multilateralen Schulden an der langfristigen Gesamtverschuldung sowie am Schuldendienst hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. So betragen 1993 die multilateralen Schulden etwa 36 Prozent der Gesamtverschuldung der am wenigsten entwickelten Länder, gegenüber 27 Prozent im Jahr 1984. Der entsprechende Anteil am gesamten Schuldendienst während dieses Zeitraums stieg sogar noch stärker, nämlich von weniger als 30 Prozent auf fast 50 Prozent. In diesem Anstieg kommt teilweise zum Ausdruck, daß die internationalen Institutionen als "Kreditgeber der letzten Instanz" fungieren und daß eine wachsende Zahl bilateraler Gläubiger auf viele ihrer Forderungen aus öffentlicher Entwicklungshilfe gegenüber den am wenigsten entwickelten Ländern verzichten und von der Kreditvergabe auf die Gewährung von Zuschüssen übergegangen sind. Die bisher unternommenen Entschuldungsmaßnahmen haben noch nicht gänzlich zu einer wirksamen und dauerhaften Lösung für das Problem der ausstehenden Schulden- und Schuldendienstlast der am wenigsten entwickelten Länder geführt, obgleich bedeutende Entschuldungsmaßnahmen getroffen worden sind, um ihren Schuldenbestand und ihre Schuldendienstverpflichtungen zu senken. Insbesondere im Anschluß an die 1988 erfolgte Verabschiedung der Toronto-Bedingungen (und der verbesserten Toronto-Bedingungen 1991), aus denen 19 am wenigsten entwickelte Länder Nutzen zogen, verbesserte der Pariser Klub die Behandlung der Schulden der ärmsten Länder 1994 durch die Annahme der "Neapel-Bedingungen". Diese mögen zwar für die am wenigsten entwickelten Länder einen Schritt nach vorne bedeuten, für sich allein jedoch möglicherweise nicht ausreichen, um das Problem ihrer Auslandsverschuldung zu lösen. Acht am wenigsten entwickelte Länder sind bereits in den Genuß dieser Bestimmungen gekommen, die namentlich die Möglichkeit bieten, die in Betracht kommenden Schulden der ärmsten und höchstverschuldeten Länder um 50 bis 67 Prozent zu senken.

## IX. VORKEHRUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG, WEITERVERFOLGUNG UND ÜBERWACHUNG DES AKTIONSPROGRAMMS

### A. Auf nationaler Ebene

33. Auf nationaler Ebene wurden während der frühen neunziger Jahre Überprüfungsmechanismen, namentlich die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) veranstalteten Rundtischkonferenzen und die Beratungs- und Hilfestunden der Weltbank, weiter gefestigt, wobei sich zusätzliche Länder erstmals oder erneut diesem Prozeß angeschlossen haben und regelmäßigeren Zusammenkünften

stattfinden. Ein verstärkter landesbezogener Überprüfungsprozeß wurde als Hauptmittel des Politikdialogs sowie zur Koordination der Hilfsbemühungen der Entwicklungspartner mit den Entwicklungsprogrammen der am wenigsten entwickelten Länder und zur Mobilisierung der für die Durchführung erforderlichen Ressourcen angesehen. Insgesamt wurden seit der Verabschiedung des Aktionsprogramms bis Anfang 1995 über 60 große Sitzungen von Beratungsgruppen, Rundtischkonferenzen oder ähnliche Treffen organisiert. Während die Ergebnisse, was die Mobilisierung von Ressourcen betrifft, von Land zu Land unterschiedlich waren, haben die Treffen zweifellos eine bedeutende Rolle bei der Verbesserung der Hilfsströme in die am wenigsten entwickelten Länder und bei der Koordination der Hilfe gespielt. Ein wichtiger Aspekt des landesbezogenen Überprüfungsprozesses in den letzten Jahren war der Versuch, diese Vorkehrungen enger an die nationale politische Entscheidungsfindung und Programmierung zu knüpfen.

### B. Auf regionaler Ebene

34. Auf regionaler Ebene forderte das Aktionsprogramm eine Überwachung der Fortschritte in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern, insbesondere in derselben Region. Außerdem wurde die Veranstaltung von Ländergruppentreffen zur Verbesserung und Verstärkung der bestehenden Kooperationsregelungen auf regionaler und subregionaler Ebene gefordert. Die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen haben im Rahmen ihrer laufenden Aufgaben die Durchführung des Aktionsprogramms in den am wenigsten entwickelten Ländern ihrer jeweiligen Region auch weiterhin verfolgt und überwacht. Die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP) hat ein Sonderorgan für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern eingerichtet. Die Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) hat während ihrer Jahrestreffen weiter die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms in den am wenigsten entwickelten Ländern Afrikas geprüft. Der Prozeß der Ländergruppentreffen allerdings ist aufgrund von Mittelknappheit bei den Vereinten Nationen nicht eingeleitet worden.

### C. Auf weltweiter Ebene

35. Auf weltweiter Ebene trägt die UNCTAD als Koordinierungsstelle die Verantwortung für die Überwachung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms. Zusätzlich zu den Folge- und Überwachungsmaßnahmen und der Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms auf weltweiter Ebene, die regelmäßig vom Handels- und Entwicklungsrat der UNCTAD vorgenommen werden, sind auch Anstrengungen unternommen worden, die umfassende Mobilisierung und Koordinierung aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke der Durchführung und Weiterverfolgung des Aktionsprogramms zu fördern, doch bleibt noch mehr zu tun. Einzelne Organe und Organisationen haben die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfsprogrammen für die am wenigsten entwickelten Länder fortgesetzt und haben sich auch weiterhin ihrem Auftrag gemäß für sie

eingesetzt und sie politisch beraten. Eine regelmäßige Berichterstattung über die von den verschiedenen Organen und Organisationen erzielten Fortschritte wäre erforderlich.

### DRITTER TEIL

#### EMPFEHLUNGEN

36. Die folgenden Empfehlungen beruhen auf der vorstehenden Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder sowie auf Angaben in dem Bericht *The Least Developed Countries 1995 Report*<sup>53</sup> und den Empfehlungen der Sachverständigengruppen, die vom Sekretariat der UNCTAD im Rahmen der Vorbereitungen für die Zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder einberufen worden waren. Die Empfehlungen betreffen mehrere Schlüsselbereiche, die für die am wenigsten entwickelten Länder von Bedeutung sind.

#### I. DIE GROSSEN HERAUSFORDERUNGEN

37. In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre sind die am wenigsten entwickelten Länder herausgefordert, die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage umzukehren, wirtschaftliches Wachstum, Entwicklung und Strukturwandel zu fördern und dabei auf deren Bestandfähigkeit zu achten und ihre noch weitergehende Marginalisierung in der Weltwirtschaft zu verhindern. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wird es eines verstärkten politischen Engagements sowohl der Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder als auch der internationalen Gemeinschaft bedürfen. Die am wenigsten entwickelten Länder sollten sich im innerstaatlichen Bereich bemühen, den Schwerpunkt auf folgende Maßnahmen zu legen: die gesamtwirtschaftliche Stabilität wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten; das Wachstum und die Diversifizierung der Exporte zu fördern; ein förderlicheres Umfeld für Investitionen des Privatsektors und unternehmerische Initiative zu schaffen; die Erschließung der menschlichen Ressourcen zu verstärken; auch weiterhin Bevölkerungs- und Entwicklungsprogramme unter voller Achtung der unterschiedlichen religiösen und ethischen Wertvorstellungen und kulturellen Traditionen der Bevölkerung eines jeden Landes durchzuführen; die von der internationalen Gemeinschaft anerkannten grundlegenden Menschenrechte zu achten, die das bestmögliche Gleichgewicht in den Wechselbeziehungen zwischen der Bevölkerung, der natürlichen Ressourcenbasis und der Umwelt herstellen, und dabei die wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen; die Infrastruktur zu stärken; die im Aktionsprogramm erwähnte gute Staatsführung zu fördern; breitere Bevölkerungskreise am Entwicklungsprozeß zu beteiligen und die volle Nutzung der menschlichen Ressourcen bei gleichzeitiger Demokratisierung, Förderung der guten Staatsführung, Achtung der Rechtsstaatlichkeit und friedlicher Beilegung aller inneren Konflikte, wo es solche gibt, sicherzustellen. Im folgenden sind die Grundzüge einer innerstaatlichen Wirtschaftspolitik umrissen, die geeignet ist, den Heraus-

forderungen, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen, zu begegnen.

#### II. GRUNDZÜGE DER WIRTSCHAFTSPOLITIK

38. a) Die gesamtwirtschaftliche Stabilität würde eine Straffung und vernünftige Lenkung der Staatsausgaben, ein wohlgeplantes Geldmengenwachstum und die Aufrechterhaltung angemessener Wechselkurse erfordern, die mit der Sicherung eines dauerhaften außenwirtschaftlichen Gleichgewichts vereinbar sind;

b) Unverzichtbar ist eine Politik zur Steigerung der Exporterlöse, einschließlich angemessener Wechselkursbezogener und handelspolitischer Reformen, um den Rückgang des Anteils der am wenigsten entwickelten Länder am Welthandel wieder umzukehren, ihre Exportstruktur zu diversifizieren und es ihnen zu erleichtern, die sich im Gefolge der Schlußakte der Uruguay-Runde eröffnenden Chancen zu nutzen;

c) Dies wird eine Stärkung der vorhandenen Politiken und Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des Privatsektors, ergänzt durch öffentliche Investitionen, erfordern, einschließlich politischer Anreize oder gegebenenfalls der Verabschiedung neuer Politiken und Maßnahmen;

d) Die Möglichkeiten der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern müssen weiter erkundet werden. Die internationale Gemeinschaft sollte den am wenigsten entwickelten Ländern helfen, Handelsverbindungen zu fördern, und geeignete Maßnahmen zur Unterstützung solcher Handelsverbindungen ergreifen, insbesondere im subregionalen und regionalen Handel. Dieser Handel könnte gefördert werden, indem einander ergänzende Elemente in den Produktionsstrukturen verschiedener Länder ermittelt, die für das Funktionieren subregionaler Handelsvereinbarungen erforderlichen institutionellen und menschenbezogenen Voraussetzungen gestärkt und subregionale Handelsinformationsnetze geschaffen werden und indem der Privatsektor enger in den Integrationsprozeß einbezogen wird. Aus der Teilnahme am Globalen System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern sind für die am wenigsten entwickelten Länder Vorteile zu erwarten. Die am wenigsten entwickelten Länder sollten ermutigt werden, dem System beizutreten, und angemessene technische Hilfe erhalten, damit sie voll daraus Nutzen ziehen können. Die am wenigsten entwickelten Länder sollten ihre subregionale, regionale und interregionale Zusammenarbeit verstärken, um Größenvorteile ausnutzen zu können und um leichter ausländische Direktinvestitionen aus entwickelten Ländern oder aus anderen Entwicklungsländern anziehen zu können. Der Förderung der dreiseitigen Zusammenarbeit und der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie Süd-Süd-Gemeinschaftsunternehmen und den Investitionen im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sollte in diesen Ländern höhere Aufmerksamkeit zuteil werden;

e) Das Wachstum eines dynamischen privatwirtschaftlichen Sektors erfordert einen angemessenen wirtschaftlichen,

finanzpolitischen und rechtlichen Rahmen. Wesentliche Bestandteile eines solchen Rahmens sind eine stabile und berechenbare allgemeine Politik, eine Steuer-, Geld- und Handelspolitik, die angemessene Investitionsanreize schafft, sowie ein Rechtssystem, das Eigentumsrechte und Handelsverträge schützt. Diese Bestandteile sind auch nötig, um internationale Kapitalströme in Form von Direkt- und Portfolioinvestitionen anziehen zu können;

f) Eine bessere Erschließung der menschlichen Ressourcen ist unumgänglich, wenn die am wenigsten entwickelten Länder ihre Produktivität, ihre Produktion und ihren Lebensstandard erhöhen wollen. Die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder sollten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Bemühungen um die Anhebung des Bildungs- und Ausbildungsniveaus, um die Förderung des lebenslangen Lernens, um die Verbesserung der Volksgesundheit und um die Aufwertung der Stellung der Frau verstärken, indem sie im Einklang mit den Bestimmungen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>58</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>59</sup> angemessene politische Maßnahmen ergreifen;

g) Um es den Frauen in den am wenigsten entwickelten Ländern zu ermöglichen, ihren vollen Beitrag zur Entwicklung zu leisten, sollten sich die Anstrengungen auf Gesetzes- und Verwaltungsreformen konzentrieren, mit dem Ziel, den Frauen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu den wirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen, einschließlich des Rechts auf Erbschaft und auf Grund- und anderes Eigentum, Kredite, natürliche Ressourcen und geeignete Technologien, und die Frauen direkt an der Planung, der Entscheidungsfindung, der Durchführung und der Ausarbeitung von makroökonomischen und sozialen Politiken, Programmen und Projekten zu beteiligen. Besondere Initiativen und innovative Vorkehrungen sollten ergriffen werden, die den Frauen besseren Zugang zu Krediten, Ausbildung, Informationen über Absatzwege sowie anderen Unterstützungsdiensten geben können, die ihnen die Last ihrer Rolle als Hausfrau und Mutter erleichtern;

h) Die von den am wenigsten entwickelten Ländern verabschiedeten wirtschaftspolitischen Strategien sollten auf die Notwendigkeit abgestimmt sein, die chronisch hohe Armut, unter der diese Länder zu leiden haben, zu beseitigen, namentlich durch die Förderung der Entwicklung des Privatsektors und des Unternehmergeistes, indem sie sicherstellen, daß alle Menschen Zugang zu den Produktionsmitteln haben und Nutzen aus einem politischen und regulatorischen Umfeld ziehen können, das ihre gesamten Kapazitäten steigert und sie in die Lage versetzt, aus besseren Beschäftigungschancen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Nutzen ziehen zu können;

i) Die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder versuchen, umfassende Strukturanpassungsreformen unter sehr schwierigen Umständen durchzuführen, oft im Angesicht einschneidender Verwaltungs- und Finanzzwänge.

Viele der Zwänge, denen sie sich gegenübersehen, sind tiefsitzend und struktureller Art und eignen sich nicht für kurzfristige Lösungen. Erfolgreiche Strukturanpassungsreformen erfordern daher ein Bekenntnis der Regierung zu Reformen sowie eine mittel- bis langfristige Perspektive zu ihrer Durchführung;

j) Um sicherzustellen, daß die Strukturanpassungsprogramme auch Zielsetzungen der sozialen Entwicklung enthalten, insbesondere die Beseitigung der Armut, die Schaffung produktiver Beschäftigung und die Verbesserung der sozialen Integration, sollten die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und anderen internationalen Organisationen

- i) die grundlegenden Sozialprogramme und Sozialausgaben, insbesondere insoweit sie den Armen und Schwachen in der Gesellschaft zugute kommen, von Haushaltskürzungen aussparen;
- ii) die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen auf die soziale Entwicklung mit Hilfe von geschlechtsdifferenzierten Sozialverträglichkeitsprüfungen und anderen in Betracht kommenden Methoden prüfen und Politiken zur Milderung ihrer nachteiligen Auswirkungen und zur Steigerung ihrer positiven Auswirkungen ausarbeiten;
- iii) ferner Politiken fördern, die es Kleinunternehmen, Genossenschaften und anderen Mikrounternehmensformen ermöglichen, ihre Kapazität zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen zu erhöhen;

k) Mit Genugtuung wird vermerkt, daß interessierte entwickelte Länder und Entwicklungsländer im Sinne einer Partnerschaft eine wechselseitige Verpflichtung eingegangen sind, durchschnittlich 20 Prozent ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent ihres Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen und daß die Regierung Norwegens sich erbötig gemacht hat, 1996 Gastgeber einer Tagung interessierter Staaten und der Vertreter zuständiger internationaler Institutionen zu sein, bei der geprüft werden soll, wie die 20/20-Initiative in die Praxis umgesetzt werden kann;

l) Das Engagement der am wenigsten entwickelten Länder wie auch die Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft sind beide wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg der Strukturanpassungsprogramme. Ohne eine solche Unterstützung sind die langfristigen Ziele und die Dauerhaftigkeit der Programme gefährdet. Daher ist es unerlässlich, daß die internationale Gemeinschaft neue Verpflichtungen im Sinne des in Paris verabschiedeten Aktionsprogramms und anderer einschlägiger Dokumente eingeht, um die Anstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder mit angemessenen Ressourcen zu unterstützen.

### III. AUSSENHANDEL UND AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN

39. Die äußerst niedrige Ausfuhrkapazität der am wenigsten entwickelten Länder, das sehr geringe Volumen ihrer

<sup>58</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (A/CONF.171/13/Rev.1)* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1.

<sup>59</sup> Siehe A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1.



Exportertlöse sowie die Fluktuationen und die sich daraus ergebende starke Einschränkung ihrer Einfuhrkapazität sind die hauptsächlichsten strukturellen Hindernisse für den Handel der am wenigsten entwickelten Länder. Diese Situation ist noch verschärft bei den Binnen- und Inselstaaten unter den am wenigsten entwickelten Ländern, da ihr Außenhandel durch hohe Transportkosten zusätzlich beeinträchtigt wird.

40. Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft, einschließlich verstärkter technischer Hilfe wie im Ministerbeschluß von Marrakesch über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vorgesehen, ergänzt durch angemessene finanzielle Unterstützung, können den am wenigsten entwickelten Ländern bei ihren Bemühungen helfen, ihre Exportertlöse durch Produktionssteigerung sowohl in den traditionellen als auch in den modernen Wirtschaftssektoren mittels Diversifizierung der Produktstruktur und der Exportmärkte zu erhöhen, und dadurch dazu beitragen, daß sie bessere Preise für ihre Exportprodukte erzielen. Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft können den am wenigsten entwickelten Ländern auch dabei helfen, etwaige nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde abzumildern und sich besser in das Welt-handelssystem zu integrieren. Vom Interesse der am wenigsten entwickelten Länder hinsichtlich des Gedankens, den Aufbau eines "Sicherheitsnetzes" zu erwägen, das ihnen helfen soll, solche Auswirkungen unverzüglich beziehungsweise kurzfristig zu bewältigen, wurde Kenntnis genommen. Die Schlußakte der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen, einschließlich der Sonderklauseln, die differenzierte und günstigere Behandlung vorsehen, sowie der Beschluß über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder bilden den institutionellen Rahmen für diese Fragen.

#### A

41. Alle Bestimmungen der Schlußakte der Uruguay-Runde<sup>9</sup> sollten wirksam angewandt werden. In diesem Zusammenhang sollten in Übereinstimmung mit der Schlußakte die gebotenen konkreten Maßnahmen ergriffen werden, um die Erklärung von Marrakesch, insoweit sie die am wenigsten entwickelten Länder betrifft, und den Ministerbeschluß über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder vollständig und rasch umzusetzen sowie den Ministerbeschluß über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Länder, die Netto-Nahrungsmittelimporteure sind, zu verwirklichen, mit dem Ziel, die Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder an dem multilateralen Handelssystem zu verstärken und dabei die Auswirkungen der Handelsliberalisierung und die vergleichsweise geringen Kapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder zu berücksichtigen, sich an einem immer stärker wettbewerbsgeprägten Weltmarkt für Güter und Dienstleistungen zu beteiligen.

42. Es sollte erwogen werden, die Allgemeinen Präferenzsysteme und andere Systeme für Produkte von besonderem Ausfuhrinteresse für die am wenigsten entwickelten Länder, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse, Fische und Fischereiprodukte, Leder und Schuhe sowie Textilien und Bekleidung,

weiter zu verbessern, unter anderem durch die Ausdehnung auf möglichst viele Produkte, Vereinfachung der Verfahren und Vermeidung häufiger Änderungen der Systeme. Auch eine erhebliche Verringerung der Zollprogression sollte geprüft werden.

43. Die in den verschiedenen Übereinkünften und Rechtsakten sowie in den Übergangsbestimmungen der Uruguay-Runde festgelegten Regeln, namentlich diejenigen, die sich auf ein Dumpingverbot, Ausgleichszölle, Schutzklauseln und Ursprungsregeln beziehen, sollten flexibel und in einer die am wenigsten entwickelten Länder begünstigenden Weise angewandt werden.

44. Im Textil- und Bekleidungsbereich sollte erwogen werden, die Marktzugangsmöglichkeiten für Exporte der am wenigsten entwickelten Länder nach Möglichkeit auf sinnvolle Weise zu verbessern.

45. Im Dienstleistungsbereich sollten die Anstrengungen auf den Aufbau und die Stärkung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der schwachen inländischen Dienstleistungssektoren der am wenigsten entwickelten Länder gerichtet werden. Ihre Beteiligung am Handel mit Dienstleistungen sollte durch die wirksame Anwendung von Artikel IV des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) verstärkt werden, wobei den am wenigsten entwickelten Ländern eine besondere Vorrangstellung eingeräumt werden soll. Ferner sollten Wege ausfindig gemacht werden, den am wenigsten entwickelten Ländern den Zugang zu Informationstechnologien und -netzen sowie zu den Verteilungskanälen zu erleichtern und den Dienstleistungsanbietern aus den am wenigsten entwickelten Ländern durch gemäß dem GATS einzurichtende Kontaktstellen einen einfachen Zugang zu Informationen zu gestatten. Es wurde angemerkt, daß die Freizügigkeit der Arbeitskräfte zur Erbringung von Dienstleistungen für andere Länder ein Gebiet von Interesse für die am wenigsten entwickelten Länder ist.

46. Es sollte darauf geachtet werden, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Importländer in Bereichen wie Arbeit und Umwelt nicht in einer mit der Schlußakte der Uruguay-Runde unvereinbaren Weise die Ausfuhrmöglichkeiten der am wenigsten entwickelten Länder einschränken.

47. Die Ursprungsländer ausländischer Investitionen werden nachdrücklich aufgefordert, Investitionen in den am wenigsten entwickelten Ländern durch geeignete flankierende Maßnahmen zu fördern.

48. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf subregionaler und regionaler Ebene sollte gefördert werden, um den regionalen und subregionalen Handel auszuweiten, indem den am wenigsten entwickelten Ländern von ihren Nachbarstaaten Marktzugang gewährt wird. Handelsinitiativen der am wenigsten entwickelten Länder innerhalb subregionaler und regionaler Zusammenschlüsse sollten durch geeignete Maßnahmen gefördert, unterstützt und gestärkt werden. Die Anstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zur Diversifizierung ihrer Exporte bedürfen der Unterstützung, damit ihre Handelsaussichten erhöht werden. Eine derartige Zusammenarbeit

kann von entscheidender Bedeutung sein, indem sie die Maßnahmen ergänzt, welche die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner unternehmen, um ausländische Investitionen für die am wenigsten entwickelten Länder zu gewinnen. Maßnahmen sollten ergriffen werden, damit die Entwicklungsländer im Rahmen des Globalen Systems der Handelspräferenzen den Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder einen bevorzugten und nicht auf Gegenseitigkeit beruhenden Marktzugang gewähren und damit durch multilaterale und bilaterale Institutionen nach Bedarf mehr Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern und der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt werden. Die Entwicklungsländer sollten unter anderem im Rahmen des Globalen Systems der Handelspräferenzen Präferenzsysteme für die am wenigsten entwickelten Länder einführen.

#### B

49. Die technische Hilfe sollte neu ausgerichtet und erforderlichenfalls verstärkt werden, um den am wenigsten entwickelten Ländern zu helfen, sich auf das durch den Abschluß der Uruguay-Runde geschaffene neue Handelsumfeld einzustellen und Nutzen daraus zu ziehen. Zur Durchführung der eingegangenen Verpflichtungen und im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung der sich aus den Übereinkünften der Uruguay-Runde ergebenden Möglichkeiten bedarf es gemeinsamer Anstrengungen der Geber, der internationalen Organisationen wie auch der am wenigsten entwickelten Länder selbst. Die Schwerpunktbereiche der technischen Hilfe in dieser Hinsicht sollten folgende sein:

a) Erhöhung der institutionellen und menschlichen Kapazitäten zur Erfüllung der neuen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) oder zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder beim Beitritt zur WTO sowie bei der Ausarbeitung und Durchführung der künftigen Handelspolitik;

b) Auf- und Ausbau der Bereitstellungskapazitäten von Handelswaren und der Erbringung von handelbaren Dienstleistungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen;

c) Verbesserung des mikroökonomischen Handelsumfelds und verstärkter Einsatz neuer Kommunikationstechnologien im Dienste des Handels durch das UNCTAD-Handelseffizienzprogramm;

d) Erhöhung der Fähigkeit, vollen Nutzen aus den allgemeinen Präferenzsystemen zu ziehen;

e) Unterstützung der Produktdiversifizierung und der Vermarktungsanstrengungen;

f) Ausweitung der Handels- und Investitionschancen der am wenigsten entwickelten Länder, namentlich durch die Ermittlung neuer Handelschancen, unter anderem durch Importförderungseinrichtungen entwickelter und anderer Länder, die Schaffung eines der Gewinnung ausländischer Investitionen förderlichen Umfelds sowie Beratung und technische Unterstützung.

50. Für die Verwirklichung dieser Ziele ist es wesentlich, Doppelarbeit zu beseitigen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere der UNCTAD, der WTO und dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/GATT zu stärken, um knappe Ressourcen sparsam einzusetzen sowie vorhandene und potentielle Synergien zwischen diesen Organisationen zu nützen. Eine erwägenswerte Maßnahme wäre die Errichtung eines von der WTO verwalteten Fonds für technische Hilfe, mit dem den am wenigsten entwickelten Ländern geholfen werden soll, aktiv an der Welthandelsorganisation teilzunehmen.

#### IV. AUSLANDSFINANZIERUNG

51. Die übergroße Abhängigkeit der am wenigsten entwickelten Länder von öffentlicher Entwicklungshilfe wird wohl in den verbleibenden Jahren dieses Jahrzehnts und darüber hinaus weiterbestehen. Die grundsätzlichen Fragestellungen, vor denen die internationale Gemeinschaft im derzeitigen Klima der Haushaltsausterität und knapper öffentlicher Entwicklungshilfe steht, sind folgende: a) wie kann die Zuweisung von Entwicklungshilfen an die am wenigsten entwickelten Länder verbessert werden, und b), wie kann die Qualität und Wirksamkeit der Hilfe für diese Länder verbessert werden. Die Geber müssen den vereinbarten Katalog von Entwicklungshilfezielen und/oder -verpflichtungen nach Ziffer 23 des Aktionsprogramms<sup>51</sup> rasch umsetzen und ihrer Verpflichtung nachkommen, die Gesamthöhe der Auslandshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder erheblich zu steigern und dabei den gestiegenen Bedarf dieser Länder sowie die Bedürfnisse derjenigen Länder zu berücksichtigen, die im Anschluß an die Pariser Konferenz neu in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen worden sind. Die verschiedenen Bestimmungen der in den letzten Jahren von der Generalversammlung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen sowie die verschiedenen auf den jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>60</sup>, verabschiedeten diesbezüglichen Bestimmungen sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

52. Angesichts der in den letzten Jahren gestiegenen Kapazität einer Reihe von Entwicklungsländern, selbst Hilfe zu gewähren, sollten diese Länder gebeten werden, sich dem Kreis der traditionellen Geberländer für die am wenigsten entwickelten Länder anzuschließen.

53. Folgende seitens der Geber erforderliche Maßnahmen sind hervorzuheben:

a) Sondermaßnahmen zur klareren Einarbeitung des vereinbarten Katalogs von Entwicklungshilfezielen und/oder -verpflichtungen nach Ziffer 23 des Aktionsprogramms in die nationalen Entwicklungshilfestrategien und Haushaltsplanungsmechanismen der Geberländer;

b) die Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung der multilateralen Institutionen und Programme, welche die Hauptquellen von Finanzmitteln für die am wenigsten entwickelten Länder sind;

<sup>60</sup> Siehe A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1.

kelten Länder sind. Besondere Aufmerksamkeit wird der Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) und der weichen Schalter der regionalen Entwicklungsbanken sowie anderer auf Zuschußbasis operierender, multilateraler Programme gewidmet werden müssen. Die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen werden außerdem gebeten, die Möglichkeit der Erschließung neuer Mittelquellen zur Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zu erkunden;

c) Unterstützung der Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Entwicklungssektor durch eine erhebliche Anhebung der Ressourcen für operative Aktivitäten auf berechenbarer, fortdauernder und gesicherter Grundlage entsprechend den gestiegenen Bedürfnissen der Entwicklungsländer, wie in den Resolutionen der Generalversammlung 47/199 vom 22. Dezember 1992 und 48/162 vom 20. Dezember 1993 festgelegt, unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, wie in den Aktionsprogrammen der großen Konferenzen der Vereinten Nationen seit 1990 hervorgehoben wurde;

d) fortgesetzte Gewährung hoher Priorität für die am wenigsten entwickelten Länder bei den operativen Tätigkeiten aller Teile des Systems der Vereinten Nationen für die Entwicklung, eingedenk des Beschlusses 95/23 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1995<sup>61</sup>, in dem festgestellt wird, daß in künftigen Programmierungszyklen 60 Prozent der UNDP-Programmressourcen den am wenigsten entwickelten Ländern zugewiesen werden sollen;

e) fortgesetzte Gewährung von finanzieller Unterstützung für die Anpassungsprogramme in den am wenigsten entwickelten Ländern zur rechten Zeit und zu Bedingungen, die den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten der am wenigsten entwickelten Länder Rechnung tragen, von angemessenem Auslandskapital für die Entwicklung und die Diversifizierung des produzierenden Sektors sowie von zusätzlicher Unterstützung für Armutsbekämpfung, Umweltschutz und Sozialprogramme;

f) Gewährung vermehrter technischer Hilfe an die am wenigsten entwickelten Länder, wobei dem Transfer von Fachkenntnissen mit dem Ziel der Entwicklung nationaler Kapazitäten Vorrang eingeräumt werden soll;

g) Wahrung wechselseitiger Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung von Entwicklungshilfemitteln durch die Verantwortlichen in den Geberländern beziehungsweise -organisationen sowie durch die zuständigen Stellen in den Empfängerländern und Sicherstellung der aktiven Unterstützung der Geberländer beziehungsweise -organisationen bei der Förderung der Übernahme der Träger-

schaft der Entwicklungsprogramme durch die Empfängerländer;

h) Die internationale Gemeinschaft soll die Maßnahmen der am wenigsten entwickelten Länder zur Armutsbekämpfung unterstützen. Dafür sollen vermehrt Ressourcen aus allen denkbaren öffentlichen wie privaten Quellen verfügbar gemacht werden.

## V. AUSLANDSVERSCHULDUNG

54. Viele der am wenigsten entwickelten Länder sehen sich schwerwiegenden Schuldenproblemen gegenüber, und mehr als die Hälfte unter ihnen gelten als hochverschuldet. Das ernste Verschuldungsproblem der am wenigsten entwickelten Länder erfordert verstärkte Bemühungen um eine internationale Strategie für das Verschuldungsproblem. Diese Strategie sollte konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Schuldenlast und eine verstärkte Finanzierung zu Vorzugsbedingungen beinhalten, womit geeignete wirtschaftspolitische Maßnahmen unterstützt werden, die für eine Neubelebung des Wachstums und der Entwicklung ausschlaggebend sein werden. Die hochverschuldeten am wenigsten entwickelten Länder sollten in den Genuß erheblicher Schuldennachlässe kommen.

### A. Bilaterale öffentliche Verschuldung

55. a) Alle Geber werden nachdrücklich aufgefordert, falls noch nicht geschehen, die Resolution 165 (S-IX) des Handels- und Entwicklungsrats vom 11. März 1978<sup>62</sup> durchzuführen, indem sie Schulden aus öffentlicher Entwicklungshilfe vorrangig entweder streichen oder gleichwertige Entlastungen gewähren, so daß der Nettozustrom öffentlicher Entwicklungshilfe an die Empfänger verbessert wird. Diejenigen Gläubiger, auch soweit sie nicht Mitglieder der OECD sind, die solche Forderungen noch erheben, werden nachdrücklich zu ähnlichen Maßnahmen aufgefordert;

b) Sie sollen Maßnahmen zur erheblichen und möglichst baldigen Reduzierung der bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere der Länder Afrikas, ergreifen;

c) Gläubiger, die Mitglied des Pariser Klubs sind, werden gebeten, unverzüglich die in den Neapel-Bedingungen festgelegte Behandlung zu sehr günstigen Vorzugsbedingungen weiter rasch und flexibel anzuwenden;

d) Andere Gläubiger, die nicht Mitglieder des Pariser Klubs sind, werden ebenfalls gebeten, ähnliche Maßnahmen zur Erleichterung der Schuldenlast der hochverschuldeten unter den am wenigsten entwickelten Ländern zu treffen, so auch indem sie spezielle Schuldenabbauprogramme und Schuldenerleichterungsmechanismen einrichten.

### B. Multilaterale Verschuldung

56. Zur Bewältigung der Probleme im Zusammenhang mit der multilateralen Verschuldung der am wenigsten entwickel-

<sup>61</sup> Siehe E/1995/L.22. Der endgültige Text des Beschlusses wird in den *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 14 (E/1995/34/Rev.1)* erscheinen.

<sup>62</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15 und Korr.1)*, Bd. I, Zweiter Teil, Anlage I.

ten Länder werden die Bretton-Woods-Institutionen aufgerufen, einen umfassenden Ansatz zur Unterstützung von Ländern mit multilateralen Verschuldungsproblemen zu erarbeiten mittels flexibler Anwendung vorhandener Instrumente sowie neuer Mechanismen, wo dies erforderlich ist. In diesem Zusammenhang werden die Bretton-Woods-Institutionen aufgerufen, ihre laufenden Beratungen über mögliche Wege zur Lösung des Problems der multilateralen Verschuldung zu beschleunigen. Die anderen internationalen Finanzinstitutionen werden gebeten, im Rahmen ihres Mandats geeignete Anstrengungen mit dem Ziel zu erwägen, die am wenigsten entwickelten Länder bei ihren Problemen im Zusammenhang mit der multilateralen Verschuldung zu unterstützen.

### C. Schulden bei Geschäftsbanken

57. a) Die Gläubigerländer, die Geschäftsbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen werden gebeten, im Rahmen ihrer Vorrechte zu erwägen, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung des Problems der Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei Geschäftsbanken fortzusetzen;

b) Die Ressourcen der Schuldenreduzierungs-fazilität der Internationalen Entwicklungsorganisation sollen mobilisiert werden mit dem Ziel, den in Betracht kommenden am wenigsten entwickelten Ländern beim Abbau ihrer Schulden bei Geschäftsbanken behilflich zu sein, wobei auch alternative Mechanismen zur Ergänzung dieser Fazilität geprüft werden sollten.

58. Im Einklang mit der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>60</sup> sollen auf Programme und Projekte der sozialen Entwicklung angewandte Techniken der Schuldenumwandlung ausgearbeitet und durchgeführt werden.

## VI. VORKEHRUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG, WEITERVERFOLGUNG UND ÜBERWACHUNG DES AKTIONSPROGRAMMS

59. Es ist wichtig, daß die UNCTAD in ihrer Eigenschaft als weltweite Koordinierungsstelle für die Überwachung, Weiterverfolgung und Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms über ausreichende Kapazitäten und Ressourcen verfügt, um Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der globalen Halbzeitüberprüfung treffen zu können. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/98 den Generalsekretär gebeten hat, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Empfehlungen zu unterbreiten, um sicherzustellen, daß das Sekretariat der UNCTAD über genügend Kapazität verfügt, um wirksame Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der globalen Halbzeitüberprüfung und gegebenenfalls Folgemaßnahmen zu den von den großen Konferenzen der Vereinten Nationen verabschiedeten Schlußfolgerungen und Empfehlungen zu ergreifen, soweit sie die am wenigsten entwickelten Länder betreffen.

### 50/104. Die Frau und die Entwicklung

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/204 vom 17. Dezember 1985, 42/178 vom 11. Dezember 1987 und

44/171 vom 19. Dezember 1989 sowie auf alle anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung und die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Resolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung,

*eingedenk* der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und anderer wichtiger Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die vor kurzem abgehalten wurden,

*in Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags, den die Frauen zur Wirtschaftstätigkeit leisten, und der wichtigen Kraft, die sie zugunsten des Wandels und der Entwicklung in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in Schlüsselbereichen, wie der Landwirtschaft, der Industrie und dem Dienstleistungssektor, darstellen,

*erneut erklärend*, daß die Frau durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leistet und daß die Machtgleichstellung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

*in der Erkenntnis*, daß die in vielen Entwicklungsländern herrschenden schwierigen sozioökonomischen Bedingungen zu einer raschen Feminisierung der Armut geführt haben, insbesondere in ländlichen Gebieten und in Haushalten, die von Frauen geführt werden,

*in dem Bewußtsein*, daß die nach wie vor andauernde Diskriminierung und die Tatsache, daß sie noch immer keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung und keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Bereiche der Produktion haben, die Frauen daran hindern, voll zur Entwicklung beizutragen und davon zu profitieren,

*in der Erwägung*, daß der informelle Sektor in zahlreichen Entwicklungsländern eine wichtige Quelle unternehmerischer Tätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Frauen darstellt,

*im Hinblick* auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zufällt, wenn es darum geht, den Frauen ein Vorankommen im Rahmen der Entwicklung zu erleichtern,

1. *begrüßt* die Verabschiedung der Erklärung von Beijing<sup>63</sup> und der Aktionsplattform<sup>64</sup> durch die Vierte Weltfrauenkonferenz;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Mobilisierung und Einbindung der Frauen in die Entwicklung<sup>65</sup>;

3. *fordert*, daß die in Beijing verabschiedete Aktionsplattform sowie die in den Ergebnissen aller anderen großen

<sup>63</sup> A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>64</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>65</sup> A/50/399.

Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen enthaltenen einschlägigen Bestimmungen dringend umgesetzt werden;

4. *betont*, daß zur wirksamen Einbindung der Frauen in die Entwicklung ein günstiges und förderliches internationales und einzelstaatliches wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima erforderlich sind;

5. *betont außerdem*, daß es wichtig ist, daß einzelstaatliche Strategien zur Förderung bestandfähiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten ausgearbeitet werden, damit Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen geschaffen werden;

6. *fordert* alle Regierungen und alle Akteure der Gesellschaft *auf*, die in Beijing eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu erfüllen, indem sie unter anderem diskriminierende Hemmnisse beseitigen und unter anderem durch die Verfolgung von Politiken und die Ergreifung von Rechtsmaßnahmen, die die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern berücksichtigen, sowie die Bereitstellung der sonstigen erforderlichen Strukturen sicherstellen, daß die Frauen an Wirtschaftstätigkeiten voll und gleichberechtigt teilhaben;

7. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Frauen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen haben, und den Zugang von Frauen zu Krediten zu verbessern, indem sie innovative Praktiken der Kreditvergabe einführen, so auch solche, die die Vergabe von Krediten mit Diensten und Ausbildung für Frauen verbinden, und Frauen, insbesondere Frauen in ländlichen Gebieten, im informellen Sektor tätigen Frauen und jungen Frauen, die nicht die Möglichkeit einer herkömmlichen Sicherheitsleistung haben, flexible Kreditmöglichkeiten eröffnen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Methoden zu entwickeln und zu fördern, die dafür sorgen, daß der Faktor Geschlecht bei allen Aspekten der Politikgestaltung, so auch der Gestaltung der Wirtschaftspolitik, berücksichtigt wird;

9. *fordert* das System der Vereinten Nationen, insbesondere seine Fonds, Programme und Sonderorganisationen sowie alle anderen in Betracht kommenden Organisationen *auf*, sich für eine aktive und transparente Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Durchführung, Überwachung und Bewertung aller Politiken und Programme einzusetzen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern mit Vorrang bei den Anstrengungen behilflich zu sein, die diese unternehmen, um durch einen verstärkten Zugang der Frauen zu Gesundheitsfürsorge, Kapital, Bildung, Ausbildung und Technologie sowie durch ihre umfassendere Mitwirkung an der Entscheidungsfindung die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an den Entscheidungen über Entwicklungsstrategien und deren Durchführung zu gewährleisten;

11. *fordert* die multilateralen Geber, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken *nachdrücklich auf*, Politiken zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen, die sicherstellen sollen, daß Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten, zu überprüfen und durchzuführen;

12. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, darauf hinzuarbeiten, daß bei der Unterstützung von einkommenschaffenden Tätigkeiten für Frauen, insbesondere Darlehensplänen, ein kohärenteres Konzept verfolgt wird;

13. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Unterpunkt mit dem Titel "Wirksame Mobilisierung und Einbindung der Frau in die Entwicklung" aufzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/105. Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 48/205 vom 21. Dezember 1993, 46/143 vom 17. Dezember 1991 und 45/191 vom 21. Dezember 1990 sowie ihrer Resolutionen S-18/3 vom 1. Mai 1990 und 45/199 vom 21. Dezember 1990,

*erneut erklärend*, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Entwicklungsaktivitäten steht und daß die Erschließung der Humanressourcen ein grundlegendes Mittel zur Erreichung der Ziele einer bestandfähigen Entwicklung ist,

*in der Erwägung*, daß die Erschließung der Humanressourcen zur menschlichen Entwicklung insgesamt beitragen sollte, indem dem einzelnen mehr Möglichkeiten geboten werden, sich zu entfalten und seine Wunschvorstellung zu verwirklichen, und daß es daher notwendig ist, die Erschließung der Humanressourcen in umfassende Strategien für die menschliche Entwicklung einzubinden, die den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigen, wobei den Bedürfnissen aller Menschen, insbesondere der Frauen, Rechnung zu tragen ist,

*betonend*, daß ein förderliches und günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld notwendig ist, das die menschliche Entwicklung in den Entwicklungsländern begünstigt und das Wirtschaftswachstum und die wirtschaftliche Entwicklung fördert;

*in der Erkenntnis*, daß Wirtschaftsreformen und Struktur-anpassungsprogramme zwar dazu gedacht sind, das Wirtschaftswachstum und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, daß Bestandteile solcher Programme jedoch nachteilige Auswirkungen auf die Erschließung der Humanressourcen

haben können und daß es ferner notwendig ist, bei der Ausarbeitung und Durchführung dieser Programme Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige nachteilige Auswirkungen abzuschwächen,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß ausreichende Ressourcen erforderlich sind, um die Regierungen der Entwicklungsländer stärker zu befähigen, im Zuge der Verfolgung ihrer einzelstaatlichen Entwicklungsprogramme, -pläne und -strategien die Erschließung der Humanressourcen zu fördern,

*sowie nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Regierungen der Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung ihrer Humanressourcen tragen,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die der Süd-Süd- und der Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der bilateralen und multilateralen Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen zukommt,

*betonend*, daß die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Hilfe, die sie den Entwicklungsländern bei der Förderung der Erschließung ihrer Humanressourcen, insbesondere der schwächsten Gesellschaftsgruppen, gewähren, koordinieren und aufeinander abstimmen müssen und daß die Vereinten Nationen der Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern auch künftig Vorrang einräumen müssen,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit, die der menschlichen Komponente der Entwicklung in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung beigemessen wird<sup>66</sup>,

*sowie in Anerkennung* der Wichtigkeit der Aktionsplattform, die auf der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurde<sup>64</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung* Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Erschließung der Humanressourcen<sup>66</sup> zugunsten der Entwicklung;

2. *betont*, daß bei der Erschließung der Humanressourcen ein wohldurchdachtes, integriertes Gesamtkonzept gewählt werden soll, das den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigt und den Bedürfnissen aller Menschen Rechnung trägt und das so wichtige Bereiche umfaßt wie Bevölkerung, Gesundheit, Ernährung, Wasser, Abwasserbeseitigung, Wohnungswesen, Kommunikation, Bildung und Ausbildung sowie Wissenschaft und Technologie, und das die Notwendigkeit berücksichtigt, mehr Arbeitsplätze zu schaffen in einem Umfeld, das politische Freiheit, die Mitsprache der Bevölkerung, die Achtung vor den Menschenrechten sowie Gerechtigkeit und Billigkeit gewährleistet, alles Dinge, auf die es ankommt, wenn der Mensch besser befähigt werden soll, sich der Herausforderung der Entwicklung zu stellen;

3. *ermutigt* alle Länder, bei der Verabschiedung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich der Erschließung

der Humanressourcen, insbesondere in ihren einzelstaatlichen Haushalten, Vorrang einzuräumen;

4. *betont*, daß sichergestellt werden muß, daß die Frauen an der Ausarbeitung und Umsetzung von einzelstaatlichen Politiken zur Förderung der Erschließung der Humanressourcen voll teilhaben;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung zu unterstützen, indem sie der Zuweisung von Ressourcen für diese Aktivitäten höhere Priorität einräumen;

6. *fordert* die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, daß die Aktivitäten zur Unterstützung einzelstaatlicher und regionaler Maßnahmen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen koordiniert werden;

7. *betont*, daß die Strukturanpassungsprogramme auch Ziele der sozialen Entwicklung beinhalten sollten, insbesondere die Beseitigung der Armut, die Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und die Verbesserung der sozialen Integration;

8. *betont außerdem*, daß die Regierungen und die zuständigen Institutionen bei den Strukturanpassungsprogrammen gegebenenfalls für ein entsprechendes soziales Sicherheitsnetz sorgen und Politiken ausarbeiten sollten, um die nachteiligen Auswirkungen dieser Programme abzuschwächen und ihre positiven Auswirkungen zu verstärken, und sich dabei vor Augen halten sollten, daß soziale Sicherheitsnetze im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Umstrukturierung von Natur aus nur von kurzer Laufzeit sind und als ergänzende Strategien angesehen werden sollten;

9. *nimmt Kenntnis* von den bisherigen Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen in bezug auf die operativen Aktivitäten auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen und spricht sich *nachdrücklich* dafür aus, daß im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über die Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung weitere Maßnahmen ergriffen werden;

10. *vermerkt mit ernster Sorge*, daß die Entwicklungshilfe insgesamt eine besorgniserregend rückläufige Tendenz aufweist, was sich auf den Umfang der für die Erschließung der Humanressourcen zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt, und *betont*, daß der Zusage von Finanzmitteln für die Erschließung der Humanressourcen bei der Förderung des Konzepts einer auf den Menschen ausgerichteten bestandfähigen Entwicklung wesentliche Bedeutung zukommt;

11. *fordert* die Ergreifung von Folgemaßnahmen, wie sie im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung und in der in Beijing verabschiedeten Aktionsplattform empfohlen wurden, damit die verstärkte Erschließung der Humanressourcen sichergestellt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erschließung der Humanressourcen den Ergebnissen der

<sup>66</sup> A/50/330 und Korr.1.

bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) Rechnung zu tragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, namentlich über die weiteren Maßnahmen, die das System der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Erschließung der Humanressourcen und die Förderung der interinstitutionellen Koordinierung unternommen hat;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" einen Unterpunkt mit dem Titel "Erschließung der Humanressourcen" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/106. Wirtschaft und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 48/180 vom 21. Dezember 1993,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Politiken und Tätigkeiten auf dem Gebiet der unternehmerischen Initiative, der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der administrativen Deregulierung<sup>67</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von Kapitel VI des *World Economic and Social Survey, 1995*<sup>68</sup> (Weltwirtschaftsüberblick 1995),

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Ausschusses für ein internationales Übereinkommen über unerlaubte Zahlungen über seine erste und zweite Tagung<sup>69</sup>, von dem Bericht der Kommission für transnationale Unternehmen über die Bemühungen der Vereinten Nationen, die Frage korrupter Praktiken anzugehen<sup>70</sup>, und von der Tätigkeit anderer internationaler Foren in der Frage korrupter Praktiken,

*mit Interesse* der Behandlung des Berichts der Zwölften Sachverständigentagung über das Programm der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung und Finanzen durch den Wirtschafts- und Sozialrat *entgegengehend*,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, den Privatsektor unter anderem über Gemeinschaftsunternehmungen zwischen öffentlichen und privaten Körperschaften stärker an der Erbringung von Infrastrukturleistungen zu beteiligen, insbesondere in Ländern mit im Umbruch befindlichen Volkswirtschaften,

wobei die Grundversorgung und der Schutz der Umwelt gesichert bleiben müssen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den Regierungen dabei zukommt, durch transparente und Mitsprache gewährleistende Prozesse ein förderliches Umfeld zu schaffen, welches die unternehmerische Initiative unterstützt und die Privatisierung erleichtert, sowie insbesondere bei der Schaffung der Rahmenbedingungen im Bereich der Rechtsprechung, der Exekutive und der Gesetzgebung, die für einen marktorientierten Austausch von Gütern und Dienstleistungen und für gutes Management erforderlich sind<sup>71</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Neapel, 21.-23. November 1994, und Buenos Aires, November 1995) und vom Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (Kairo, 29. April-8. Mai 1995), insbesondere von der auf diesen Konferenzen erfolgten Behandlung der Frage unerlaubter Zahlungen im internationalen Geschäftsverkehr,

*in der Erwägung*, daß es zur Bewältigung des Problems der unerlaubten Zahlungen im internationalen Geschäftsverkehr der internationalen Zusammenarbeit bedarf, wie beispielsweise bei der laufenden Arbeit der Vereinten Nationen an ihrem Entwurf eines internationalen Übereinkommens über unerlaubte Zahlungen<sup>72</sup>, um Rechenschaftspflicht sowie ein stabiles und berechenbares internationales Wirtschaftsumfeld zu schaffen, und ferner anerkennend, daß internationale Anstrengungen auf diesem Gebiet die Zusammenarbeit aller betroffenen Länder erfordern,

1. *schätzt* die Förderung der unternehmerischen Initiative beim Aufbau von kleinen und mittleren Unternehmen und Industrien durch verschiedene Akteure der Bürgergesellschaft sowie die Förderung der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, *ersucht* den Generalsekretär und fordert die zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf und ermutigt sie, auch weiterhin eine aktive Partizipation zugunsten von unternehmerischer Initiative, der Privatisierung, der Abschaffung von Monopolen und der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren zu fördern, wie in Resolution 48/180 der Generalversammlung beschrieben;

3. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten, *ersucht* den Generalsekretär und fordert die zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf und ermutigt sie, bei ihren jeweiligen Tätigkeiten zur Erbringung von Infrastrukturleistungen eine kostengünstige Beteiligung des Privatsektors an der effizienten Errichtung, Nutzung und Unterhaltung der Infrastruktur anzuregen;

<sup>67</sup> A/50/417.

<sup>68</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.II.C.1.

<sup>69</sup> E/1979/104.

<sup>70</sup> Siehe E/1991/31/Add.1.

<sup>71</sup> Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Eighth Session, Report and Annexes* (TD/364/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.II.D.5), Erster Teil, Abschnitt A, Ziffern 27 und 28.

<sup>72</sup> Siehe E/1991/31/Add.1 und E/AC.67/L.3/Add.1.

4. *sieht mit Interesse* ihrer wiederaufgenommenen Tagung im März und April 1996 *entgegen*, während der sie die Frage der öffentlichen Verwaltung und der Entwicklung prüfen und sich mit den auf ihrer Tagesordnung stehenden Fragen befassen wird, namentlich der Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Förderung einer Entwicklungspartnerschaft;

5. *begrüßt* die Fortsetzung der Arbeit in den zuständigen internationalen Foren, einschließlich der Vereinten Nationen, betreffend unerlaubte Zahlungen unter Berücksichtigung der in dieser Frage bereits erzielten Fortschritte;

6. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1996 einen geeigneten zeitlichen Rahmen und angemessene Verfahren zur Fortsetzung dieser Arbeiten mit dem Ziel der Fertigstellung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens über unerlaubte Zahlungen zu prüfen, einschließlich der Prüfung des Entwurfs auf der Arbeitstagung 1996 des Rates, und empfiehlt dem Rat, der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, unter dem Punkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Wirtschaft und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/107. Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Bekräftigung* ihrer Resolutionen 43/195 vom 20. Dezember 1988, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/213 vom 21. Dezember 1990, 46/141 vom 17. Dezember 1991, 47/197 vom 22. Dezember 1992, 48/184 vom 21. Dezember 1993 und 49/110 vom 19. Dezember 1994, alles Resolutionen, bei denen es um die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern geht,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, in der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/110, in der sie darum ersucht hat, daß so bald wie möglich ein Programm-entwurf für die Vorbereitung und die Begehung des Jahres ausgearbeitet wird,

*betonend*, daß es notwendig ist, daß die Regierungen ihre Anstrengungen und ihre Politiken auf die tiefer liegenden Ursachen der Armut und auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen richten,

*in der Erwägung*, daß es zur Beseitigung der Armut notwendig ist, den Zugang aller Menschen zu wirtschaftlichen Chancen zu gewährleisten, wodurch ein dauerhafter Erwerb des Lebensunterhalts gefördert wird, und grundlegende

Maßnahmen zu ergreifen, um den Benachteiligten den Zugang zu Chancen und Dienstleistungen zu erleichtern, und daß in Armut lebende Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen durch eine entsprechende Organisation und durch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere an der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, zur Selbstbestimmung befähigt werden müssen, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozeß werden können,

*sowie in der Erwägung*, daß wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz voneinander abhängige und einander gegenseitig verstärkende Bestandteile einer bestandfähigen Entwicklung sind, die den Rahmen für die Bemühungen um die Herbeiführung einer höheren Lebensqualität für alle Menschen bildet, und daß eine ausgewogene soziale Entwicklung, die es den in Armut lebenden Menschen ermöglicht, Umweltressourcen auf bestandfähige Weise zu nutzen, eine notwendige Grundlage einer bestandfähigen Entwicklung ist,

*betonend*, daß es geboten ist, Politiken zu fördern und umzusetzen, die geeignet sind, ein förderliches externes Wirtschaftsumfeld zu schaffen, unter anderem durch die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Durchführung von makroökonomischen Politiken, Handelsliberalisierung, Mobilisierung und/oder Bereitstellung von ausreichenden und berechenbaren neuen und zusätzlichen Finanzmitteln, die in einer Weise beschafft werden, daß möglichst umfangreiche derartige Mittel für eine bestandfähige Entwicklung zur Verfügung stehen, unter Heranziehung aller verfügbaren Finanzierungsquellen und -mechanismen, durch erhöhte finanzielle Stabilität und die Gewährleistung eines angemesseneren Zugangs der Entwicklungsländer zu den Weltmärkten, zu produktiven Investitionen und Technologien sowie zu dem entsprechenden Fachwissen,

*sowie betonend*, daß das System der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, vermehrte Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen um die Erreichung der Ziele zu gewähren, die in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>73</sup> sowie von den seit 1990 im Hinblick auf die Beseitigung der Armut veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen verkündet worden sind,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Machtgleichstellung der Frauen ein entscheidender Faktor bei der Beseitigung der Armut sein wird, da die Frauen die Mehrheit der in Armut lebenden Menschen ausmachen und durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Haus, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leisten,

*in Anbetracht dessen*, daß die internationale Gemeinschaft auf höchster politischer Ebene bereits einen Konsens erzielt und sich auf den in letzter Zeit abgehaltenen großen Konferenzen

<sup>73</sup> Siehe A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.



zen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Armut verpflichtet hat, namentlich auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und insbesondere dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der die Beseitigung der Armut zu einem seiner drei Hauptthemen erklärt hatte, sowie in Anbetracht der erwarteten Beiträge der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Welternährungsgipfels,

*in Anbetracht* der Bedeutung, die der Behandlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Armut auf dem vom 15. bis 17. Juni 1995 in Halifax (Kanada) abgehaltenen Gipfel der Gruppe von sieben großen Industriestaaten beigemessen worden ist<sup>74</sup>,

*im Hinblick* darauf, daß sich die Regierungen entschlossen haben, geeignete Maßnahmen zu treffen und geeignete Mechanismen zu schaffen, die es gestatten, die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung umzusetzen und zu überwachen, auf Antrag mit Unterstützung der Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Regionalkommissionen des Systems der Vereinten Nationen und unter umfassender Beteiligung aller Teile der Bürgergesellschaft,

*unter Hinweis* auf die Kopenhagener Erklärung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung, insbesondere Ziffer 95 c) des Aktionsprogramms, in dem empfohlen wird, die Generalversammlung solle auf ihrer fünfzigsten Tagung im Anschluß an das Internationale Jahr für die Beseitigung der Armut (1996) die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut verkünden, mit dem Ziel, weitere Initiativen zur Beseitigung der Armut zu erwägen,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über den Programmentwurf für die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut<sup>75</sup> und über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern<sup>76</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag, den der Generalsekretär auf die Resolution 49/110 hin unterbreitet hat, wonach das Motto des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut lauten soll: "Armut kann und muß in der ganzen Welt beseitigt werden",

#### I. BEGEHUNG DES INTERNATIONALEN JAHRES FÜR DIE BESEITIGUNG DER ARMUT (1996)

1. *fordert* alle Regierungen, die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und alle anderen Akteure der Gesellschaft *nachdrücklich auf*, das Ziel der Beseitigung der Armut im Rahmen des Internationalen

<sup>74</sup> Siehe A/50/254-S/1995/501; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/501.

<sup>75</sup> A/50/551.

<sup>76</sup> A/50/396.

Jahres für die Beseitigung der Armut (1996) ernsthaft zu verfolgen;

2. *erklärt erneut*, daß die Aktivitäten für die Begehung des Jahres auf allen Ebenen durchgeführt werden sollen und daß das System der Vereinten Nationen Hilfe gewähren sollte, um den Staaten, den politischen Entscheidungsträgern und der Weltöffentlichkeit stärker bewußt zu machen, daß die Beseitigung der Armut, ein komplexes und mehrdimensionales Problem darstellt und für die Festigung des Friedens und die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung von grundlegender Wichtigkeit ist;

3. *beschließt*, daß das Ziel der während dieses Jahres durchgeführten Aktivitäten darin bestehen soll, längerfristige und nachhaltige Bemühungen zu unterstützen, die darauf ausgerichtet sind, die eingegangenen Verpflichtungen, die ausgesprochenen Empfehlungen und die getroffenen Maßnahmen sowie die seit 1990 auf großen Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>77</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>77</sup>, bereits vereinbarten grundlegenden Bestimmungen vollständig und wirksam umzusetzen;

4. *beschließt außerdem*, daß sich alle während dieses Jahres durchgeführten Aktivitäten auf allen Ebenen unter anderem von den folgenden Grundsätzen leiten lassen sollen, damit das Ziel der Beseitigung der Armut erreicht wird:

a) Die Regierungen, die Gebietskörperschaften, alle in Betracht kommenden Akteure der Bürgergesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Geschäftswelt und der Unternehmen, sollen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Systems der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen, regionalen und anderen internationalen Organisationen, gemeinsam nachhaltige Verpflichtungen eingehen und nachhaltige Anstrengungen unternehmen, und es sollen unter voller und effektiver Mitwirkung der in Armut lebenden Menschen Strategien und Programme zur Bekämpfung der Armut ausgearbeitet, durchgeführt und überwacht werden;

b) Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß die in Armut lebenden Menschen Zugang zu denjenigen Mitteln und Chancen erhalten, die erforderlich sind, um der Armut zu entrinnen, und es sollen Politiken verabschiedet werden, die gewährleisten, daß alle Menschen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft, während der Kindererziehung, bei Verwitwung, bei Behinderung und im Alter wirtschaftlich und sozial ausreichend abgesichert sind;

c) Es soll sichergestellt werden, daß alle in Armut lebenden Menschen Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten haben und am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben der Gesellschaft teilhaben;

d) Den Frauen sollen die wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten geboten werden, die es ihnen gestatten, zur Entwicklung beizutragen, und Strategien und Programme zur

<sup>77</sup> Siehe A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage I (Erklärung von Beijing) und Anlage II (Aktionsplattform).

Armutsbekämpfung sollen unter Berücksichtigung der Geschlechtsdimension konzipiert werden;

e) Es sollen gezielte Programme zur Deckung der besonderen Bedürfnisse bestimmter sozialer und demographischer Gruppen, namentlich Jugendlicher, benachteiligter älterer Menschen, Behinderter und anderer verwundbarer und benachteiligter Personengruppen, ausgearbeitet werden;

f) Die internationale Gemeinschaft soll die breit angelegte Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, kontinuierlich und wirksam unterstützen;

g) Die Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um das Gesamtziel der Beseitigung der Armut zu erreichen, sollen gut koordiniert werden, um sicherzustellen, daß die Aktivitäten der zuständigen Organisationen einander ergänzen und kostengünstig sind;

5. *empfiehlt*, daß alle Staaten, wie in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und im Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung dargelegt, vorzugsweise noch 1996

a) eine genaue Definition und Bewertung der absoluten Armut erarbeiten sollen;

b) die Maßeinheiten, Kriterien und Indikatoren zur Bestimmung des Ausmaßes und der Verteilung der absoluten Armut erarbeiten sollen;

c) vordringlich nationale Politiken und Strategien aufstellen beziehungsweise verstärken sollen, die darauf ausgerichtet sind, die Armut insgesamt innerhalb der kürzestmöglichen Zeit erheblich zu verringern, Ungleichheiten abzubauen und die absolute Armut innerhalb einer Frist zu beseitigen, die jedes Land in seinem einzelstaatlichen Kontext festlegen wird;

d) die staatlichen Maßnahmen zur Beseitigung der absoluten Armut und zur erheblichen Verringerung der Armut insgesamt verstärken sollen, indem sie unter anderem einzelstaatliche Pläne zur Beseitigung der Armut aufstellen beziehungsweise verstärken und umsetzen, die an die strukturellen Ursachen der Armut herangehen und Maßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene einschließen;

e) im Rahmen einzelstaatlicher Pläne der Schaffung von Arbeitsplätzen als einem Mittel zur Beseitigung der Armut besondere Aufmerksamkeit widmen sollen, wobei sie gleichzeitig dem Gesundheits- und Bildungswesen entsprechende Beachtung zukommen lassen, grundlegenden sozialen Diensten höheren Vorrang einräumen, für die Haushalte Einkommen schaffen und den Zugang zu Produktionsmitteln und wirtschaftlichen Chancen fördern;

6. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, makroökonomische Politiken und Entwicklungsstrategien zu überprüfen, zu verabschieden und aufrechtzuerhalten, die die Bedürfnisse und Eigenanstrengungen von in Armut lebenden Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, berücksichtigen,

wie in Ziffer 58 der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>77</sup> dargelegt ist;

7. *bekräftigt* die zwischen interessierten Partnern in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern erzielte Einigung auf eine gegenseitige Verpflichtung, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen;

8. *betont*, daß während des Jahres und danach die in Armut lebenden Menschen und ihre Organisationen zur Selbstbestimmung befähigt werden sollen, indem sie voll in die Festlegung von Zielwerten und in die Erarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung einzelstaatlicher Strategien und Programme zur Armutsbeseitigung und zum Aufbau der Gemeinwesen einbezogen werden, um sicherzustellen, daß diese Programme ihren Prioritäten entsprechen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Aktivitäten, die von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zur Begehung des Jahres geplant und im Bericht des Generalsekretärs<sup>75</sup> enthalten sind, und bittet sie, weitere Initiativen zu ergreifen;

10. *fordert* die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, ihre Investitionen in soziale Bereiche und in Programme zur Beseitigung der Armut auszuweiten und zu beschleunigen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß 95/22 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1995<sup>61</sup>, in dem der Rat beschloß, der Beseitigung der Armut in den Aktivitäten des Programms absolute Priorität einzuräumen und seine Programme auf die bedürftigsten Regionen und Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, namentlich in Afrika, zu konzentrieren;

12. *bittet* alle in Betracht kommenden Sonderorganisationen, Fonds, Programme und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten, Programme und Strategien nach Bedarf zu verstärken und anzupassen, damit das Gesamtziel der Armutsbeseitigung und der Befriedigung der Grundbedürfnisse aller Menschen erreicht wird;

13. *begrüßt* den vor kurzem vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung gefaßten Beschluß, Arbeitsgruppen für die verschiedenen Aspekte des Folgeprozesses der großen Konferenzen der Vereinten Nationen einzusetzen, deren Aufgabe darin bestehen soll, mit der Beseitigung der Armut zusammenhängende Fragen zu behandeln<sup>78</sup>;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, für die Dauer des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut einen Fonds für die Armutsbeseitigung einzurichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, bei der

<sup>78</sup> Siehe ACC/1995/23.

Erarbeitung nationaler Pläne zur Bekämpfung der Armut behilflich zu sein;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um für die weite und wirkungsvolle Verbreitung dieser Resolution und des Programms für die Begehung des Jahres zu sorgen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die zuständigen nationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und andere interessierte Gruppen der Bürgergesellschaft, der Begehung des Jahres die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

## II. ERSTE DEKADE DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE BESEITIGUNG DER ARMUT (1997-2006)

16. *verkündet* die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006);

17. *fordert* alle Regierungen und die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, sowie alle anderen Akteure der Gesellschaft *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, die sich mit der Beseitigung der Armut befaßt haben, insbesondere des Weltgipfels für soziale Entwicklung, wirksam umzusetzen;

18. *begrüßt* die Vorkehrungen, die der Generalsekretär im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vereinbarten Mittelbewilligungen im Hinblick auf die Stelle getroffen hat, die im Sekretariat notwendig sein wird, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der systemweiten Durchführung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut einschließlich der Aktivitäten der Dekade wahrzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen, Programme, Fonds und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, soweit nicht bereits geschehen, die Einrichtung von Koordinierungsstellen und anderen ähnlichen Mechanismen zu erwägen, damit die Bestimmungen, Vereinbarungen und Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, die für die Beseitigung der Armut von Bedeutung sind, wirksam umgesetzt werden können;

20. *erinnert* an die Koordinierungsrolle, die dem Wirtschafts- und Sozialrat bei den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Armut im Rahmen der koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen und Gipfeltreffen zukommt, die die Vereinten Nationen seit 1990 im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten veranstaltet haben;

21. *betont*, wie wichtig es ist, auf zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten für das Jahr und die Dekade zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der seit 1990 im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten veranstalteten großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Einklang stehen;

22. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, insbesondere im Rahmen der interinstitutionellen Arbeitsgruppen, die Mitwirkung und Koordinierung aller zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, damit diese Resolution vollinhaltlich und wirksam durchgeführt wird, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die zur Unterstützung der Dekade vorgesehenen Aktivitäten Bericht zu erstatten und dabei die Ergebnisse der seit 1990 im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten veranstalteten großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

23. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen, die zuständigen internationalen Organisationen und alle anderen an der Dekade interessierten Akteure *auf*, sich aktiv an der finanziellen und technischen Unterstützung der Dekade zu beteiligen, damit insbesondere alle Maßnahmen und Empfehlungen in operative und konkrete Programme und Aktivitäten zur Beseitigung der Armut umgesetzt werden;

24. *beschließt*, den gemäß Resolution 47/92 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1992 zur Finanzierung der Vorbereitungen geschaffenen Treuhandfonds des Weltgipfels für soziale Entwicklung beizubehalten und in Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung umzubenennen, der unter der Aufsicht des Generalsekretärs stehen und dessen Ziel darin bestehen wird, im Zuge der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung Programme, Seminare und Aktivitäten zur Förderung der sozialen Entwicklung zu unterstützen, wozu auch Aktivitäten im Zusammenhang mit der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut gehören, und bittet alle Mitgliedstaaten, Beiträge an diesen Fonds zu entrichten;

25. *ersucht* somit den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden und außerdem sicherzustellen, daß die Dokumente, die sich auf das Jahr und die Dekade beziehen, nach ihrer Verabschiedung an alle Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die multilateralen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken weitergeleitet werden, um sich ihrer aktiven und substantiellen Beiträge zu versichern;

26. *empfiehlt* den Geberländern, der Beseitigung der Armut in ihren bilateralen beziehungsweise multilateralen Hilfsprogrammen und ihren Haushalten eine höhere Priorität zuzuweisen;

27. *ermutigt* die Entwicklungsländer, für Programme und Aktivitäten zur Beseitigung der Armut interne und externe Ressourcen zu mobilisieren und deren vollständige und wirksame Durchführung zu erleichtern;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in einem einzigen Dokument einen Sachstandsbericht über die vom System der

Vereinten Nationen zur Durchführung des Programms für die Begehung des Jahres getroffenen Maßnahmen sowie über die für die Vorbereitung der Dekade vorgesehenen Maßnahmen vorzulegen;

29. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung den Punkt "Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/108. Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/60 vom 14. Dezember 1993 und ihren Beschluß 49/434 vom 19. Dezember 1994 über eine Initiative der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe,

*bekräftigend*, daß eine der Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung die umfassende Teilhabe der Bevölkerung an der Entscheidungsfindung ist,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Frage der Chancenförderung und Teilhabe in der Agenda der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die in den zahlreichen internationalen Konferenzen und Übereinkünften zum Ausdruck kommt, welche sich auf die Folgemaßnahmen des Rio-Prozesses beziehen,

*in Würdigung* der vom sechszwanzigsten Südpazifischen Forum vom 13. bis 15. September 1995 in Madang (Papua-Neuguinea) verabschiedeten Zukunftsweisenden Erklärung des Südpazifischen Forums<sup>79</sup>, die Chancen für eine internationale und regionale Zusammenarbeit propagiert, welche zu einem Wachstum führt, das durch Gerechtigkeit, breite Partizipation und den Aufbau von Kapazitäten zur Erreichung der Eigenständigkeit gekennzeichnet ist,

*feststellend*, daß die Gruppe der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe vom 15. bis 19. Mai 1995 am Amtssitz der Vereinten Nationen zusammengetreten ist,

1. *begrüßt* den Bericht der Gruppe der Vereinten Nationen für Chancenförderung und Teilhabe<sup>80</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Gruppe zur Fertigstellung einer Agenda für Entwicklung und zu den Folgemaßnahmen des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Erkenntnisse und Empfehlungen der Gruppe zu untersuchen, insbesondere die Abschnitte ihres Berichts, die

sich auf die erforderlichen Anstrengungen zum Aufbau von Klein- und Mittelbetrieben in den Entwicklungsländern beziehen, als wirksame Maßnahme zur Förderung der Chancen und der Teilhabe im Kontext der einzelstaatlichen Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker;

4. *bittet* die Kommission für bestandfähige Entwicklung, sich im allgemeinen Kontext des Handels, der Umwelt und der bestandfähigen Entwicklung, der Armutsminderung, der Förderung einer bestandfähigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung sowie der Entwicklung der Kleinfischerei auf die Arbeit der Gruppe zu stützen;

5. *bittet* den Ausschuß für Entwicklungsplanung, im Einklang mit seinem Mandat die Empfehlungen der Gruppe bei seiner Arbeit im Jahr 1996 im Zusammenhang mit der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>16</sup> zu berücksichtigen;

6. *ermutigt* die zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, ihre Bemühungen um die Förderung der Chancen und der Teilhabe zu verstärken und diese Konzepte weiterzuentwickeln und sie in ihre Strategien und Programme einzuarbeiten, namentlich in Workshops und Seminare auf regionaler und nationaler Ebene;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen um freiwillige Beiträge zu diesen Bemühungen;

8. *ruft dazu auf*, die weitestmögliche Verbreitung des Berichts der Gruppe innerhalb der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/109. Welternährungsgipfel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des in der Allgemeinen Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>81</sup> verkündeten unveräußerlichen Rechts, frei von Hunger und Mangelernährung zu leben,

*im Bewußtsein* dessen, daß trotz der Fortschritte bei der Sicherstellung der weltweiten Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln immer noch achthundert Millionen Menschen chronisch unterernährt sind und etwa zweihundert Millionen Kinder unter fünf Jahren unter Protein- und Energiemangel leiden,

*überzeugt* von der dringenden Notwendigkeit, auf höchster politischer Ebene durch die Verabschiedung konzertierter Politiken und eines Aktionsplans zur Umsetzung durch Regierungen, internationale Institutionen und alle Sektoren der Bürgergesellschaft den weltweiten Konsens und die weltweite

<sup>79</sup> A/50/475, Anhang, Anlage II.

<sup>80</sup> A/50/501, Anhang. Siehe auch A/50/501/Add.1.

<sup>81</sup> Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

Entschlossenheit herbeizuführen, die für die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung sowie für die Verwirklichung der Ernährungssicherheit für alle Menschen erforderlich sind,

*erinnernd* an die Beiträge zur Verwirklichung eines internationalen Konsenses, welche die Welternährungskonferenz<sup>82</sup> 1974, der Weltkindergipfel<sup>83</sup> 1990, die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>84</sup> und die Internationale Konferenz über Ernährung<sup>85</sup> 1992, die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>86</sup> 1994, der Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>87</sup> und die Vierte Weltfrauenkonferenz<sup>88</sup> 1995 geleistet haben, sowie an die in den letzten Jahren auf anderen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen erzielten Übereinkünfte,

*aner kennend*, daß Tätigkeiten zur Ernährungssicherung auf allen Ebenen im Rahmen einer bestandfähigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21<sup>43</sup> unternommen werden sollen und daß der Welternährungsgipfel den mannigfaltigen Aspekten der Ernährungssicherheit angemessene Aufmerksamkeit widmen wird,

*ingedenk* des Vorschlags des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß der Gipfel nicht die Einrichtung neuer Finanzierungsmechanismen oder -institutionen verlangen solle,

1. *begrüßt* den Beschluß der achtundzwanzigsten Tagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Welternährungsgipfel auf Staats- und Regierungsebene vom 13. bis 17. November 1996 in Rom anzuberaumen;

2. *bittet* die Regierungen, sich aktiv an der Vorbereitung des Gipfels zu beteiligen und auf Staats- oder Regierungsebene vertreten zu sein;

3. *bittet* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, bei der Vorbereitung des Gipfels aktiv mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

<sup>82</sup> Siehe *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3).

<sup>83</sup> Siehe *First Call for Children* (New York, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, 1990).

<sup>84</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlagen I-III*.

<sup>85</sup> Siehe *International Conference on Nutrition, Rome, December 1992, Final Report of the Conference and World Declaration and Plan of Action for Nutrition* (Rom, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, 1992).

<sup>86</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (A/CONF.171/13/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

<sup>87</sup> Siehe A/CONF.166/9.

<sup>88</sup> Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf freiwilliger Basis Beiträge zu dem Sondertreuhandfonds zu entrichten, den die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen eingerichtet hat, um die Vorbereitungen für den Gipfel und seine Abhaltung zu erleichtern und um die Vorbereitungen für eine effektive Beteiligung von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowohl an den im Januar und September 1996 als Vorbereitungstagungen stattfindenden Tagungen des Ausschusses für Welternährungssicherheit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als auch am Gipfel selbst zu ermöglichen;

5. *bittet* den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Ergebnisse des Gipfels vorzulegen, namentlich auch über die erforderlichen Anschlußmaßnahmen auf allen in Betracht kommenden Ebenen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/110. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloß, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/191 vom 22. Dezember 1992, in der sie die in Kapitel 38 der Agenda 21<sup>43</sup> enthaltenen Empfehlungen betreffend die internationalen institutionellen Vorkehrungen zur Weiterverfolgung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung gebilligt hat, in denen unter anderem die Notwendigkeit der Stärkung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und seines Verwaltungsrats hervorgehoben wurde und die vorrangigen Bereiche aufgezeigt wurden, auf die sich das Programm konzentrieren soll,

*nach Behandlung* des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achtzehnte Tagung<sup>89</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Programms<sup>90</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Programms auf dem Gebiet der Umweltüberwachung<sup>91</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Übereinkünfte und Protokolle im Umweltbereich<sup>92</sup>,

1. *billigt* den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine achtzehnte Tagung<sup>89</sup> und die darin enthaltenen Beschlüsse<sup>93</sup>;

<sup>89</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/50/25)*.

<sup>90</sup> A/50/171.

<sup>91</sup> A/50/371.

<sup>92</sup> A/C.2/50/2.

<sup>93</sup> *Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/50/25), Anhang*.

2. *anerkennt* insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrats 18/1 über die Rolle und die Prioritäten des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, 18/5 über die gründliche Bewertung des Umweltprogramms und 18/7 über die Umwelt und die bestandfähige Entwicklung, jeweils vom 26. Mai 1995, sowie den Beschluß 18/10 vom 25. Mai 1995 über gute Umweltpflege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen<sup>93</sup>;

3. *ersucht* den Verwaltungsrat, im Einklang mit seinem Mandat einen Bericht über die Rolle und die Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Rahmen der Umsetzung der Agenda 21 zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 vorzulegen;

4. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß rechtzeitig ausreichende Beiträge zum Umweltfonds entrichtet werden, und fordert die Regierungen auf, rechtzeitig Beiträge zu entrichten, damit die Arbeitsprogramme vollständig und wirksam durchgeführt werden können;

5. *begrüßt* die Bemühungen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um die bestmögliche, kostenwirksame Nutzung der Konferenzeinrichtungen an seinem Amtssitz in Nairobi zu fördern, und fordert die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organe auf, diese Bemühungen zu unterstützen, um die bestmögliche Nutzung der Kapazität aller Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/111. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 49/117 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und 49/119 über den Internationalen Tag der biologischen Vielfalt vom 19. Dezember 1994,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>94</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Agenda 21<sup>18</sup>, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

*ferner unter Hinweis* auf die Empfehlungen der dritten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Überprüfung des Kapitels 15 der Agenda 21 betreffend die Erhaltung der biologischen Vielfalt<sup>95</sup>,

<sup>94</sup> Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Convention on Biological Diversity* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

<sup>95</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32), Kap. I, Ziffer 230 i).*

*zutiefst besorgt* über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 28. November bis 9. Dezember 1994 in Nassau abgehaltenen ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in dem Bericht enthalten sind, den der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Generalversammlung gemäß Ziffer 4 der Resolution 49/117 vorgelegt hat<sup>96</sup>;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beschlossen hat, das Angebot der Regierung Kanadas betreffend die Aufnahme des Sekretariats des Übereinkommens in ihrem Land anzunehmen, und dankt den kanadischen Behörden für die Unterstützung, die sie gewähren wollen, um sicherzustellen, daß das Sekretariat seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 4. bis 8. September 1995 am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Paris abgehaltenen ersten Tagung des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung, insbesondere auch von dessen mittelfristigem Arbeitsprogramm für den Zeitraum 1996-1997 und dessen Beitrag zu der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Gruppe für Wälder der Kommission für bestandfähige Entwicklung;

4. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bislang noch nicht ratifiziert haben, *auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation, Annahme beziehungsweise Genehmigung zu beschleunigen;

5. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse der vom 6. bis 17. November 1995 in Jakarta abgehaltenen zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten, und bittet den Sekretär außerdem, der Kommission für bestandfähige Entwicklung die Berichte der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/112. Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/172 vom 19. Dezember 1989 und 44/228 vom 22. Dezember 1989 und ihre

<sup>96</sup> A/50/218.

anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie die Empfehlungen in der Agenda 21<sup>43</sup>, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/188 vom 22. Dezember 1992, mit der sie beschlossen hat, den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, einzurichten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/234 vom 23. Dezember 1994, mit der sie beschlossen hat, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß seine Tätigkeit weiter ausüben soll, um unter anderem die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vorzubereiten, wie in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>97</sup> vorgesehen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/234<sup>98</sup> und die seitens der zwischenstaatlichen Stellen und des Sekretariats unter Umständen erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung<sup>99</sup> sowie nach Behandlung der Resolution 7/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 17. August 1995<sup>100</sup> über die Daten und den Ort der Tagungen des Ausschusses bis zur ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und einschließlich dieser Tagung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitige Mittelausstattung des Freiwilligen Sonderfonds, der den von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, die Teilnahme an dem Verhandlungsprozeß ermöglichen soll,

feststellend, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß zwei Arbeitsgruppen eingerichtet hat, um seinen Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens nachzukommen,

ferner mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitige Mittelausstattung des Treuhandfonds, der gemäß ihrer Resolution 47/188 eingerichtet wurde, um die Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und des vorläufigen Sekretariats zu unterstützen,

die Auffassung vertretend, daß das Übereinkommen eine der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung und Weiterverfolgung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung darstellt,

1. begrüßt die Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>96</sup> durch zahlreiche Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration sowie die Ratifikation des Übereinkommens durch eine immer größere Anzahl von Staaten, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen, soweit nicht bereits geschehen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit es möglichst bald in Kraft treten kann;

2. beschließt, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, wie in dem Übereinkommen vorgesehen, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens weiter vorbereiten wird;

3. beschließt außerdem, zu diesem Zweck 1996 zwei Tagungen des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses jeweils für die Dauer von bis zu zwei Wochen einzuberufen, wobei die achte Tagung vom 5. bis 16. Februar in Genf und die neunte Tagung vom 3. bis 13. September in New York stattfinden wird;

4. beschließt ferner, die zehnte Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 6. bis 17. Januar 1997 in New York abzuhalten und bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens bei Bedarf 1997 eine weitere Tagung des Ausschusses für die Dauer von bis zu zwei Wochen einzuberufen, wobei die genauen Daten und der Tagungsort zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden;

5. empfiehlt, daß nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens in der zweiten und dritten Juniwoche 1997 beziehungsweise in der zweiten und dritten Augustwoche 1997 eine Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens einberufen wird, wobei die genauen Daten und der Tagungsort zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden;

6. ersucht alle Länder, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen, die in Betracht kommenden Kreise aus Wissenschaft und Wirtschaft, die Gewerkschaften, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und andere interessierte Gruppen, nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens Maßnahmen zur umgehenden Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung<sup>101</sup> zu ergreifen und in dieser Hinsicht wirksam auf die Bedürfnisse der afrikanischen, der asiatischen sowie der lateinamerikanischen und karibischen Region einzugehen;

7. fordert alle Länder, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie alle anderen interessierten Akteure nachdrücklich auf, Maßnahmen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Bestimmung

<sup>97</sup> A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

<sup>98</sup> A/50/515.

<sup>99</sup> A/50/347.

<sup>100</sup> Siehe A/50/74/Add.1, Anhang, Anlage II.

<sup>101</sup> A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II, Anhänge I-IV.

gen der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 17. Juni 1994 über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas<sup>102</sup> zu ergreifen und Maßnahmen zugunsten anderer betroffener Entwicklungsländer und Regionen zu fördern, und bittet alle Staaten, dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens zusätzlich zu den von ihnen bereits vorgelegten Informationen auch in Zukunft Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie zur Durchführung der Bestimmungen der Resolution 5/1 ergriffen und/oder vorhergesehen haben;

8. *beschließt*, daß die Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und des vorläufigen Sekretariats ohne Beeinträchtigung seiner Programmaktivitäten auch weiterhin aus den vorhandenen Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen sowie aus freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds finanziert werden soll, der gemäß Resolution 47/188 eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurde und vom Leiter des vorläufigen Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs verwaltet wird, wobei der Fonds nach Bedarf in Anspruch genommen werden kann, um die Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen an der Tätigkeit des Ausschusses zu unterstützen, und die eingegangenen Beiträge von einem Haushaltsjahr auf das nächste übertragen werden können;

9. *fordert* die Staaten, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen *nachdrücklich auf*, die Kapazität des vorläufigen Sekretariats des Übereinkommens zu stärken, indem sie substantielle Beiträge an den Treuhandfonds entrichten;

10. *appelliert erneut* an die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, namentlich auch an die nichtstaatlichen Organisationen, bald Beiträge an den Freiwilligen Sonderfonds zu entrichten, um eine stärkere und wirksame Beteiligung der von der Wüstenbildung oder Dürre betroffenen Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an dem Verhandlungsprozeß sicherzustellen;

11. *nimmt Kenntnis* von den Vorkehrungen, die der Generalsekretär und die auf dem Gebiet der Wüstenbildung, der Dürre und der Entwicklung tätigen zuständigen Organisationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen/das Büro für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre<sup>103</sup>, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltbank, getroffen haben, um dem Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß und dem vorläufigen Sekretariat bei der Erfüllung ihres Auftrags behilflich zu sein, sowie von ihren diesbezüglichen Beiträgen und bittet sie, diese Unterstützung und Zusammenarbeit in Zukunft gegebenenfalls noch zu verstärken und auszuweiten;

<sup>102</sup> Siehe A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage III, Abschnitt A.

<sup>103</sup> Früher Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region (UNSO). Das Büro für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre behält das Akronym UNSO bei.

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von den zwischen dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Weltorganisation für Meteorologie getroffenen Vereinbarungen, aufgrund derer geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die es ihnen gestatten, aktiv zusammenzuarbeiten und die in den betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, und in den am wenigsten entwickelten Ländern auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführten Aktivitäten zu unterstützen;

13. *ersucht* den Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, der Generalversammlung, der Kommission für bestandfähige Entwicklung und den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Zwischenberichte über die Tätigkeit des Ausschusses vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/113. Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/190 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, spätestens 1997 eine Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 einzuberufen<sup>104</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs, der Vorschläge über die Gestaltung, den sachlichen Rahmen und die organisatorischen Aspekte einer solchen Sondertagung enthält<sup>104</sup>,

1. *beschließt*, die in der Resolution 47/190 vorgesehene Sondertagung im Juni 1997 für die Dauer von einer Woche auf möglichst hoher Teilnehmerebene zu veranstalten;

2. *legt* den Teilnehmern der Tagung auf hoher Ebene, die von der Kommission für bestandfähige Entwicklung während ihrer vierten Tagung im Jahr 1996 abgehalten wird, *nahe*, sich unter anderem mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit

<sup>104</sup> A/50/453.



der in Ziffer 1 beschlossenen Sondertagung der Generalversammlung zu befassen;

3. *bittet* die Kommission, die für Februar 1997 anberaumte Tagung ihrer allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe darauf auszurichten, der Kommission bei der Durchführung der für die Sondertagung vorgesehenen Überprüfung behilflich zu sein;

4. *begrüßt* den Beschluß der Kommission, ihre fünfte Tagung 1997 den Vorbereitungen für die Sondertagung zu widmen, und beschließt, daß die Beratungen dieser Kommissionstagung allen Mitgliedstaaten offenstehen, damit sich alle Staaten voll daran beteiligen können;

5. *bittet* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung alle unter der Schirmherrschaft der Kommission erstellten einschlägigen Berichte zusammen mit den diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission zur Verfügung zu stellen;

6. *begrüßt* die Beschlüsse des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, worin der Rat die Notwendigkeit hervorhob, daß das Programm im Einklang mit seinem Mandat in bezug auf die Umsetzung der Agenda 21 die Kommission für bestandfähige Entwicklung auch weiterhin wirksam in ihrer Tätigkeit unterstützt, und worin er beschloß, seine neunzehnte Tagung zu Beginn des Jahres 1997 abzuhalten, um einen Beitrag zu der Sondertagung zu leisten;

7. *bittet* die Regierungen sowie die in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Organisationen, zu erwägen, die Fortschritte zu überprüfen, die seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf nationaler, subregionaler, regionaler und interregionaler Ebene erzielt wurden, um so einen Beitrag zu den Vorbereitungen für die Sondertagung zu leisten;

8. *begrüßt* die Vorbereitungen für hemisphäreübergreifende, regionale und subregionale Konferenzen über eine bestandfähige Entwicklung und bittet die betreffenden Regierungen, in diesem Zusammenhang der Sondertagung die Ergebnisse dieser Konferenzen als Beitrag zur Verfügung zu stellen;

9. *bittet außerdem* alle anderen in Betracht kommenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere multilaterale Organisationen, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen und der Welthandelsorganisation, einen Beitrag zu der Sondertagung zu leisten, und ersucht den Interinstitutionellen Ausschuß für bestandfähige Entwicklung, in enger Absprache mit der Kommission für bestandfähige Entwicklung wirksame und koordinierte systemweite Maßnahmen im Hinblick auf die Vorbereitung der Sondertagung zu gewährleisten;

10. *bittet ferner* die Konferenzen der Vertragsstaaten und andere Aufsichtsorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Überein-

kommens über biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, sowie nach Bedarf die Aufsichtsorgane anderer einschlägiger Übereinkünfte und die Globale Umweltfazilität um ihre Beiträge zu der Sondertagung;

11. *anerkennt* die bedeutsame Rolle, die wichtige Gruppen, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, auf der Konferenz über Umwelt und Entwicklung und bei der Umsetzung ihrer Empfehlungen gespielt haben, und ist sich dessen bewußt, daß sie aktiv in die Vorbereitungen für die Sondertagung einbezogen werden müssen und daß geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie während der Sondertagung ihren Beitrag einbringen können;

12. *bittet* die Regierungen, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten unter ihnen, dabei behilflich zu sein, sich voll und wirksam an der Sondertagung und an ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen, und bittet sie in dieser Hinsicht, entsprechende Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Arbeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung zu entrichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch die Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer fünften Tagung einen umfassenden Bericht auszuarbeiten, der eine Gesamtbewertung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf allen Ebenen erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und bei der Umsetzung der damit zusammenhängenden Ergebnisse sowie Empfehlungen betreffend künftige Maßnahmen und Prioritäten enthält, und ersucht darum, in den Bericht auch folgendes aufzunehmen:

a) Kurzberichte mit einer Bewertung der auf bestimmten sektoralen und sektorübergreifenden Gebieten erzielten Fortschritte;

b) Länderprofile mit einer Kurzdarstellung der bei der Umsetzung der Agenda 21 auf nationaler Ebene erzielten Fortschritte und aufgetretenen Hindernisse, die auf der Grundlage der eingegangenen einzelstaatlichen Informationen und in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Regierungen erstellt wurden;

c) wichtige und neue Tendenzen und Fragen im Rahmen der Agenda 21 und damit zusammenhängender Ergebnisse der Konferenz auf dem Gebiet der bestandfähigen Entwicklung, namentlich die Umweltauswirkungen äußerst umweltschädlicher Tätigkeiten, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Staaten;

d) Empfehlungen betreffend die künftige Rolle der Kommission bei der Weiterverfolgung des Konferenzergebnisses und damit zusammenhängender Ergebnisse, unter Zugrundelegung der seit 1992 gewonnenen Erfahrungen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, ein Informationsprogramm aufzustellen, um die Öffentlichkeit in der ganzen Welt über die Sondertagung zur Überprüfung der Umsetzung der

Agenda 21 und die von den Vereinten Nationen im Anschluß an die Konferenz durchgeführten Arbeiten aufzuklären;

15. *beschließt*, daß die Kosten für die Vorbereitung der Sondertagung und die Sondertagung selbst die vereinbarte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 nicht überschreiten sollen;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagung ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Unterpunkt mit dem Titel "Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf der genannten Tagung einen Zwischenbericht über den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung 1997 vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/114. Wüstenbildung und Dürre

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/175 vom 21. Dezember 1993, in der sie auf die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung hingewiesen hat, die in Kapitel 12 der Agenda 21<sup>43</sup> mit dem Titel "Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme: Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre" ausgeführt sind, und von der in Ziffer 38.27 der Agenda 21 enthaltenen Empfehlung und dem Beschluß 93/33 des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 18. Juni 1993<sup>105</sup> Kenntnis genommen hat,

*Kenntnis nehmend* von der Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,

*Bezug nehmend* auf ihre Resolution 48/175, worin sie an die an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gerichteten Aufrufe erinnert hat, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Wüstenbildung fortzusetzen und zu verstärken, namentlich im Rahmen der Unterstützung, die sie dem Büro für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre<sup>103</sup> gemeinsam gewähren,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung ihrer Resolution 48/175<sup>99</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die derzeitige Mittelausstattung der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere des Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der Wüstenbildung und Dürre, zur Unterstützung von Aktivitäten zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Milderung der Auswirkungen der Dürre in allen betroffenen Entwicklungsländern und Regionen,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternommen haben, um im Rahmen der Partnerschaft zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung ihre diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken;

2. *appelliert erneut* an die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie an die nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere an das Büro für die Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zu entrichten, damit diese stärker in der Lage sind, Aktivitäten zur Bekämpfung der Wüstenbildung zu unterstützen und die Auswirkungen der Dürre in allen betroffenen Entwicklungsländern und Regionen zu mildern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der im Rahmen eines einzigen vereinheitlichten Unterpunktes mit dem Titel "Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" behandelt werden würde.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/115. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/212 vom 21. Dezember 1990, 46/169 vom 19. Dezember 1991, 47/195 vom 22. Dezember 1992, 48/189 vom 21. Dezember 1993 und 49/120 vom 19. Dezember 1994,

*mit Befriedigung feststellend*, daß eine große Anzahl von Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>106</sup> ratifiziert haben, und mit der Aufforderung an die anderen Staaten, in dieser Hinsicht entsprechende Maßnahmen zu treffen,

*feststellend*, daß im Einklang mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 48/189 der Generalversammlung die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 28. März bis 7. April 1995 in Berlin veranstaltet wurde und daß daran einhundertundsechzehn der zu der Zeit einhundertundachtzehn Vertragsparteien des Übereinkommens sowie zahlreiche staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Beobachter teilgenommen haben,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Danks* an die Regierung Deutschlands für die großzügige Ausrichtung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien,

<sup>105</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 15 (E/1993/35)*, Anhang I.

<sup>106</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

mit Interesse den Ergebnissen der Arbeiten zur Frage des Klimawandels, die die Konferenz der Vertragsparteien und ihre Nebenorgane im Rahmen des Übereinkommens zur Zeit durchführen, sowie dem erfolgreichen Abschluß des Prozesses des Mandats von Berlin<sup>107</sup> auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien *entgegengehend*,

*Kenntnis nehmend* von dem bedeutsamen wissenschaftlichen Beitrag, den die Zwischenstaatliche Sachverständigen-Gruppe über Klimaänderungen der Weltorganisation für Meteorologie und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu dem Prozeß des Übereinkommens leistet, und der Fertigstellung ihres zweiten Lageberichts mit Interesse *entgegengehend*,

*in Anerkennung* des Beitrags, den das vorläufige Sekretariat des Übereinkommens im Rahmen der Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zu dem Prozeß des Übereinkommens leistet, sowie der Unterstützung, die dem genannten Sekretariat von der Weltorganisation für Meteorologie, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und bilateralen Quellen gewährt wird,

*Kenntnis nehmend* von den beratenden Stellungnahmen des Generalsekretärs bezüglich einer institutionellen Verbindung des Sekretariats des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen, so auch von den darin genannten Verfahren für die Anwendung der Finanzordnung und des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen sowie für die Ernennung des Leiters dieses Sekretariats und das Unterstellungsverhältnis desselben<sup>108</sup>,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, daß die Konferenz der Vertragsparteien<sup>109</sup> aufgrund der beratenden Stellungnahmen des Generalsekretärs beschlossen hat, daß das Sekretariat des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sein wird, ohne jedoch voll in das Arbeitsprogramm und die Managementstruktur einer bestimmten Hauptabteilung oder eines bestimmten Programms integriert zu sein,

*ferner Kenntnis nehmend* von den Finanzverfahren der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, ihrer Nebenorgane und ihres ständigen Sekretariats, welche die Konferenz auf ihrer ersten Tagung verabschiedet hat<sup>110</sup> und in denen der Generalsekretär unter anderem gebeten wird, Treuhandfonds für die Zwecke des Übereinkommens einzurichten, die vom Leiter des Sekretariats des Übereinkommens gemäß den ihm übertragenen Befugnissen zu verwalten sind,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Beschluß der Konferenz der Vertragsparteien<sup>109</sup>, in dem die Generalversammlung ersucht wird, in Anbetracht der institutionellen Verbindung des

Sekretariats des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen und der großen Anzahl von Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zu beschließen, die mit den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihren Nebenorganen verbundenen Kosten für die Konferenzbetreuung für die Dauer der oben genannten institutionellen Verbindung aus dem ordentlichen Programmhaushalt der Vereinten Nationen zu finanzieren,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/120 der Generalversammlung, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich aus dem Bericht der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung<sup>111</sup> ergeben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis*

a) von dem Bericht des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für ein Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen über seine elfte Tagung<sup>112</sup>;

b) von dem im Namen des Ausschusses von seinem Vorsitzenden erstellten Schlußbericht über den Abschluß der Arbeit des Ausschusses<sup>113</sup>;

c) von dem Bericht der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über ihre erste Tagung<sup>114</sup> und von seiner Vorlage im Namen des Präsidenten der Konferenz;

2. *billigt* die vom Generalsekretär angeratene und von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossene institutionelle Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen<sup>109</sup>;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 1999 in Abstimmung mit der Konferenz der Vertragsparteien zu prüfen, wie diese institutionelle Verbindung funktioniert, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die beide Parteien für wünschenswert erachten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

4. *stellt fest*, daß die Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen hat, das Angebot der Regierung Deutschlands zur Aufnahme des Sekretariats des Übereinkommens anzunehmen<sup>115</sup>, und dankt der künftigen Gastregierung für die angebotene Unterstützung für die Umsiedlung des Sekretariats des Übereinkommens und für seine effektive Aufgabenwahrnehmung;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen zu den außerplanmäßigen Fonds, die gemäß den Ziffern 10 und 20 der Resolution 45/212 der Generalversammlung eingerichtet und gemäß ihrer Resolution 47/195 beibehalten wurden;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, für

<sup>107</sup> FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 1/CP.1.

<sup>108</sup> Siehe A/AC.237/79/Add.1; FCCC/CP/1995/5/Add.4; und A/50/716, Ziffer 49.

<sup>109</sup> FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 14/CP.1.

<sup>110</sup> Ebd., Beschluß 15/CP.1, Anhang I.

<sup>111</sup> A/50/716.

<sup>112</sup> A/AC.237/91 und Add.1.

<sup>113</sup> A/50/536, Anhang.

<sup>114</sup> FCCC/CP/1995/7 und Add.1.

<sup>115</sup> FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 16/CP.1.

jedes der Jahre 1996 und 1997 im Einklang mit der von der Konferenz der Vertragsparteien im Konsens verabschiedeten Leittabelle<sup>116</sup> umgehend und vollständig die erforderlichen Beiträge zu dem Treuhandfonds für den in Ziffer 13 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Grundhaushalt des Übereinkommens zu entrichten, um die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens notwendige kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten;

7. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, außerdem großzügige Beiträge zu dem in Ziffer 15 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds für die Teilnahme an dem Prozeß des Übereinkommens sowie zu den für zusätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds<sup>117</sup> zu entrichten;

8. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für 1996-1997 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, wofür eine zwölfwöchige Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten für die Konferenzbetreuung anzusetzen sein wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 diejenigen Tagungen der Konferenz der Vertragsstaaten und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, deren Einberufung die Konferenz in diesem Zeitraum für notwendig erachtet;

10. *nimmt Kenntnis* von der Übergangsregelung für die administrative Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/120 der Generalversammlung, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Berichts der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung<sup>118</sup>, enthalten ist und die Einrichtung und Umsiedlung des Sekretariats des Übereinkommens erleichtern und diesem dabei behilflich sein sollte, anfängliche finanzielle und personelle Probleme zu bewältigen, die in diesem Zusammenhang auftreten könnten, und nimmt außerdem Kenntnis von den in den Ziffern 8 und 9 enthaltenen Finanzierungsregelungen und ersucht den Generalsekretär, diese Regelungen gegen Ende des Zweijahreszeitraums 1996-1997 zu überprüfen und der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;

11. *stellt fest*, daß der Generalsekretär die Absicht hat,

a) den Ende 1995 vorhandenen Saldo in dem gemäß Ziffer 20 der Resolution 45/212 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds für den Verhandlungsprozeß an den in Ziffer 13 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds für den Grundhaushalt des Übereinkommens zu übertragen;

b) den Ende 1995 vorhandenen Saldo in dem gemäß Ziffer 10 derselben Resolution eingerichteten freiwilligen Sonderfonds für die Teilnahme an dem Verhandlungsprozeß an den in Ziffer 15 der genannten Finanzverfahren vorgesehenen Treuhandfonds für die Teilnahme an dem Prozeß des Übereinkommens zu übertragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/116. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/100 vom 19. Dezember 1994 über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

*erneut erklärend*, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten bei der Konzipierung und Durchführung von Plänen für eine bestandfähige Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und daß sie ohne die Kooperation der internationalen Gemeinschaft nur bedingt in der Lage sein werden, diesen Herausforderungen zu begegnen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>119</sup> über die Maßnahmen, die die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>57</sup> durchzuführen, und begrüßt insbesondere die Maßnahmen, welche die Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung des Sekretariats der Vereinten Nationen zur Unterstützung der systemweiten Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen hat;

2. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung der Gruppe Kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern innerhalb der genannten Hauptabteilung und ersucht den Generalsekretär, die personelle Ausstattung und die Struktur und Organisation der Gruppe so zu belassen, wie es der Resolution 49/122 der Generalversammlung entspricht;

<sup>116</sup> Ebd., Beschluß 15/CP.1, Anlage II.

<sup>117</sup> Ebd., Beschluß 15/CP.1, Anhang I und Beschluß 18/CP.1.

<sup>118</sup> A/50/716, Ziffern 36-38.

<sup>119</sup> A/50/422 und Add.1.

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Regionalkommissionen in die Lage zu versetzen, Tätigkeiten zur Koordinierung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu unterstützen;

4. *nimmt Kenntnis* von den einstweiligen Maßnahmen, die eingeleitet worden sind, um die Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der genannten Hauptabteilung in bezug auf die Durchführung des Aktionsprogramms zu ergänzen, und ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Bestimmungen der Resolution 49/122 voll durchzuführen;

5. *fordert* die Regierungen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, alle auf der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Empfehlungen voll umzusetzen und auch weiterhin diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms notwendig sind, namentlich Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Kapitel XV vorgesehenen Mittel für die Durchführung bereitgestellt werden;

6. *begrüßt* insbesondere die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 49/122 der Generalversammlung erzielten Fortschritte und bittet das Programm, alle Bestimmungen betreffend das Programm der technischen Hilfe und das Informationsnetzwerk für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern entsprechend durchzuführen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung, welche die Kommission für bestandfähige Entwicklung<sup>120</sup> der Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms im Einklang mit der Resolution 49/122 der Generalversammlung und dem Aktionsprogramm selbst gewährt hat, und bittet die Kommission, auf ihrer vierten Tagung zu erwägen, den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern bei den einzelstaatlichen Berichten über die Bewirtschaftung von Küstengebieten gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den ersten Maßnahmen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zur Vorbereitung der Tagung der hochrangigen Gruppe getroffen haben, die veranstaltet wird, um die Herausforderungen zu erörtern, mit denen die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern insbesondere auf dem Gebiet des Außenhandels konfrontiert sind, und bittet die Konferenz und die Hauptabteilung, ihre Vorkehrungen rechtzeitig für die vierte Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung abzuschließen und der Konferenz auf ihrer neunten Tagung den Bericht der Gruppe zur Verfügung zu stellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Gruppe Kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern der

genannten Hauptabteilung in ihrem Arbeitsprogramm angibt, über welche Mittel sie für ihre Aktivitäten und Programme verfügt und welche sie für die Ausarbeitung und Zusammenstellung eines Anfälligkeitsindex der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern benötigt, der in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz und anderen in Betracht kommenden Organisationen erstellt werden soll;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Pläne, Programme und Projekte zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vorzulegen, die aufgrund des Aktionsprogramms bereits durchgeführt wurden beziehungsweise sich noch in Ausführung befinden oder binnen fünf Jahren vom Datum des Berichts durchgeführt werden sollen;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/117. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

A

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994 und 49/22 B vom 20. Dezember 1994,

*mit dem Ausdruck ihrer Solidarität* mit den Menschen und Ländern, die unter Naturkatastrophen zu leiden haben,

*erneut betonend*, daß es dringend notwendig ist, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anfälligkeit von Gesellschaften für natürliche Gefahren, die Verluste an Menschenleben und die schweren materiellen und wirtschaftlichen Schäden zu vermindern, zu denen es infolge von Naturkatastrophen insbesondere in den Entwicklungsländern, den kleinen Inselstaaten und den Binnenländern kommt,

*unter erneutem Hinweis* auf die Gültigkeit der Schlußfolgerungen der ersten Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung, die vom 23. bis 27. Mai 1994 in Yokohama (Japan) stattfand, insbesondere was ihren Aufruf zu vermehrter bilateraler, subregionaler, regionaler und multilateraler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenvorsorge und Katastrophemilderung betrifft<sup>121</sup>,

<sup>120</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12, 1995 (E/1995/32)*.

<sup>121</sup> Siehe A/CONF.172/9, Kap. I.

mit Lob für diejenigen Länder, nationalen und örtlichen Institutionen, Organisationen und Vereinigungen, die Politiken für die Katastrophenvorbeugung beschlossen, dafür Mittel bereitgestellt und Aktionsprogramme eingeleitet haben, namentlich auch internationale Hilfsmaßnahmen, und in diesem Kontext mit Genugtuung über die Mitwirkung von Privatfirmen und Einzelpersonen,

sowie mit Lob für alle Länder und zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, die sich aktiv damit befaßt haben, auf regionaler und subregionaler Ebene die Anfälligkeit für natürliche Gefahren zu bewerten, und die daraufhin regionale und subregionale Kooperationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung eingeleitet haben, namentlich auch den Daten- und Technologieaustausch, und mit der Ausarbeitung gemeinsamer administrativer, technologischer und wissenschaftlicher Konzepte für die angewandte Katastrophenvorbeugung begonnen haben,

ferner mit Lob für diejenigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, wissenschaftlichen Vereinigungen und nichtstaatlichen Organisationen, die im Einklang mit den Beschlüssen ihrer Leitungsgremien den Empfehlungen der Generalversammlung in bezug auf die Katastrophenvorbeugung sowie den Empfehlungen der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung in ihren Arbeitsprogrammen Rechnung getragen haben und so in ihrem Zuständigkeitsbereich und ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen zu wirksamen Fortschritten auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung beitragen, namentlich durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Katastrophenvorbeugung,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>122</sup> betreffend die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der "Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophenmilderung" und des darin enthaltenen Aktionsplans und ersucht das Sekretariat der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung, im engen Benehmen mit allen Organen, die den Internationalen Aktionsrahmen für die Dekade<sup>123</sup> bilden, die Konkretisierung der Strategie und des Aktionsplans weiter zu fördern und die entsprechenden Tätigkeiten zu überwachen, um ihre rechtzeitige und wirksame Umsetzung sicherzustellen;

2. *spricht* denjenigen Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern *ihre Anerkennung aus*, die eigene Mittel für Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung aufgebracht und die wirksame Durchführung solcher Aktivitäten erleichtert haben, und legt allen in Betracht kommenden Entwicklungsländern nahe, auch weiterhin so zu verfahren;

3. *empfiehlt*, daß alle Länder mit entsprechender Unterstützung auch weiterhin nach herkömmlichen und nicht herkömmlichen Möglichkeiten suchen sollten, die es gestatten, Katastrophenvorbeugungsmaßnahmen sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen der subregionalen, regionalen und internationalen technischen Zusammenarbeit zu finanzieren;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und alle anderen an der Dekade mitwirkenden Stellen *auf*, sich aktiv an der finanziellen und fachlichen Unterstützung der Aktivitäten der Dekade zu beteiligen, um die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade sicherzustellen, damit insbesondere die Strategie von Yokohama und der darin enthaltene Aktionsplan in konkrete Programme und Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung umgesetzt werden;

5. *ersucht* die Kommission für bestandfähige Entwicklung, auf ihrer vierten Tagung bei der Behandlung der einschlägigen Kapitel der Agenda 21<sup>18</sup> und des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>57</sup> der Frage der Katastrophenvorbeugung die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär vorgeschlagen hat, um den Internationalen Aktionsrahmen für die Dekade mit der Strategie von Yokohama und dem darin enthaltenen Aktionsplan abzustimmen, mit dem Ziel, den Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung auf weltweiter und regionaler Ebene eine autoritative und wirksame Programmausrichtung zu geben und somit sicherzustellen, daß die Katastrophenvorbeugungsprogramme einen stärkeren Zusammenhalt aufweisen und daß sich diejenigen Sektoren, die davon betroffen sind, gemeinsam an ihrer Durchführung beteiligen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Initiative zur Einrichtung eines informellen Mechanismus zwischen dem Sekretariat der Dekade und den Mitgliedstaaten, der die Förderung der Aktivitäten der Dekade und den regelmäßigen Austausch von Informationen zwischen den Regierungen, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen Organisationen erleichtern und unterstützen soll;

8. *begrüßt* die gemäß ihrer Resolution 49/22 A vorgenommene Umstrukturierung des Hochrangigen Sonderrats und des Wissenschaftlichen und technischen Ausschusses für die Dekade, die es diesen beiden Organen gestatten wird, in der zweiten Hälfte der Dekade die für die Ausarbeitung weltweiter, regionaler und nationaler Politiken und Strategien, die öffentliche Bewußtseinsbildung und die Aufbringung von Mitteln erforderliche Unterstützung zu gewähren und gleichzeitig Verbindungen zu wissenschaftlichen Fachkreisen herzustellen und die nationalen Komitees für die Dekade sowie die einzelstaatlichen Behörden bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Eingliederung von Katastrophenvorbeugungsprogrammen in einzelstaatliche Aktivitäten für eine bestandfähige Entwicklung zu unterstützen;

9. *schließt sich* dem Beschluß des Generalsekretärs *an*, das Mandat des gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 42/169 vom 11. Dezember 1987 und 44/236 geschaffenen Lenkungsausschusses der Vereinten Nationen für die Dekade bis zum Ende der Dekade zu verlängern;

10. *betont*, daß zur wirksamen und effizienten Koordinierung und Betreuung der genannten Bestandteile des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade ein finanziell und strukturell stabiles Sekretariat der Dekade notwendig ist, das

<sup>122</sup> A/50/201-E/1995/74.

<sup>123</sup> Siehe Resolution 44/236, Anlage.

dem Generalsekretär über den Koordinator für Nothilfe Bericht erstattet;

11. *beschließt*, im Einklang mit ihrer Resolution 49/22 A im Hinblick auf eine Schlußveranstaltung der Dekade koordinierte sektorale und sektorübergreifende Treffen auf allen Ebenen zu organisieren, welche die volle Einbindung der Katastrophenvorbeugung in die Sachmaßnahmen zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung und zum Schutz der Umwelt bis zum Jahr 2000 erleichtern sollen;

12. *beschließt außerdem*, daß das Sekretariat der Dekade als das Fachsekretariat für die Vorbereitung der Schlußveranstaltung der Dekade fungieren wird, mit voller Unterstützung der zuständigen Organe des Sekretariats der Vereinten Nationen und unter Heranziehung der Beiträge der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen und der Regierungen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß für den Vorbereitungsprozeß Mittel zur Verfügung stehen, namentlich auch für die erforderliche Verstärkung des Sekretariats, und ersucht ihn ferner, zu zusätzlichen freiwilligen Beiträgen zu dem Treuhandfonds für die Dekade aufzurufen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Vorschläge dazu enthält, wie die eigene Programm- und Koordinierungskapazität des Sekretariats der Dekade so gesteigert werden könnte, daß es die Aktivitäten der Dekade und die Einbeziehung der Katastrophenvorbeugung in den Prozeß der bestandfähigen Entwicklung wirksam koordinieren kann;

16. *beschließt*, die Frage der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter einem Umweltgesichtspunkt als gesonderten Unterpunkt im Rahmen des Punktes "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" zu behandeln.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## B

### Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 49/22 A vom 2. Dezember 1994 und 49/22 B vom 20. Dezember 1994,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/47 A und B vom 27. Juli 1995,

*besorgt* über die ständige Bedrohung durch Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen, die schädliche Auswirkungen auf katastrophengefährdete Gemeinschaften haben, so auch auf deren Umwelt, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*sowie besorgt* über die auch künftig gegebene Bedrohung durch Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen, die schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,

*unter Hinweis* auf die "Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenvorsorge und die Katastrophemilderung" und den darin enthaltenen Aktionsplan, die am 27. Mai 1994 von der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung verabschiedet wurden<sup>124</sup>,

*unter Berücksichtigung* der bereits vorhandenen Frühwarnkapazität innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltgesundheitsorganisation und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, zu vermeiden, daß es zwischen den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Frühwarnkapazitäten befassen, zu Doppelarbeit kommt,

*betonend*, daß die Frühwarnung vor drohenden Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt gekoppelt mit wirksamen Katastrophenvorsorgemaßnahmen und der wirksamen Bekanntmachung solcher Maßnahmen, insbesondere mit Hilfe von Telekommunikationseinrichtungen, namentlich Rundfunk- und Fernsehdiensten, ein Schlüsselfaktor für den Erfolg der Katastrophenvorbeugung und Katastrophenvorsorge ist,

*erneut erklärend*, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung unverzichtbar sind, wenn es darum geht, Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt vorzubeugen und entsprechende Vorsorge zu treffen, und daß die betroffenen Regierungen sowie die internationale Gemeinschaft der Katastrophenvorbeugung und Katastrophenvorsorge besondere Aufmerksamkeit widmen sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Frühwarnkapazitäten des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt<sup>125</sup>;

2. *spricht* dem Sekretariat der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung als Teil der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen und allen zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die von ihnen angewandte konstruktive interinstitutionelle Vorgehensweise, die zu dieser ersten Übersicht und Analyse der Konzepte, Kapazitäten und Lücken auf dem Gebiet der Frühwarnung und zu den Vorschlägen für Verbesserungen bei der Koordinierung und beim Kapazitätsaufbau in bezug auf solche Katastrophen geführt hat;

<sup>124</sup> Siehe A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>125</sup> A/50/526.

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen und technischen Ausschuß der Dekade, im Rahmen seiner Arbeiten über Frühwarnkapazitäten auch weiterhin neue wissenschaftliche und experimentelle Konzepte und Methoden für die genaue und rechtzeitige Kurzzeitvorhersage von Erdbeben, anderen Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen und zu untersuchen, mit dem Ziel, Empfehlungen im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit und ihre Weiterentwicklung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zur besseren Vorbereitung auf derartige Katastrophen und zur weitestgehenden Minderung der Katastrophengefahr abzugeben;

4. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Vorschlägen, die der Generalsekretär in bezug auf die Verbesserung der Frühwarnkapazitäten, eine bessere internationale Koordinierung ihres Einsatzes und einen wirksameren und nützlicheren Austausch von Wissen und Technologie in seinem Bericht abgegeben hat;

5. *bittet* den Generalsekretär, innerhalb des bestehenden Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung<sup>126</sup> vor allem zur Ausarbeitung einer international abgestimmten Rahmenkonzeption für Verbesserungen der Frühwarnkapazität beizutragen, indem er einen konkreten Vorschlag für einen wirksamen internationalen Frühwarnmechanismus ausarbeitet, der im Zuge der Umsetzung des Internationalen Aktionsrahmens, der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt und des darin enthaltenen Aktionsplans unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auch die Weitergabe von Frühwarntechnologien an die Entwicklungsländer vorsieht;

6. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den zuständigen Entscheidungsträgern auf internationaler, nationaler und subregionaler Ebene jederzeit Zugriff auf die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gesammelten Frühwarndaten zu geben;

7. *ermutigt* alle Regierungen, mit voller Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen regelmäßige Überprüfungen der Frühwarnerfordernisse und -kapazitäten auf nationaler und Gemeinwesenebene vorzunehmen, während sie einzelstaatliche Politiken zur Katastrophenvorbeugung entwickeln, um ihre Bevölkerung und ihre Vermögenswerte besser zu schützen;

8. *fordert* das Sekretariat der Dekade *auf*, im Rahmen des Prozesses, der seinen Höhepunkt in der Schlußveranstaltung der Dekade finden wird, auch weiterhin eine koordinierte internationale Vorgehensweise zu fördern, was die Verbesserung der Frühwarnkapazität in bezug auf Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt angeht;

9. *empfiehlt*, daß die Geberländer der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenvorsorge und Katastrophemilderung in ihren bilateralen oder multilateralen Hilfsprogrammen und -haushalten höhere Priorität einräumen, namentlich

auch durch die Erhöhung der Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Dekade, und im Rahmen der Umsetzung der Strategie von Yokohama und des darin enthaltenen Aktionsplans die Weitergabe von Frühwarntechnologien an die Entwicklungsländer fördern und erleichtern;

10. *regt an*, daß im Kontext der internationalen technischen Hilfe und Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung der Strategie von Yokohama und des darin enthaltenen Aktionsplans verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um insbesondere den Entwicklungsländern leichteren Zugang zu geeigneten Technologien und verlässlichen Daten, einschließlich einer entsprechenden Ausbildung, sowie Zugang zu Frühwarnverbundsystemen zu verschaffen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/118. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 37/248 vom 21. Dezember 1982, 38/160 vom 19. Dezember 1983, 39/215 vom 18. Dezember 1984, 40/195 vom 17. Dezember 1985, 42/181 vom 11. Dezember 1987, 44/221 vom 22. Dezember 1989, 46/160 vom 19. Dezember 1991 und 48/173 vom 21. Dezember 1993, in denen sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, die Zusammenarbeit zwischen den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika zu fördern, und in denen sie im Hinblick auf eine raschere Verwirklichung der Ziele der Erklärung von Lusaka vom 1. April 1980, mit der die Konferenz geschaffen wurde<sup>127</sup>, auf eine Intensivierung der Kontakte gedrängt hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>128</sup>,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika<sup>129</sup> durch die Aufnahme von Südafrika und Mauritius als neue Mitgliedstaaten gestärkt worden ist,

*mit Lob* für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihre Unterstützung und ihr Eintreten für weitergehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit innerhalb der neuen Gemeinschaft unter Beweis stellen,

*sowie mit Lob* für die Anstrengungen, welche die Gemeinschaft im Hinblick auf die Durchführung ihres Aktionsprogramms unternimmt,

<sup>127</sup> Siehe A/38/493, Anhang I.

<sup>128</sup> A/50/664.

<sup>129</sup> Zuvor Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika.

<sup>126</sup> Resolution 44/236, Anlage.



*erneut erklärend*, daß die Durchführung der Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft nur erfolgreich sein kann, wenn die Gemeinschaft über angemessene Mittel verfügt,

*feststellend*, daß die Wiederaufbauprogramme in Anbetracht der Auswirkungen des Krieges, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur im südlichen Afrika fortgesetzt und verstärkt werden müssen, damit die Volkswirtschaften der Länder der Region neu belebt werden,

*mit großer Sorge* über die erneute Dürre in der Region und die darauf zurückzuführende Zunahme der Armut, insbesondere unter der ländlichen Bevölkerung,

*in Anerkennung* der Stärkung der demokratischen Regierungs- und Verwaltungsführung und anderer positiver Entwicklungen in der Region, namentlich der Abhaltung von Wahlen und der Einsetzung einer demokratischen Regierung in Südafrika und der Wiederherstellung einer demokratischen Regierungsform in Lesotho im September 1994 sowie der Abhaltung von Mehrparteienwahlen in Malawi und vor kurzem in der Vereinigten Republik Tansania,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Walfischbucht und die der Küste vorgelagerten Inseln wieder Bestandteil Namibias sind, und feststellend, daß die Walfischbucht als wichtiger Hafen eine Wirkung auf die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit ausübt,

*sowie feststellend*, daß die wirtschaftliche, die soziale und die humanitäre Situation in Angola trotz der positiven Entwicklung der politischen und militärischen Lage nach wie vor ernst ist, und erneut erklärend, wie wichtig und notwendig die weitere wirksame Präsenz der Vereinten Nationen bei der Förderung einer Verhandlungsregelung in Angola ist, damit der Friedensprozeß vorangebracht wird,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der erfolgreichen Umsetzung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik<sup>130</sup>, das günstige Voraussetzungen für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens, die Verstärkung der Demokratie, die Förderung der nationalen Aussöhnung und die Durchführung eines Programms des nationalen Wiederaufbaus und der Entwicklung in Mosambik geschaffen hat,

*in Anerkennung* des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Ergänzung der nationalen und subregionalen Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Demokratisierung, der Normalisierung und der Entwicklung im südlichen Afrika geleistet haben,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>131</sup>, und in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die Frauen in der Region bei der Entwicklung spielen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>128</sup>, in dem dieser die Fortschritte bei der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika beschreibt;

2. *spricht* den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, welche die Entwicklungszusammenarbeit mit der Gemeinschaft aufrechterhalten, gefördert beziehungsweise eingeleitet haben, *ihre Anerkennung aus*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, diese Möglichkeit zu erkunden;

4. *würdigt* die Fortschritte, welche die Mitglieder der Gemeinschaft bei der Durchführung ihres Aktionsprogramms bisher erzielt haben, und ermutigt sie, diese Bemühungen mit Beharrlichkeit fortzusetzen;

5. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die der Gemeinschaft gewährte finanzielle, technische und materielle Unterstützung;

6. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, ihre finanzielle, technische und materielle Unterstützung der Gemeinschaft im derzeitigen Umfang beizubehalten und nach Bedarf zu erhöhen, damit diese ihr Aktionsprogramm voll durchführen und den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf der Region decken kann;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft entsprechende Unterstützung zu gewähren, damit sie den Prozeß der regionalen Wirtschaftsintegration weiter voranbringen kann;

8. *appelliert* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe sowie die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft die entsprechenden Mittel zur Durchführung der Programme und Beschlüsse der verschiedenen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, unter besonderer Berücksichtigung einer größeren Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß;

9. *begrüßt* die in der Gemeinschaft erzielten wirtschaftlichen und politischen Fortschritte sowie die wirtschaftlichen und politischen Reformen, die mit dem Ziel eingeleitet wurden, die Herausforderungen der regionalen Zusammenarbeit und Integration in den neunziger Jahren und danach besser zu bewältigen;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, der vor kurzem demokratisierten südafrikanischen Nation die Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, um ihr Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramm so rasch wie möglich durchzuführen;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Regierung Angolas und der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas

<sup>130</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24635 und Korr.1, Anhang.

<sup>131</sup> Siehe A/CONF.177/20.

bei der raschen Umsetzung des Protokolls von Lusaka<sup>132</sup> in allen seinen Aspekten behilflich zu sein;

12. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre maßgeblichen Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des angolischen Volkes und ermutigt sie, zusätzlich solche Beiträge zu leisten;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Volk von Mosambik auch weiterhin bei den Bemühungen zu unterstützen, die es unternimmt, um auf der Grundlage des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes den Frieden und die Demokratie zu konsolidieren, die vor kurzem herbeigeführt worden sind;

14. *bekräftigt* ihren Appell an die internationale Gemeinschaft, Namibia auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit es sein nationales Entwicklungsprogramm durchführen kann;

15. *spricht* dem Generalsekretär und den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung aus* für ihre rechtzeitige Reaktion auf die Dürre im südlichen Afrika, wodurch eine Hungersnot in der Region verhütet wurde;

16. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, weiterhin Hilfe bei der Bewältigung der Dürre in der Region des südlichen Afrika zu gewähren, insbesondere durch die Stärkung der Kapazität der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Milderung und Überwachung der Dürre, der Frühwarnung und der Katastrophenbereitschaft in bezug auf die Dürre;

17. *bittet* die Geber und andere Kooperationspartner, auf hoher Ebene an der Jährlichen Beratungskonferenz der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika teilzunehmen, die am 1. und 2. Februar 1996 in Johannesburg stattfinden soll;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika, die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/119. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förde-

rung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>133</sup> gebilligt hat, ihrer Resolution 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie ihrer entsprechenden anderen Resolutionen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1992/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992, worin der Rat alle an den Entwicklungsaktivitäten Beteiligten aufgefordert hat, konzentrierte, planvolle und energische Anstrengungen zu unternehmen, um die Kapazitäten der Entwicklungsländer zu nutzen, indem sie voll für die Heranziehung der Möglichkeiten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern eintreten und diese vorrangig ins Auge fassen,

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen und Empfehlungen im Schlußdokument der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>134</sup>,

*eingedenk* der auf dem neunzehnten Jahrestreffen der Außenminister der Gruppe der 77 am 29. September 1995 in New York verabschiedeten Ministererklärung der Gruppe der 77<sup>1</sup>, worin die Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit betont wurde, insbesondere die Abhaltung einer Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit spätestens im Jahr 1997,

*erneut erklärend*, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit ein wichtiger Bestandteil der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und eine unabdingbare Voraussetzung für die einzelstaatliche und kollektive Eigenständigkeit sowie ein Mittel zur Förderung der Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft ist,

*sowie erneut erklärend*, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt,

*mit Genugtuung* über die vermehrte wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, wie aus Berichten sowohl der Entwicklungsländer als auch des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen hervorgeht,

*in der Erwägung*, daß es notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft den Entwicklungsländern dabei behilflich ist, Gelegenheiten für eine Ausweitung der Süd-Süd-Zusammenarbeit optimal zu nutzen,

<sup>133</sup> Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

<sup>134</sup> Siehe A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995, Dokument S/1995/1035.

<sup>132</sup> Siehe Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994, Dokument S/1994/1441.

mit Genugtuung über den im Nachgang zu ihrer Resolution 49/96 erstellten Bericht über neue Tendenzen bei der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>135</sup>, dessen Empfehlungen sich die neunte Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern<sup>136</sup> und anschließend der Wirtschafts- und Sozialrat zu eigen gemacht haben,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Gründung des Südentrums als eine zwischenstaatliche Organisation und von seinem bedeutsamen Beitrag zur Förderung und Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit,

in der Erwägung, daß die jüngsten Fortschritte in der Kommunikationstechnologie neue Möglichkeiten für die Süd-Süd-Zusammenarbeit eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom Generalsekretär für die Zeit vom 31. Juli bis 4. August 1995 nach New York einberufenen Zwischenstaatlichen Sachverständigentagung über die Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>137</sup> sowie von den Berichten des Ständigen Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>138</sup> und des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern über seine neunte Tagung<sup>139</sup>, auf der Sachfragen vorgelegt und praktische Modalitäten zur Verstärkung der wirtschaftlichen und technischen Süd-Süd-Zusammenarbeit auf weltweiter Ebene empfohlen wurden,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>140</sup> und dessen Ergänzung mit dem Titel *State of South-South Cooperation: Statistical Pocket Book and Index of Cooperation Organizations*<sup>141</sup> (Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit: Statistisches Taschenbuch und Verzeichnis der Organisationen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit), die einen umfassenden und systematischen Überblick über die weltweite Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Unterstützung dieser Zusammenarbeit durch das System der Vereinten Nationen geben und sie umfassend und systematisch analysieren;

2. macht sich die Empfehlungen im Bericht über neue Tendenzen bei der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>135</sup> zu eigen, in denen unter anderem ein stärker strategieorientiertes Konzept der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern verlangt wird, das schwerpunktmäßig auf vorrangige Fragen wie Handel und Investitionen, Verschuldung, Umwelt, Armutsminderung, Produktion und Beschäftigung und die Koordinierung der makroökonomischen Politik sowie Bildung, Gesundheit, den

Technologietransfer und die ländliche Entwicklung ausgerichtet ist, die beträchtlichen Einfluß auf die Entwicklung einer großen Zahl von Entwicklungsländern haben könnten;

3. begrüßt den Beschluß des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, im nächsten Programmzyklus des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mehr Mittel für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu veranschlagen;

4. fordert alle Regierungen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen, auf, eine Erhöhung der für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern veranschlagten Mittel zu erwägen und neue Finanzierungsmodalitäten zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu benennen, wie beispielsweise die Dreieckskooperation und die Finanzierung durch den Privatsektor;

5. bittet das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, einen freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit einzurichten, und bittet alle Länder, Beiträge zu diesem Fonds zu entrichten;

6. fordert die Entwicklungsländer und deren Institutionen auf, verstärkte gemeinsame Anstrengungen im Hinblick auf die technologische Zusammenarbeit und eine breiter angelegte technologische Entwicklung zu unternehmen, die auch wissenschaftliche und technologische Managementkapazitäten und nachfrageorientierte Informationsnetze umfassen und die Mitwirkung der Technologieanwender oder derjenigen mit einschließen, die in den Prozeß der technologischen Entwicklung, des Aufbaus der Infrastruktur und der Erschließung des Humankapitals eingebunden sind;

7. begrüßt den Beschluß der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich auf ihrer neunten Tagung mit der Frage neuer Ansätze der wirtschaftlichen Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie mit der Rolle der regionalen wirtschaftlichen Gruppierungen bei der Globalisierung und Liberalisierung der Weltwirtschaft und deren möglichem Einfluß auf die Entwicklung auseinanderzusetzen;

8. bittet in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf ihrer in Südafrika stattfindenden neunten Tagung die Stärkung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern als eine Strategie zur Förderung des Wachstums und der Entwicklung und zur Gewährleistung der wirksamen Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft in Erwägung zu ziehen und in dieser Hinsicht konkrete Grundsatzempfehlungen auszuarbeiten;

9. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung alle zwei Jahre einen Bericht mit dem Titel "Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit" vorzulegen, der einen umfassenden Überblick über die weltweite wirtschaftliche und technische Süd-Süd-Zusammenarbeit und die diesbezügliche internationale Unterstützung gibt und diese umfassend analysiert und der auch quantitative Daten und Indikatoren für alle Aspekte

<sup>135</sup> TCDC/9/3.

<sup>136</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/50/39), Anhang I, Beschluß 9/2.

<sup>137</sup> A/JAC.246/3.

<sup>138</sup> TD/B/42(1)/7 und TD/B/CN.3/16.

<sup>139</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/50/39).

<sup>140</sup> A/50/340 und Add.1.

<sup>141</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.II.D.18.

der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie Empfehlungen zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit enthält, und dabei die Wichtigkeit des Vorschlags der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu berücksichtigen;

10. *bittet* alle anderen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, für die Erstellung dieses Berichts analytische und empirische Daten zur Verfügung zu stellen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/120. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989 und 47/199 vom 22. Dezember 1992 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

*erneut erklärend*, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen eine entscheidende und einzigartige Funktion dabei haben, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen,

*eingedenk* dessen, daß die Wirksamkeit der operativen Aktivitäten an der Bedeutung gemessen werden sollte, die sie für das nachhaltige Wirtschaftswachstum und die bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer haben,

*betonend*, daß einzelstaatliche Pläne und Prioritäten den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen darstellen und daß die Programme auf diesen Entwicklungsplänen und -prioritäten aufbauen und somit auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes ausgerichtet sein sollten,

*sowie* in diesem Zusammenhang *betonend*, daß es notwendig ist, die Ergebnisse der entsprechenden Konferenzen der Vereinten Nationen und die dabei eingegangenen Verpflichtungen sowie die jeweiligen Mandate und die Komplementarität der Organisationen und Organe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen und dabei zu bedenken, daß Doppelarbeit vermieden werden muß,

*ferner betonend*, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollten, flexibel auf die Bedürfnisse

der Entwicklungsländer einzugehen, und daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Entwicklungsländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

*in Anerkennung* der dringenden und spezifischen Bedürfnisse der Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die in einigen Bereichen bei der Durchführung ihrer Resolution 47/199 erzielt worden sind, und gleichzeitig betonend, daß die einzelnen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin auf die vollständige und koordinierte Durchführung dieser Resolution hinarbeiten müssen,

*in der Erwägung*, daß das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen der Übergangsländer und anderer Empfängerländer Rechnung tragen sollte,

*daran erinnernd*, daß die Generalversammlung nach Kapitel IX der Charta der Vereinten Nationen die höchste zwischenstaatliche Einrichtung für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, sowie daran, daß die Aufgaben und Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialrats in den Kapiteln IX und X der Charta festgelegt sind und in den einschlägigen Versammlungsresolutionen, namentlich den Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 48/162 vom 20. Dezember 1993, weiter ausgeführt wurden, in denen die Beziehungen zwischen der Versammlung, dem Rat und den Exekutivräten der Fonds und Programme und insbesondere die Funktion des Rates im Hinblick auf die Gesamtleitung und -koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen festgelegt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>142</sup> und begrüßt seine benutzerfreundliche Gestaltung;

2. *bekräftigt* ihre Resolution 47/199 und betont, daß alle ihre Bestandteile unter Berücksichtigung ihres wechselseitigen Zusammenhangs vollständig und kohärent durchgeführt werden müssen;

3. *macht sich* die Resolution 1995/51 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995 über allgemeine Richtlinien für Fonds und Programme der Vereinten Nationen betreffend operative Entwicklungsaktivitäten *zu eigen*;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß, obschon bei der Neugliederung und Rationalisierung der Verwaltungsführung und der Arbeitsweise der Entwicklungsfonds und -programme der Vereinten Nationen bereits maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind, es im Rahmen des Gesamtreformprozesses zu

<sup>142</sup> A/50/202-E/1995/76.

keiner beträchtlichen Erhöhung der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage gekommen ist und daß auch die Konsultationen über mögliche neue Finanzierungsmodalitäten zu keinem abschließenden Ergebnis geführt haben;

5. *erklärt erneut nachdrücklich*, daß die Effizienz, Effektivität und Wirkung der operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden müssen, indem unter anderem wesentlich mehr Mittel auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer bereitgestellt und die Resolutionen 47/199 und 48/162 vollinhaltlich durchgeführt werden;

6. *fordert* die entwickelten Länder, insbesondere diejenigen Länder, deren Gesamtleistung nicht ihren Möglichkeiten entspricht, *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der festgelegten Zielvorgaben für die öffentliche Entwicklungshilfe, namentlich der auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder festgelegten Zielvorgaben<sup>51</sup>, und der derzeitigen Höhe der Beiträge, ihre öffentliche Entwicklungshilfe beträchtlich zu erhöhen, insbesondere auch ihre Beiträge zugunsten der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen, die zahlreiche Geber- und Empfängerländer in einem Geist der Partnerschaft laufend zu den operativen Entwicklungsaktivitäten entrichten;

8. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Ressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen nach wie vor nicht ausreichen und daß insbesondere die Beiträge zu den Basisressourcen zurückgegangen sind;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer;

10. *beschließt*, daß die verstärkten Konsultationen und Verhandlungen über mögliche neue konkrete Modalitäten für die Finanzierung operativer Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage im Einklang mit den Ziffern 31 bis 34 der Anlage I der Resolution 48/162 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zu einem einvernehmlichen Ergebnis im Rahmen des Überprüfungsprozesses der genannten Resolution führen sollten;

11. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer vorrangigen Zuweisung knapper Zuschußmittel an Programme und Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern;

12. *betont*, daß die Empfängerregierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf der Grundlage ihrer einzelstaatlichen Strategien und Prioritäten alle Arten von Hilfe zu koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen

Organisationen gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozeß einzugliedern;

13. *fordert* die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, damit fortzufahren, eine mit ihrem jeweiligen Mandat im Einklang stehende einvernehmliche Arbeitsteilung unter der Koordinierung der Regierungen zu entwickeln und für eine größere Komplementarität ihrer jeweiligen Aufgaben auf der Feldebene entsprechend den Bedürfnissen und Prioritäten der Empfängerländer zu sorgen;

14. *betont*, daß das System der Vereinten Nationen den Interessen und Belangen aller Empfängerländer voll Rechnung tragen muß, und betont in diesem Zusammenhang, daß es sich ernsthaft damit auseinandersetzen muß, wie sichergestellt werden kann, daß es kohärenter auf die einzelstaatlichen Pläne und Prioritäten der Empfängerregierungen eingeht;

15. *betont außerdem*, daß alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Bemühungen auf der Feldebene im Einklang mit den von den Empfängerländern festgelegten Prioritäten und den Mandaten, den Organisationsleitbildern und den einschlägigen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien auf die Schwerpunktbereiche konzentrieren müssen, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Komplementarität und Wirkung ihrer Tätigkeit zu erhöhen;

16. *betont ferner*, daß im Rahmen der Reform des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Neugliederung und Neubelebung des zwischenstaatlichen Prozesses die Mandate der einzelnen sektoralen und spezialisierten Stellen, Fonds und Programme sowie der Sonderorganisationen beachtet und gestärkt werden müssen, wobei ihre jeweilige Komplementarität zu berücksichtigen ist;

17. *erklärt erneut*, daß es sich bei dem Landesstrategiekonzept nach wie vor um eine freiwillige Initiative der Empfängerländer handelt, die von den interessierten Empfängerländern im Einklang mit ihren Entwicklungsplänen und -prioritäten mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit diesem unter der Leitung des residierenden Koordinators in allen Empfängerländern ausgearbeitet werden sollte, in denen die Regierung dies beschließt;

18. *beschließt*, daß das Landesstrategiekonzept, soweit es zur Anwendung kommt, den gemeinsamen Rahmen für die Länderprogramme der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie für die Programmierung, die Überwachung und die Bewertung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in den betreffenden Ländern bilden soll, und daß das Landesstrategiekonzept in großen Zügen den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen darstellen und gegebenenfalls auch eine Angabe der erforderlichen Mittel zur Deckung der darin aufgezeigten Bedürfnisse enthalten soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit interessierten Mitgliedstaaten und im Hinblick auf ein wirksameres Eingehen auf die Bedürfnisse der Empfängerländer zu folgendem weitere Arbeiten durchzuführen:

a) Erstellung breitangelegter gemeinsamer Richtlinien mit dem Ziel, größere Konsistenz und Klarheit in bezug auf

den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen zu den Landesstrategiekonzepten herbeizuführen;

b) Verstärkung der operativen Nützlichkeit des Systems, indem sichergestellt wird, daß bei der Ausarbeitung der jeweiligen Landesprogramme der von dem Landesstrategiekonzept, soweit es zur Anwendung kommt, vorgegebene Rahmen voll berücksichtigt wird, um im Einklang mit Ziffer 13 dieser Resolution eine einvernehmliche Arbeitsteilung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

c) Förderung des Austausches der bei der Erstellung von Landesstrategiekonzepten gewonnenen Erfahrungen unter den Empfängerländern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sich in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Vereinten Nationen damit auseinanderzusetzen, wie die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene besser koordiniert werden könnten, insbesondere wie die Rolle der Regionalkommissionen gestärkt und der Übergang von Regionalprogrammen in die einzelstaatliche Verantwortung gefördert werden kann;

21. *betont*, daß das System der Vereinten Nationen auf Ersuchen interessierter Regierungen die Einrichtung von Foren und Mechanismen unterstützen soll, die den Dialog zwischen den am Entwicklungsprozeß beteiligten Partnern über Grundsatzfragen erleichtern und lenken, in erster Linie, um sicherzustellen, daß ihre Programme in die einzelstaatlichen Pläne und Strategien eingebunden werden;

22. *beschließt*, daß das Ziel des Aufbaus bestandfähiger Kapazitäten auch weiterhin ein wesentlicher Bestandteil der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf Landesebene sein soll, wobei es gilt, diese Aktivitäten zu integrieren und Unterstützung bei den Bemühungen um die Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten unter anderem in den Bereichen Gestaltung von Politiken und Programmen, Steuerung der Entwicklung, Planung, Durchführung, Koordination, Überwachung und Überprüfung zu gewähren;

23. *erinnert* an die Wichtigkeit der Rechenschaftspflicht sowie einer Vereinfachung der Berichtspflichten, die auf die einzelstaatlichen Systeme abgestimmt sein sollten;

24. *beschließt*, daß das System der Vereinten Nationen, sofern die Regierungen dies wünschen, bereit sein soll, sich im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten um die Schaffung eines Umfelds zu bemühen, das der Stärkung der Kapazität der Bürgergesellschaft und der an Entwicklungsaktivitäten beteiligten nationalen nichtstaatlichen Organisationen förderlich ist;

25. *beschließt außerdem*, daß das System der Vereinten Nationen weitestgehenden Gebrauch von dem Sachverstand und den einheimischen Technologien machen soll, die in den Staaten vorhanden sind;

26. *verlangt* die weitere Ausarbeitung von gemeinsamen Richtlinien auf Feldebene für die Einstellung, die Aus- und Fortbildung und die Bezüge des nationalen Projektpersonals, namentlich der nationalen Berater, die an der Erstellung und

Durchführung der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen unterstützten Entwicklungsprojekte und -programme mitwirken, damit die Kohärenz des Systems verstärkt wird;

27. *beschließt*, daß sich das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen weiter bemühen soll, in bezug auf Konzepte für den Aufbau von Kapazitäten und deren Realisierung ein Maß an Übereinstimmung zu fördern und Mittel und Wege zu finden, wie der Kapazitätsaufbau dauerhafter gestaltet werden kann;

28. *beschließt außerdem*, daß sich das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen weiter bemühen soll, die Definition der einzelstaatlichen Durchführung und des Programmansatzes sowie die diesbezüglichen Richtlinien zu verbessern;

29. *ersucht* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, sich im Rahmen der einzelstaatlichen Durchführung und des Aufbaus von Kapazitäten zu bemühen, die Aufnahmekapazität der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und Afrikas, zu stärken und die Anstrengungen zu unterstützen, die diese Länder in dieser Hinsicht unternehmen;

30. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Übertragung und Vermittlung der fach- und verwaltungstechnischen Sachkenntnisse spielen, die für die Unterstützung der einzelstaatlichen Durchführung der von den Vereinten Nationen finanzierten Programme und Projekte erforderlich sind, und bittet den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Leitern der Sonderorganisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat über die Maßnahmen zu unterrichten, die diese Sonderorganisationen auf die Resolution 47/199 der Generalversammlung hin unternommen haben, insbesondere was die einzelstaatliche Durchführung betrifft;

31. *unterstreicht außerdem*, daß die Leitungsorgane aller Fonds, Programme und Sonderorganisationen weitere Fortschritte dabei erzielen sollten, den Felddienststellen umfassendere Befugnisse dafür einzuräumen, mit Zustimmung der einzelstaatlichen Behörden in gebilligten Programmen Aktivitäten zu streichen, zu ändern oder hinzuzufügen und innerhalb der gebilligten Haushaltslinien einzelner Programmkomponenten und zwischen verschiedenen Programmkomponenten Mittel umzuschichten mit dem Ziel, diese Befugnisse im Rahmen der größeren Rechenschaftspflicht soweit wie möglich gleich und einheitlich zu gestalten;

32. *erkennt an*, daß die Überwachungs- und Bewertungsprozesse, namentlich die gemeinsamen Bewertungen, auch in Zukunft auf Landesebene durchgeführt werden sollen und daß das System der Vereinten Nationen daher auf Ersuchen der Regierungen die Stärkung der einzelstaatlichen Bewertungskapazitäten unterstützen soll;

33. *erkennt* in diesem Zusammenhang *außerdem an*, daß die Kapazitäten zur wirksamen Programm-, Projekt- und Finanzüberwachung und zur Bewertung der Nachhaltigkeit der von den Vereinten Nationen finanzierten operativen Tätigkeiten gestärkt werden müssen;

34. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, sich im Benehmen mit den Empfängerländern verstärkt darum zu bemühen, daß

a) die Überwachung so durchgeführt wird, daß Probleme rechtzeitig erkannt und wirksame Abhilfemaßnahmen ergriffen werden;

b) die auf Landesebene tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihre periodischen Programmprüfungen und -bewertungen koordinieren;

c) die aus der Überwachung und Bewertung gewonnenen Erfahrungen systematisch in die Programmierungsprozesse auf operativer Ebene aufgenommen werden und daß klar festgelegt ist, welche Stelle dafür verantwortlich ist;

d) bereits im Entwurfsstadium Bewertungskriterien in alle Projekte und Programme aufgenommen werden, wobei die Notwendigkeit einer entsprechenden Ausbildung zu berücksichtigen ist;

35. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß unter Führung der Regierungen eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Empfängerregierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den zuständigen Entwicklungspartnern auf Landesebene in Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung gefördert wird;

36. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß das System der residierenden Koordinatoren bei seiner Tätigkeit auf der Feldebene stärkeres Gewicht auf Partizipation legt, indem es unter anderem mehr auf themenspezifische Gruppen zurückgreift und Konsultationen mehr Raum gibt;

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*,

a) Möglichkeiten aufzuzeigen, wie dafür gesorgt werden kann, daß sich für das Reservoir an Kandidaten für die Position eines residierenden Koordinators mehr Bewerber melden;

b) eine stärkere Beteiligung der Regierungen am Auswahlprozeß für residierende Koordinatoren zu fördern, indem insbesondere sichergestellt wird, daß die jeweiligen Regierungen konsultiert werden, bevor die Stellenbeschreibung für residierende Koordinatoren an die Gemeinsame Beratungsgruppe für Grundsatzfragen weitergeleitet wird, und indem die Auswahlkriterien für residierende Koordinatoren beziehungsweise auf dem Weg über die jeweiligen Organisationsleiter für die leitenden Beauftragten der Organisationen der Vereinten Nationen im Feld aktualisiert werden, wobei die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Länder zu berücksichtigen sind;

c) gemeinsame Leitlinien für die Leistungsbeurteilung des Personals der Fonds und Programme zu erarbeiten, insbesondere Modalitäten, die es gestatten, den Beitrag der Bediensteten zur Koordinierung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu bewerten;

d) alle Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufzufordern, ihren Landesvertretern klare Instruktionen zu erteilen, damit das System der residierenden Koordinatoren seine Aufgaben wirksamer wahrnehmen kann;

e) die Ausbildung auf den Gebieten Teamarbeit und Sozialkompetenz zu fördern;

38. *bittet* das System der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und das Sekretariat, das System der residierenden Koordinatoren nach Bedarf zu unterstützen;

39. *erklärt erneut*, daß die residierenden Koordinatoren dazu beitragen sollen, daß in voller Abstimmung mit den jeweiligen Regierungen auf Feldebene kohärente und koordinierte Folgemaßnahmen der Vereinten Nationen zu den großen internationalen Konferenzen getroffen werden;

40. *beschließt*, daß die residierenden Koordinatoren in einem frühen Stadium der Ausarbeitung über geplante Programmaktivitäten der Organisationen, Fonds, Programme und Organe der Vereinten Nationen unterrichtet werden sollen, damit die Koordinierung gefördert wird und eine bessere Arbeitsteilung zustandekommt;

41. *beschließt außerdem*, daß die gemäß Ziffer 40 der Resolution 47/199 der Generalversammlung eingerichteten Ausschüsse auf Feldebene, die von dem jeweiligen Landesteam des Systems der Vereinten Nationen organisiert werden, Sachaktivitäten, einschließlich Landesprogramm-entwürfe und sektorale Programme und Projekte, prüfen sollen, bevor diese von den verschiedenen Organisationen genehmigt werden, und daß sie ihre Erfahrungen austauschen sollen, mit der Maßgabe, daß die Ergebnisse der Arbeit des Überprüfungsausschusses den einzelstaatlichen Regierungen über die einzelstaatlichen Koordinierungsstellen zur abschließenden Genehmigung vorgelegt werden;

42. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, die residierenden Koordinatoren mit größerer Verantwortung und mehr Befugnissen hinsichtlich der Planung und Koordinierung der Programme auszustatten und ihnen zu gestatten, in voller Abstimmung mit den jeweiligen Regierungen den Leitern der Fonds, Programme und Sonderorganisationen gegebenenfalls Änderungen der Landesprogramme und größerer Projekte und Programme vorzuschlagen, um sie mit dem Landesstrategie-konzept in Einklang zu bringen;

43. *ersucht* den Generalsekretär und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bei Ernennungen, so auch für herausgehobene Positionen und Positionen im Feld, der Notwendigkeit einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen Rechnung zu tragen;

44. *ersucht* die Gemeinsame Beratungsgruppe für Grundsatzfragen und nach Möglichkeit die Sonderorganisationen, darauf hinzuarbeiten, daß auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse wesentlich mehr Räumlichkeiten gemeinsam genutzt werden, und dabei eine höhere Belastung der Gastländer vermieden wird;

45. *fordert* die Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, die bei ihren operativen Aktivitäten zur Anwendung kommenden Verfahrensregeln weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren, indem sie insbesondere für größere

Einheitlichkeit bei der formalen Gestaltung der Haushaltspläne auf Amtsebene sorgen, Verwaltungssysteme und -dienste im Feld nach Möglichkeit gemeinsam nutzen und im Benehmen mit den einzelstaatlichen Regierungen gemeinsame Datenbanken erstellen;

46. *fordert* die Mitglieder des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, bei der Erstellung von Berichten auf allen Ebenen stärker zusammenzuarbeiten;

47. *ersucht* den Generalsekretär, sich dafür einzusetzen, daß gemäß Ziffer 33 der Resolution 47/199 der Generalversammlung gemeinsame Richtlinien für Verfahren unter anderem in bezug auf die Ausarbeitung, Vorbeurteilung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Verwaltung von Programmbestandteilen und Projekten aufgestellt beziehungsweise weiter ausgearbeitet werden;

48. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1995/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995, in der der Rat beschlossen hat, daß sich der den operativen Aktivitäten gewidmete Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1996 auf die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen auf dem Gebiet der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung auf allen Ebenen, einschließlich der Feldebene, konzentrieren wird;

49. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Organisationsleitbild des Welternährungsprogramms und dem Beschluß der Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, für ihre jeweiligen Organisationen Leitbilder auszuarbeiten;

50. *betont*, wie wichtig es ist, daß die bei der effektiven und effizienten Zusammenarbeit mit dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen unter anderem im Rahmen interregionaler technischer Kooperationsprojekte weitergegeben werden, und fordert das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, solche Aktivitäten zu unterstützen;

51. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, bei der Durchführung dieser Resolution den konkreten Anforderungen eines gleitenden Übergangs von der humanitären Hilfe zur Normalisierung und Entwicklung Rechnung zu tragen;

52. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf seiner Arbeitstagung 1996 ein geeignetes Managementkonzept zu unterbreiten, das klare Richtlinien, Ziele, Richtwerte und Zeitpläne für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution enthält;

53. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagungen 1996 und 1997 die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

54. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, auf seiner Arbeitstagung 1996 unter anderem Fragen der Harmoni-

sierung und der Verwaltungsdienste, der gemeinsamen Räumlichkeiten sowie der Überwachung und Bewertung zu behandeln und auf seiner Arbeitstagung 1997 auf der Grundlage von Sachstandsberichten des Generalsekretärs, die auch geeignete Empfehlungen enthalten, unter anderem Fragen des Kapazitätsaufbaus, der Koordinierung auf Feldebene und auf regionaler Ebene sowie der Ressourcen zu behandeln;

55. *erklärt erneut*, daß die Leitungsorgane der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution ergreifen sollen, und ersucht die Leiter dieser Fonds, Programme und Sonderorganisationen, unter Beachtung von Ziffer 46 dieser Resolution ihren Leitungsorganen einen jährlichen Zwischenbericht über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben oder noch ergreifen werden, sowie geeignete Empfehlungen vorzulegen;

56. *beschließt*, daß die nächste umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung als festen Bestandteil eine im Benehmen mit den Mitgliedstaaten vorgenommene Bewertung der Wirkung der operativen Entwicklungsaktivitäten enthalten soll, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinen Arbeitstagungen 1996 und 1997 Informationen über den diesbezüglichen Sachstand vorzulegen;

57. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/121. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/227 vom 8. April 1993, 48/207 vom 21. Dezember 1993 und 49/125 vom 19. Dezember 1994,

*nach Behandlung* des auf Ersuchen des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen erstellten Berichts mit dem Titel "Zusammenfassung der laufenden Aktivitäten und kurzer Überblick über mögliche Entwicklungen am Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen"<sup>143</sup> und unter Berücksichtigung der vor dem Zweiten Ausschuß der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen,

*in Anbetracht* der erfolgreichen Verlegung des Amtssitzes des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen von New York nach Genf und der Konsolidierung des Instituts an seinem neuen Sitz,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Neugliederungsprozeß des Instituts zum Abschluß zu bringen,

<sup>143</sup> A/50/539, Anhang.



mit *Genugtuung* über die Maßnahmen, die gemäß Resolution 49/125 bereits ergriffen worden sind, um das Problem zu lösen, welches das Institut im Zusammenhang mit der Miete für seinen Sitz in Genf hatte,

in *Anbetracht* dessen, daß Ausbildungsaktivitäten eine sichtbarere und umfassendere Rolle erhalten sollten, soweit es darum geht, die Verwaltung der internationalen Angelegenheiten zu unterstützen und die Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung durchzuführen,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, insbesondere in *Anbetracht* der zahlreichen Bedürfnisse aller Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Ausbildung;

2. *bittet* das Institut, seine Zusammenarbeit mit Instituten der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten weiter auszubauen;

3. *begrüßt* den vom Kuratorium des Instituts auf seiner dreiunddreißigsten Tagung und seiner Sondertagung gefaßten Beschluß, in dem das Institut gebeten wurde, in New York ein Verbindungsbüro zu eröffnen, soweit dies im Rahmen seiner vorhandenen Mittel und gemäß den Resolutionen 47/227 und 49/125 der Generalversammlung möglich ist, um den Ausbildungsbedürfnissen der Vertretungen und Delegationen der Mitgliedstaaten in New York gerecht zu werden und seine Kooperationsbeziehungen zum Sekretariat der Vereinten Nationen zu stärken;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, wieder freiwillige Beiträge an das neugegliederte Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, insbesondere seinen Allgemeinen Fonds, zu entrichten beziehungsweise ihre Beiträge zu erhöhen;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Vertragssituation des Exekutivdirektors des Instituts durch die entsprechenden Maßnahmen auf eine geregelte Grundlage zu stellen, und dabei die Empfehlungen des Kuratoriums zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Ausbildungstätigkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen gestärkt und seine Rolle klarer definiert werden könnte, und dabei die Erörterungen des Kuratoriums gebührend zu berücksichtigen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/122. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 und 49/95 vom 19. Dezember 1994 über die Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der in-

ternationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft,

mit *Genugtuung* über die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um zu einem konstruktiven Dialog zur Förderung der Entwicklung anzuregen und diesbezügliche Maßnahmen zu erleichtern,

in *Anbetracht* der laufenden Arbeiten der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung,

in *der Erwägung*, daß der auch weiterhin bestehende Trend in Richtung auf eine größere Interdependenz der Länder und die zunehmende Globalisierung wirtschaftlicher Fragen und Probleme Risiken und Unsicherheiten in sich bergen, aber auch Chancen und Herausforderungen für den Dialog über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft<sup>144</sup>;

2. *erklärt erneut*, daß ein solcher Dialog von der unabdingbaren Notwendigkeit des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, geteilter Verantwortung und der Partnerschaft zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung sowie zur Verbesserung des internationalen wirtschaftlichen Umfelds mit dem Ziel der Begünstigung einer solchen Entwicklung ausgehen sollte und daß die Vereinten Nationen ihre Aktivitäten verstärken sollten, um einen solchen Dialog zu erleichtern;

3. *betont*, daß die Entwicklung im Mittelpunkt der Aktivitäten der Vereinten Nationen stehen muß und daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit zu fördern und die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf Entwicklungsfragen zu lenken;

4. *erkennt an*, daß die in der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung zur Zeit stattfindenden Erörterungen und deren Ergebnisse darauf abzielen, den konstruktiven Dialog zu verstärken, mit dem Ziel, die internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit durch größere Partnerschaft zwischen den Ländern zu fördern und neu zu beleben;

5. *kommt dahin gehend überein*, auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung für die Dauer von zwei Tagen einen Dialog auf hoher Ebene zum Thema der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz sowie ihrer Bedeutung für die Politik abzuhalten, wobei das Datum, die Modalitäten und das Hauptthema je nach den Ergebnissen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung und entsprechend

<sup>144</sup> A/50/480.

dem Beschluß über die Annahme der Tagesordnung festzusetzen sind, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Organisationen und anderen Akteuren im Entwicklungsbereich erste Vorbereitungen für einen solchen Dialog zu treffen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weitere Empfehlungen im Hinblick auf die Förderung des Dialogs vorzulegen und dabei die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995 über die koordinierten Folgemaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen und die Umsetzung der Ergebnisse der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten<sup>145</sup>, die Ergebnisse der laufenden Erörterungen in der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über eine Agenda für Entwicklung sowie die Erörterungen über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Empfehlungen über mögliche künftige Themen für einen Dialog zur Behandlung vorzulegen, namentlich die Frage der regionalen Integration, der neuen Informationstechnologien und der Weltwirtschaft;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, seine Vorschläge betreffend die Einberufung von Sondertagungen der Generalversammlung über wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Dialog über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung näher auszuführen, namentlich diejenigen, die in der Agenda für Entwicklung angesprochen werden;

9. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Agenda für Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## 50/123. Internationale Wanderung und Entwicklung

### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf das in Kairo verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, insbesondere Kapitel X über internationale Wanderung<sup>146</sup>,

<sup>145</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/50/3)*, Kap. III, Ziffer 22.

<sup>146</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (A/CONF.171/13/Rev.1)* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kapitel I, Resolution 1, Anlage.

*sowie unter Hinweis* auf die maßgeblichen Bestimmungen der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>147</sup> und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>148</sup> sowie der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform<sup>149</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/127 vom 19. Dezember 1994 und den Beschluß 1995/313 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

*in der Erwägung*, daß es vom analytischen und operativen Standpunkt aus wichtig ist, die Verbindungen zu ermitteln, die zwischen den mit der internationalen Wanderung und Entwicklung zusammenhängenden sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren bestehen, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme, um die es dabei geht, eingehender zu analysieren,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als das federführende Organ der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für die Durchführung des in Kairo verabschiedeten Aktionsprogramms,

*daran erinnernd*, daß die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat die ihnen in der Charta der Vereinten Nationen jeweils übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bevölkerungs- und Entwicklungsbereich wahrnehmen sollten,

*sowie daran erinnernd*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat, im Rahmen der Rolle, die ihm nach der Charta der Generalversammlung gegenüber zufällt, und im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 46/235 vom 13. April 1992 und 48/162 vom 20. Dezember 1994, die Versammlung bei der Förderung einer integrierten Vorgehensweise hinsichtlich der Durchführung des Aktionsprogramms unterstützen soll, indem er die Überwachung der Durchführung systemweit koordiniert und betreut,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über internationale Wanderung und Entwicklung<sup>149</sup>, einschließlich der Stellungnahmen der Regierungen betreffend die Ziele und die Modalitäten der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Wanderung und Entwicklung zu verstärken, damit die tieferen Ursachen der Wanderung angegangen werden, insbesondere soweit sie mit Armut zusammenhängen, damit die Betroffenen aus der internationalen Wanderung größtmöglichen Nutzen ziehen und damit bessere Aussichten bestehen, daß sich die internationale Wanderung auf die bestandfähige Entwicklung sowohl der Herkunfts- als auch der Aufnahmeländer positiv auswirkt;

<sup>147</sup> A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>148</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>149</sup> E/1995/69.

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich darum zu bemühen, daß alle Menschen die Möglichkeit haben, sich für ein Verbleiben in ihrem eigenen Land zu entscheiden; zu diesem Zweck sollten die Bemühungen um die Herbeiführung einer bestandfähigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die ein besseres wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern gewährleisten, verstärkt werden;

4. *bittet* die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, 1997 im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, insbesondere Kapitel X, die Wechselbeziehungen zwischen internationaler Wanderung und Entwicklung zu prüfen;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche, regionale und subregionale Organisationen *auf*, sich mit der Frage der internationalen Wanderung und Entwicklung auseinanderzusetzen, und *bittet* sie, dem Generalsekretär ihre Auffassungen vorzulegen;

6. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1997 die Aufnahme des Themas "Internationale Wanderung und Entwicklung" in seine Tagesordnung für 1997 zu erwägen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine klar abgegrenzte, qualifizierte und kompetente Koordinierungsstelle zu bestimmen und nach Konsultationen mit der Internationalen Organisation für Wanderung, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen maßgeblichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie nach Einholung der weiteren Auffassungen der Regierungen für die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung einen Bericht zu erstellen, der konkrete Vorschläge dazu enthält, wie die Frage der internationalen Wanderung und Entwicklung vom sektorübergreifenden, interregionalen, regionalen und subregionalen Standpunkt aus anzugehen ist, und der sich auch mit Aspekten der Ziele und Modalitäten der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung befaßt;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Internationale Wanderung und Entwicklung einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung" aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/124. Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/128 vom 19. Dezember 1994 über den Bericht der Internationalen Konferenz

über Bevölkerung und Entwicklung<sup>150</sup> sowie ihre Resolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluß 1994/227 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 1994, mit dem der Rat die vorläufige Tagesordnung und die Dokumentation für die achtundzwanzigste Tagung der Bevölkerungskommission gebilligt hat, einschließlich der Aussprache über die Auswirkungen der Empfehlungen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1995/55 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995 über die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>151</sup>, mit der der Rat die von der neubenannten Kommission für Bevölkerung und Entwicklung in ihrem Bericht über ihre achtundzwanzigste Tagung vorgeschlagene Aufgabenstellung gebilligt hat<sup>152</sup>, die den umfassenden, ganzheitlichen Charakter der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen widerspiegelt,

*in voller Anerkennung* des im Verlauf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung verfolgten integrierten Ansatzes, der dem Zusammenhang zwischen Bevölkerung, nachhaltigem Wirtschaftswachstum und bestandfähiger Entwicklung Rechnung trägt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>153</sup> über die Durchführung der Resolution 49/128 der Generalversammlung über den Bericht der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung,

*in Anerkennung* dessen, daß die Umsetzung der im Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen das souveräne Recht eines jeden Landes ist, im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Entwicklungsprioritäten, bei uneingeschränkter Achtung der verschiedenen religiösen und sittlichen Werte und kulturellen Traditionen seiner Bevölkerung sowie in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Menschenrechten,

*erneut erklärend*, wie wichtig die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>42</sup> und in der Agenda 21<sup>43</sup> dargelegten Grundsätze und Konzepte für die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sind, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß das Kapitel 5 der Agenda<sup>43</sup> und das Kapitel III des Aktionsprogramms<sup>151</sup> einander verstärken und zusammen eine umfassende und überzeugende aktuelle Aufzählung der Maßnahmen darstellen, die im Hinblick auf das Zusammenspiel von Bevölkerung, Umwelt und bestandfähiger Entwicklung ergriffen werden müssen,

<sup>150</sup> Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (A/CONF.171/13/Rev.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

<sup>151</sup> Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>152</sup> Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 7 (E/1995/27), Anhang I.

<sup>153</sup> A/50/190-E/1995/73.

erfreut über den Beitrag, den die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zum Weltgipfel für soziale Entwicklung und zur Vierten Weltfrauenkonferenz geleistet haben, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zu der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) sowie zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung beitragen werden, insbesondere was die Forderung nach höheren Investitionen in die Menschen betrifft,

1. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Regierungen und die internationale Gemeinschaft bislang zur Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung ergriffen haben, und legt ihnen nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken;

2. *bekundet erneut ihre Entschlossenheit*, das Aktionsprogramm voll durchzuführen, und erklärt erneut, daß sich die Regierungen auch weiterhin auf höchster politischer Ebene verpflichten sollen, die darin enthaltenen Gesamt- und Einzelziele zu erreichen, in denen eine neue ganzheitliche Bevölkerungs- und Entwicklungskonzeption zum Ausdruck kommt, und daß sie bei der Koordinierung der Durchführung, der Überwachung und der Bewertung der Folgemaßnahmen eine Führungsrolle übernehmen sollen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>153</sup> über die Durchführung der Resolution 49/128 der Generalversammlung und von den darin enthaltenen Vorschlägen;

4. *nimmt Kenntnis* von den folgenden Vorschlägen, die der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in dem genannten Bericht gemacht hat:

a) Ersetzung des Zweijahresberichts des Fonds an die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung über die multilaterale Hilfe in Bevölkerungsfragen durch einen Jahresbericht über die Höhe der auf nationaler und internationaler Ebene für die Durchführung des Aktionsprogramms veranschlagten Finanzmittel;

b) weitere Verfeinerung und gegebenenfalls Verbesserung des derzeitigen Systems zur Überwachung der Höhe der internationalen Hilfe für Programme im Zusammenhang mit der Bevölkerung und der Entwicklung, um eine größere Genauigkeit des Systems zu erreichen;

5. *macht sich* den Beschluß 1995/320 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Dezember 1995 *zu eigen*, mit der dieser die Zahl der Mitglieder der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung von 27 auf 47 erhöht hat, die vom Rat unter den Mitgliedern der Vereinten Nationen und den Mitgliedern ihrer Sonderorganisationen so rechtzeitig gewählt werden, daß sie an der neunundzwanzigsten Tagung der Kommission teilnehmen können, und wonach ihr 12 Mitglieder aus afrikanischen Staaten, 11 aus asiatischen Staaten, 5 aus osteuropäischen Staaten, 9 aus lateinamerikanischen und karibischen Staaten und 10 aus westeuropäischen und anderen Staa-

ten als regionale Vertreter angehören würden, wobei zu beachten ist, daß die Vertreter der zu Mitgliedern der Kommission ernannten Staaten über entsprechende Erfahrungen in Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen verfügen sollten, damit die Kommission ihre Aufgaben gemäß ihrem aktualisierten und erweiterten Mandat wahrnehmen kann, und wobei dem integrierten, multidisziplinären und umfassenden Ansatz des Aktionsprogramms und der Zusammensetzung der anderen Fachkommissionen des Rates Rechnung zu tragen ist;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überwachung der weltweiten Tendenzen und Politiken in Bevölkerungsfragen<sup>154</sup> und dem Bericht des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über die Überwachung der multilateralen Hilfe in Bevölkerungsfragen<sup>155</sup>;

7. *fordert* alle Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen wichtigen Gruppen, die sich mit Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen befassen, so auch die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Parlamentarier und anderen Repräsentanten der Bevölkerung, *erneut auf*, auch weiterhin dafür zu sorgen, daß das Aktionsprogramm einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, so auch durch die Heranziehung elektronischer Datennetze, sich darum zu bemühen, die Unterstützung der Öffentlichkeit für die darin enthaltenen Gesamt- und Einzelziele und die darin vorgesehenen Maßnahmen zu gewinnen, und an der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen festzuhalten und diese zu verstärken, damit sie in Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen auch künftig in jeder Hinsicht ihren Beitrag und ihre Zusammenarbeit einbringen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, lokalen Gruppen und Vertretern der Medien und der akademischen Welt geeignete innerstaatliche Folgemechanismen zu schaffen und sich um Unterstützung seitens der Parlamentarier zu bemühen, damit die vollinhaltliche Durchführung des Aktionsprogramms gewährleistet ist;

9. *erklärt erneut*, daß bei den Folgemaßnahmen zur Konferenz auf allen Ebenen voll zu berücksichtigen ist, daß zwischen Bevölkerung, Gesundheit, Bildung, Armut, Produktions- und Konsumweisen, Machtgleichstellung der Frau und der Umwelt ein enger innerer Zusammenhang besteht und daß dabei ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden sollte;

10. *fordert* alle Länder *nachdrücklich auf*, ihre derzeitigen Ausgabenprioritäten mit dem Ziel zu prüfen, zusätzliche Beiträge für die Durchführung des Aktionsprogramms zu entrichten, und dabei die Bestimmungen in den Kapiteln XIII und XIV des Aktionsprogramms<sup>151</sup> sowie die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, denen sich die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, gegenübersehen, und betont, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bevölkerung und der

<sup>154</sup> E/CN.9/1995/2.

<sup>155</sup> E/CN.9/1995/4.

Entwicklung für die Umsetzung der auf der Konferenz verabschiedeten Empfehlungen unerlässlich ist, und fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang auf, Bevölkerungs- und Entwicklungsaktivitäten auch künftig auf bilateraler und multilateraler Ebene eine angemessene, substantielle Unterstützung und Hilfe zu gewähren, so auch über den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und andere Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und diejenigen Sonderorganisationen, die auf allen Ebenen an der Durchführung des Aktionsprogramms mitwirken werden;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig die Süd-Süd-Zusammenarbeit für die erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms ist;

12. *erklärt außerdem erneut*, daß die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms ein stärkeres finanzielles Engagement im Lande selbst wie auch von auswärtigen Quellen erfordern wird, und fordert die entwickelten Länder in diesem Zusammenhang auf, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Aktionsprogramms die finanziellen Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung zu ergänzen und sich verstärkt darum zu bemühen, den Entwicklungsländern neue und zusätzliche Mittel zukommen zu lassen, damit die Gesamt- und Einzelziele auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung verwirklicht werden;

13. *erkennt an*, daß die Übergangsländer in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Probleme, mit denen sie zur Zeit konfrontiert sind, vorübergehend Hilfe für Bevölkerungs- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten sollten;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, mit Hilfe makroökonomischer Politiken, die ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördern, zur Schaffung eines förderlichen internationalen Wirtschaftsumfelds beizutragen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch die regionalen Finanzinstitutionen, so bald wie möglich Finanzmittel aufzeigen und veranschlagen, damit sie ihren Verpflichtungen in bezug auf die Durchführung des Aktionsprogramms nachkommen können;

16. *bittet* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß für die Folgemaßnahmen zur Konferenz, die das Sekretariat 1996 durchführen soll, angemessene Mittel bereitstehen;

17. *bittet* die Regionalkommissionen, die sonstigen regionalen und subregionalen Organisationen und die Entwicklungsbanken, auch weiterhin den Durchführungsstand des Aktionsprogramms auf regionaler Ebene im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen und zu analysieren;

18. *begrüßt* die von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für die Durchführung des Aktionsprogramms unter dem Vorsitz des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen geleistete Arbeit und betont, wie wichtig es ist, daß alle zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die

Sonderorganisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms auch weiterhin und noch stärker zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten koordinieren, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Einsetzung weiterer interinstitutioneller Arbeitsgruppen zur Weiterverfolgung von Konferenzen, die für die Durchführung des Aktionsprogramms und der Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung von Bedeutung sein könnten;

19. *betont, daß es gilt*, den von den Folgemaßnahmen zur Konferenz und dem Aktionsprogramm ausgehenden Impuls aufrechtzuerhalten, damit die im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung vorhandene Kapazität, namentlich die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die Abteilung Bevölkerungsfragen der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse und der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen sowie die anderen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, deren Unterstützung und Engagement zur erfolgreichen Durchführung sämtlicher im Aktionsprogramm vorgesehenen Aktivitäten notwendig ist, möglichst gut genutzt wird, und bittet sie, aktiv an der Erarbeitung der Berichte für die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung mitzuwirken;

20. *ersucht* die Sonderorganisationen und alle dem System der Vereinten Nationen angeschlossenen Organisationen, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms sicherzustellen, und dabei den konkreten Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung auf seiner Arbeitstagung 1996 zu Koordinierungszwecken über die Tätigkeit der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Hinblick auf grundsatzpolitische Auswirkungen Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat,

a) die einschlägigen Berichte zu behandeln und in Fragen im Zusammenhang mit der Harmonisierung, der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Durchführung des Aktionsprogramms im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu beraten;

b) je nach Bedarf die Berichte zu prüfen, die von den einzelnen Gremien und Organen zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm vorgelegt werden;

c) den vorgesehenen Bericht über die Tätigkeit der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe zu behandeln;

22. *ersucht* die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und die regionalen Fonds, die Durchführung des Aktionsprogramms, insbesondere auf Feldebene, im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen auch künftig voll und tatkräftig zu unterstützen, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, ein Gleiches zu tun;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, im Rahmen der bestehenden Fragenkomplexe den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" in die Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

## 50/126. Trinkwasserversorgung und Sanitäreinrichtungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 35/18 vom 10. November 1980, mit der sie den Zeitraum 1981-1990 zur Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene erklärt hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/181 vom 21. Dezember 1990, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die schleppenden Fortschritte bei der Versorgung mit Wasser und Sanitäreinrichtungen bekundet hat,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/193 vom 22. Dezember 1992, in der sie den 22. März eines jeden Jahres zum Weltwassertag erklärt hat,

*eingedenk* dessen, daß die vom 3. bis 14. September 1990 in Paris abgehaltene Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, der am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltene Weltkindergipfel, die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 und die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von neuem darauf verwiesen haben, daß es notwendig ist, allen Menschen auf bestandfähiger Grundlage Zugang zu einwandfreiem Wasser in ausreichenden Mengen und zu angemessenen Sanitäreinrichtungen zu verschaffen,

*zutiefst besorgt* darüber, daß der Trinkwasserbedarf einer sehr großen Zahl von Menschen bei dem gegenwärtigen Gang der Entwicklung bis zum Jahr 2000 nicht mehr gedeckt werden kann und daß die mangelnden Fortschritte bei der Bereitstellung grundlegender Sanitäreinrichtungen in naher Zukunft wahrscheinlich dramatische Folgen für die Umwelt und die Gesundheit haben werden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die während der ersten Hälfte der neunziger Jahre erzielten Fortschritte, was die Versorgung aller Menschen mit einwandfreiem Wasser und mit Sanitäreinrichtungen anbelangt<sup>156</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den vom Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen auf seiner Jahrestagung 1995 verabschiedeten Programmstrategien auf den Gebieten

Wasserversorgung und Umwelthygiene<sup>157</sup> und von Resolution AFR/RC 43/R2 des Regionalausschusses für Afrika der Weltgesundheitsorganisation, mit der der Ausschuß die "Afrika 2000"-Initiative zur Wasserversorgung und Hygiene in Afrika gebilligt hat;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, die in Kapitel 18 der Agenda 21 enthaltenen Bestimmungen betreffend Wasserressourcen im allgemeinen und betreffend die Wasserversorgung und Sanitärmaßnahmen im besonderen<sup>158</sup> sowie die von der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer zweiten und dritten Tagung vorgelegten Empfehlungen<sup>158</sup>, namentlich die Maßnahmenempfehlungen, die in dem Aktionsprogramm der von der Regierung der Niederlande am 22. und 23. März 1994 veranstalteten Ministerkonferenz über Trinkwasser und Umwelthygiene<sup>159</sup> enthalten sind, uneingeschränkt umzusetzen und insbesondere

a) Maßnahmen für die Trinkwasserversorgung und Umwelthygiene bis 1997 zu erarbeiten, zu überprüfen oder zu überarbeiten und im Kontext einer mit der Agenda 21 zu vereinbarenden einzelstaatlichen Strategie für die bestandfähige Entwicklung durchzuführen, unter Berücksichtigung der vom Weltkindergipfel gesetzten Ziele;

b) den Erfordernissen entsprechend rechtliche, ordnungspolitische und institutionelle Reformen durchzuführen, mit dem Ziel, die Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf der niedrigsten dafür geeigneten Ebene anzusiedeln, unter Mitwirkung der entsprechenden Interessengruppen und Einbeziehung des Privatsektors, sowie Strategien für den Kapazitätsaufbau zu beschließen;

c) Programmen hohe Priorität einzuräumen, die darauf ausgelegt sind, städtische und ländliche Gebiete mit grundlegenden Sanitäreinrichtungen und Fäkalienbeseitigungssystemen auszustatten, sowie Programmen zur Abwasserbehandlung, wobei Vorkehrungen für eine Beteiligung der Gemeinwesen zu treffen sind;

d) Investitionsstrategien und Politiken zur Rückgewinnung des investierten Kapitals aufzustellen und durchzuführen, die darauf gerichtet sind, einen den Bedürfnissen entsprechenden Zustrom von Finanzmitteln herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Lebensbedingungen der in städtischen Randgebieten und in ländlichen Gebieten lebenden Armen;

e) ein landesweites Überwachungssystem für Wasser und Sanitärmaßnahmen auf- beziehungsweise auszubauen, gegebenenfalls unter voller Nutzung des von dem Gemeinsamen Überwachungsprogramm der Weltgesundheitsorganisation und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen entwickelten Unterstützungssystems im Informationsbereich;

<sup>157</sup> Siehe E/1995/L.23, Abschnitt IV, Beschluß 1995/22. Der endgültige Text dieses Beschlusses wird in den *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 13 (E/1995/33/Rev.1)* veröffentlicht.

<sup>158</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 13 (E/1994/33/Rev.1)*; und ebd., 1995, *Supplement No. 12 (E/1995/32)*.

<sup>159</sup> Siehe E/CN.17/1994/12, Anhang.

<sup>156</sup> A/50/213-E/1995/87.

4. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen *auf*, ihre Bemühungen um die finanzielle und technische Unterstützung für Entwicklungsländer und Übergangsländer zu verstärken;

5. *fordert* die Geberregierungen, die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, Anträge auf verlorene Zuschüsse und eine Finanzierung zu Vorzugsbedingungen wohlwollend und auf angemessene Weise zu prüfen, insbesondere soweit sie Projekte auf den Gebieten Umwelthygiene, Kanalisation und Abwasserbehandlung betreffen, die im Rahmen von Programmen durchgeführt werden sollen, die mit den in Ziffer 3 genannten Bestimmungen und Empfehlungen vereinbar sind;

6. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Situation am Ende der neunziger Jahre zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, ihr über die Kommission für bestandfähige Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen, der eine Evaluierung der Situation im Hinblick auf die Wasserversorgung und auf Sanitärmaßnahmen in den Entwicklungsländern sowie auch Vorschläge für einzelstaatliche und internationale Maßnahmen im darauffolgenden Jahrzehnt enthält.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/127. Zielbetrag für die Beitragsankündigungen zum Welternährungsprogramm für den Zeitraum 1997-1998

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965, wonach das Welternährungsprogramm vor jeder Beitragsankündigungskonferenz überprüft werden soll,

*feststellend*, daß das Programm vom Ausschuß für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms auf dessen siebenunddreißigster Tagung und vom Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1994 überprüft worden ist,

*nach Behandlung* der Resolution 1995/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. Juli 1995 und der Stellungnahmen des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe<sup>160</sup>,

*in Anbetracht* des Wertes der multilateralen Nahrungsmittelhilfe, wie sie vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung gewährt wird, sowie der Notwendigkeit, daß es seine Maßnahmen sowohl in Form von Kapitalinvestitionen als auch zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs in Notstandssituationen fortsetzt,

1. *legt* für den Zeitraum 1997-1998 einen Zielbetrag von 1,3 Milliarden US-Dollar an freiwilligen Beiträgen zum Welternährungsprogramm *fest*;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die entsprechenden Geberorganisationen *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit der Zielbetrag voll erreicht wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 1996 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

#### 50/128. Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 49/135 vom 19. Dezember 1994,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/34 vom 29. Juli 1994 und 1995/63 vom 28. Juli 1995,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß der Malaria jährlich vier Millionen Menschen zum Opfer fallen, daß jedes Jahr Hunderte Millionen Fälle von Malaria gemeldet werden und daß Säuglinge und Kinder unter fünf Jahren zu den Hauptopfern zählen,

*höchst beunruhigt* über die Verluste an Menschenleben, die drastische Verschlechterung der Lebensqualität sowie darüber, daß die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer durch die Malaria behindert wird, obwohl neue Impfstoffe entwickelt worden sind,

*unter Hinweis* auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1993/2 des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1993 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen gegen Malaria und diarrhöische Erkrankungen, insbesondere Cholera, und deren verstärkter Bekämpfung<sup>161</sup>,

*in Anerkennung* dessen, daß es wichtig es ist, daß Länder, in denen Malaria endemisch ist, in Übereinstimmung mit der Weltstrategie der Weltgesundheitsorganisation zur Malariabekämpfung<sup>162</sup>, die 1992 von der in Amsterdam abgehaltenen Ministerkonferenz über Malaria und 1993 von der Weltgesundheitsversammlung befürwortet worden ist, einzelstaatliche Aktionspläne beschließen,

<sup>161</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1)*, Kap. III, Abschnitt B, Ziffer 33.

<sup>162</sup> Weltgesundheitsorganisation, *A Global Strategy for Malaria Control* (Genf, 1993).

<sup>160</sup> Siehe E/1995/96.

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und die verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika<sup>163</sup>;

2. *erklärt erneut*, daß sie die Weltstrategie der Weltgesundheitsorganisation zur Malariabekämpfung in der verabschiedeten Form befürwortet;

3. *dankt* der Weltgesundheitsorganisation und den maßgeblichen Sonderorganisationen für ihre Bemühungen, den Entwicklungsländern bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung endemischer Krankheiten behilflich zu sein;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, die die betroffenen Länder auch weiterhin unternehmen, um die Krankheit einzudämmen, indem sie trotz ihrer knappen Mittel einzelstaatliche Pläne und Projekte ausarbeiten, und fordert die betroffenen Länder nachdrücklich auf, in Übereinstimmung mit der Weltstrategie der Weltgesundheitsorganisation, sofern nicht bereits geschehen, einzelstaatliche Pläne auszuarbeiten;

5. *betont*, daß es gilt, den Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten im Bereich der primären Gesundheitsversorgung zu verstärken, damit die Entwicklungsländer die Ziele der Weltstrategie verwirklichen können und so ein Beitrag zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands geleistet wird;

6. *befürwortet* die Strategien und Arbeitspläne, die im Rahmen eines von der Weltgesundheitsorganisation koordinierten Kooperationsprozesses, an dem die zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen beteiligt waren, erarbeitet wurden, um den betroffenen Entwicklungsländern die größtmögliche Unterstützung zu gewähren, um sie in die Lage zu versetzen, die Gesamt- und Einzelziele in bezug auf die Vorbeugung und Bekämpfung von Malaria und diarrhöischen Erkrankungen zu erreichen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Geberländer *auf*, die Kanäle zur Mittelbeschaffung nach Möglichkeit auszuweiten und den betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, Finanzmittel und medizinische und technische Hilfe in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Arbeitspläne und Projekte erfolgreich durchführen und bedeutsame Fortschritte bei der kurz- und mittelfristigen Malariabekämpfung erzielen können, und die Grundlagen- und angewandte Forschung über Malariaimpfstoffe mit Vorrang zu verstärken;

8. *ermutigt* den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, sich im Rahmen der Abteilung der Weltgesundheitsorganisation zur Bekämpfung von Tropenkrankheiten weiterhin zu bemühen, die internationalen Organisationen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen, Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie andere Gruppen dazu zu bewegen, den betroffenen Entwicklungsländern,

insbesondere den afrikanischen Ländern, technische, medizinische und finanzielle Ressourcen und Hilfen in einem Umfang zu gewähren, der den in den einzelstaatlichen Malariabekämpfungsplänen niedergelegten Bedürfnissen gerecht wird;

9. *begrüßt* den Vorschlag, den der Generalsekretär in seinen Initiativen für Afrika in bezug auf die Malariabekämpfung in Afrika gemacht hat;

10. *begrüßt mit Genugtuung* das im Mai 1995 zwischen Dr. Manuel Elkin Patarroyo (Kolumbien) und der Weltgesundheitsorganisation unterzeichnete Abkommen, mit dem Dr. Patarroyo der Weltgesundheitsorganisation die Lizenz für die Patentrechte und das Know-how im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Malaria-Impfstoff SPf66 als Spende überlassen hat, was für die Solidarität und die wirksame Süd-Süd-Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung beispielhaft ist, und unterstützt das Ersuchen der Weltgesundheitsorganisation um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Malarieforschung im Rahmen des Sonderprogramms (des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Tropenkrankheiten, damit dieses sein Ziel verwirklichen kann, das darin besteht, einen wirksamen Impfstoff zur Bekämpfung von Malaria zu entwickeln;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung den Sachstandsbericht des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation über die Durchführung der Strategien und Arbeitspläne vorzulegen, die in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen, Organisationen, Gremien und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zu erstellen sind.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

**50/129. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 1995/49 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1995,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre nationalen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*unter Hinweis* auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980 sowie die anderen Resolutionen,

<sup>163</sup> A/50/180-E/1995/63.



in denen die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>164</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, worin der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahmung von Waffen, um rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und worin er verlangt hat, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten,

im Bewußtsein der schwerwiegenden nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan haben,

mit Genugtuung über den in Madrid begonnenen anhaltenden Nahost-Friedensprozeß, insbesondere die zwei Durchführungsabkommen, die in dem Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>165</sup> vom 4. Mai 1994 und dem Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen vom 28. September 1995 enthalten sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>166</sup>;
2. *erklärt erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten rechtswidrig sind und ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;
3. *ist sich* der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen *bewußt*, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan haben;
4. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen und alle anderen wirtschaftlichen Ressourcen und erachtet alle Verletzungen dieses Rechts als illegal;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und

Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

### 50/130. Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen"<sup>167</sup> und der Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu diesem Bericht<sup>168</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß es notwendig ist, die Kommunikationskapazität des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, um eine wirksame interinstitutionelle Koordination und Zusammenarbeit zu gewährleisten,

*in Anerkennung* der Schlüsselrolle der Kommunikation für die erfolgreiche Durchführung der Entwicklungsprogramme des Systems der Vereinten Nationen und die Verbesserung des Zusammenwirkens der Akteure auf dem Gebiet der Entwicklung, das heißt der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen,

*in der Erwägung*, daß die Regionalkommissionen, wo dies angezeigt erscheint, beim Ausbau der Kommunikationskapazität zugunsten der Entwicklung der Entwicklungsländer eine Rolle spielen können,

*sowie in der Erwägung*, daß es notwendig ist, die Kommunikation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen transparent und systemweit zu koordinieren, damit die Planung, die Ausarbeitung und die Ausführung der Entwicklungsprogramme zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Entwicklungsländer, verbessert wird,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen zur weiteren Senkung der Verwaltungs- und sonstigen Kosten der verschiedenen Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie zur wirksameren Durchführung der Entwicklungsprogramme des Systems der Vereinten Nationen als Entwicklungspartner der Entwicklungsländer,

*feststellend*, daß die Gemeinsame Inspektionsgruppe eine gesonderte Studie mit dem Titel "Eine Überprüfung der Telekommunikation und der sonstigen Informationstechnologien im System der Vereinten Nationen" erstellen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen"<sup>167</sup> und von den Stellungnahmen des Verwaltungs-

<sup>164</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>165</sup> A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

<sup>166</sup> Siehe A/50/262-E/1995/59.

<sup>167</sup> A/50/126-E/1995/20, Anhang.

<sup>168</sup> A/50/126/Add.1-E/1995/20/Add.1, Anhang.

ausschusses für Koordinierung zu diesem Bericht<sup>168</sup> und bittet die Gemeinsame Inspektionsgruppe in diesem Zusammenhang, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen;

2. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewußt*, die der Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen zukommt, insofern als sie die Transparenz der systemweiten Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unter anderem zugunsten der Entwicklung der Entwicklungsländer erhöht;

3. *bittet* den Informationsausschuß, diese Frage im Einklang mit seinem Mandat und, soweit angezeigt, auf seiner bevorstehenden Tagung zu behandeln;

4. *ist sich* der Notwendigkeit *bewußt*, die interinstitutionelle Zusammenarbeit weiter zu erleichtern und die Wirkung der Entwicklungsprogramme der jeweiligen Organisationen zu maximieren;

5. *ist sich außerdem* der Rolle *bewußt*, die eine wirksame Kommunikation bei der Verbreitung der Ergebnisse und bei den Folgemaßnahmen zu großen Konferenzen der Vereinten Nationen sowie bei der Gewährleistung der wirksamen Weitergabe dieser Informationen an die verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen, namentlich die Basisorganisationen, spielt;

6. *ermutigt* die zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Regionalkommissionen, sich nach Bedarf informeller Mechanismen wie Rundtschkonferenzen zu bedienen, um die Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen zu verbessern;

7. *betont*, daß die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen ein systemati-

sches Konzept für den Aufbau von Kommunikationskapazitäten erarbeiten müssen, vor allem im Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung von Feldpersonal und von Entwicklungshelfern und -technikern sowie von Kommunikationsplanern und -sachverständigen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

8. *bittet* die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regierungen und die Regionalkommissionen, die Benennung von Koordinierungsstellen in Erwägung zu ziehen, um beim Austausch von Informationen über die Kommunikation den Dialog über Entwicklungsfragen zu erleichtern und so die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu erhöhen;

9. *bittet* alle Länder, insbesondere die Gebergemeinschaft, nach Bedarf Ressourcen zur Unterstützung von Initiativen für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und im Einklang mit dem Mandat dieser Organisation auf dem Gebiet der Kommunikation sowie im Einklang mit der von der Generalkonferenz auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolution 4.1<sup>169</sup> der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
20. Dezember 1995

<sup>169</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session, Paris, 25 October to 16 November 1995*, Vol. I: *Resolutions*, Abschnitt IV.